

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 2. JULI 1979

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1378	schriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz 1384	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. 5. 1979 für die zum Forstwirt Auszubildenden 1420
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 5. 1979 bis 12. 6. 1979 .. 1378	Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen 1397	Waldarbeiter des Landes; hier: Erster Änderungstarifvertrag vom 3. 5. 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. 3. 1977 1421
Verlust eines Konsularausweises 1379	Der Hessische Minister der Finanzen	Beihilfen des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben nach § 67 Hessisches Forstgesetz; hier: Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung der im Winter 1978/79 entstandenen Schneebruchschäden im Privatwald 1421
Verlust eines Konsularausweises 1379	Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 1397	
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister der Justiz	Personalnachrichten
Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter (§ 10 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften) 1379	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1401	Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags 1423
Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 10 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 1. 10. 1971) 1380	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1423
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 7. 1979 an 1380	Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe und an die Leiter von Zweigstellen der kommunalen Sparkassen 1401	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1424
Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Stand vom 1. 3. 1979 1380	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1980 1402	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1424
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. 5. 1979 1382	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 57 in der Ortslage Offenbach der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis 1402	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1424
Dienststellenverzeichnis; hier: Änderung von Rufnummern 1383	Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung 1402	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1424
Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. 3. 1977 i. d. F. vom 30. 3. 1979; hier: Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende 1383	Der Hessische Sozialminister	Regierungspräsidenten
Anschlußtarifverträge 1383	Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfempfeänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1979/80 1402	DARMSTADT
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 3./17. 5. 1979 1383	Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 24. 6. 1974 1403	Vorhaben der Firma Schunk & Ebe GmbH, Lahn-Heuchelheim 1424
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg 1384	Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 24. 6. 1974 1403	Vorhaben des Magistrats der Stadt Darmstadt — Stadtbauverwaltung .. 1425
Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Allgemeine Verwaltungsvor-	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 1403	Buchbesprechungen 1425
	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Öffentlicher Anzeiger
	Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag vom 3. 5. 1979, 2. Sonstige Lohnänderungen 1410	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda—Hünfeld—Schlüchtern 1436
	Anordnung über die Wildschutzgebiete „Wildpark Eulbach I“ und „Wildpark Eulbach II“ 1419	Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain 1436
		Widmung einer Neubautrecke im Zuge der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis 1436
		Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main 1436
		Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 1436
		Öffentliche Ausschreibungen 1436

709

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Karry, Heinz-Herbert, Staatsminister, Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz

Schick, Prof. Dr. Eduard, Bischof von Fulda, Fulda

Verdienstkreuz 1. Klasse

Kissel, Dr. jur. Otto Rudolf, Oberlandesgerichtspräsident, Präses der Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main

Schneider, Bernd, Oberbürgermeister a. D., Lahn-Gießen

Verdienstkreuz am Bande

Bartel, Dr. med. Robert, Facharzt, Wiesbaden

Benkner, Dr. med. Hans-Joachim, Chefarzt, Fritzlar

Biedermann, Hans, Verwaltungsangestellter, Groß-Gerau

Born, Willi, Angestellter, Geinhausen/Stadteil Roth

Cavelius, Helmut, Schriftsetzer, Trebur

Chudoba, Götz, Ltd. Ministerialrat a. D., Wiesbaden

Einwächter, Charlotte, Heimleiterin, Dietzenbach

Eisenhardt, Oskar, Landforstmeister a. D., Usingen

Gruse, Willi, Schriftsetzer, Groß-Gerau

Göldner, Herbert, Dipl.-Ing., Langen

Heep, Gerhard, Postamtmann, Beselich/Ortsteil Ober-tiefenbach

Hindorf, Heinz, Maler, Michelstadt

Huthmann, Hans, Pfarrer, Mühlthal

Immel, Trude, Erzieherin, Lahn-Gießen

Janssen, Heinz-Joachim, Assessor, Bad Soden-Salmünster

Kessler, Otto, stv. Betriebsratsvorsitzender, Hohenahr/Ortsteil Altenkirchen

Klein, Dr. med. Ernst, Ltd. Medizinaldirektor, Hanau

Kophamel, Werner, Amtsrat a. D., Eschwege

Krumtschmidt, Otto, Tischlermeister, Wiesbaden

Kurtenbach, Friedrich Karl, Unternehmer, Limburg a. d. Lahn

Mentzel, Irmgard, Hausfrau, Darmstadt

Neumann, Heinz, Prokurist, Kassel

Paul, Dr. med. Erich, Arzt, Bad Homburg v. d. Höhe

Rödling, Alfred, Kaufmann, Bad Sooden-Allendorf

Schäfer, Wilhelm, Bürgermeister, Gemünden (Felda)

Schleuning, Wilhelm, Rentner, Linsengericht/Orts-teil Eidengesäß

Schwarz, Ernst, Vermessungsobererrat, Wiesbaden

Seib, Rudolf, Sachgebietsleiter, Taunusstein/Stadteil Wehen

Strathmann, Elisabeth, genannt Schwester Maria Stanislaus, Ordensschwester, Hochheim am Main

Struck, Prof. Dr. Wolf-Heino, Archivdirektor a. D., Wiesbaden

Welker, Martha, Hausfrau, Darmstadt

Wellhäuser, Hans, Abteilungsdirektor, Frankfurt am Main

Wörner, Rudolf, Landwirt, Neu-Anspach

Zimmerschitt, Johann, Abteilungsleiter, Eltville am Rhein/Stadteil Erbach

Verdienstmedaille

Krönung, Helene, Herbergsmutter, Rüdeshheim am Rhein

Krönung, Wilhelm, Jugendherbergsleiter, Rüdeshheim am Rhein

Münch, Konrad, Verwaltungsangestellter a. D., Bus-
eck/Ortsteil Großen-Buseck

Paesler, Kurt, Abteilungsleiter, Frankfurt am Main
Westhelle, Erika, Hausfrau, Kassel.

Wiesbaden, 12. 6. 1979 **Der Hessische Ministerpräsident**
P 1 2 14 a 02/01

StAnz. 27/1979 S. 1378

710

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Mai 1979 bis 12. Juni 1979**Beiträge zur Statistik Hessens**Preis
DM

Beitrag Nr. 107 — Neue Folge
Straßenverkehrsunfälle 1978

8,00

Statistische Berichte**B I 1 — j/78**

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen
Teil 3: Gymnasien und Einrichtungen
des Zweiten Bildungsweges

3,00

B I 1 — j/78

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen
Teil 4: Gesamtschulen

3,00

C III 2 — m 4/79

Schlachtungen im April 1979

1,00

C III 3 — m 4/79

Milcherzeugung und -verwendung im April 1979

1,00

C IV 3 — m 4/79

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen

1,00

E I 1 — m 4/79**E I 2 — m 4/79****E I 3 — m 4/79**

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen
im April 1979 (Vorläufige Ergebnisse)

2,00

E II 1 — 3/79

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1979

1,50

E III 1 — m 3/79

Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1979

1,50

E IV 2 — m 3/79**E IV 3 — m 3/79**

Öffentliche Energieversorgung in Hessen
im März 1979 und im Winterhalbjahr 1978/79

1,00

G I 1 — m 3/79

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung
im Einzelhandel im März 1979

1,50

G III 3 — m 3/79

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen
im März 1979 (Vorläufige Zahlen)

1,50

H I 4 — m 3/79

Personenverkehr der Straßenunternehmen
in Hessen im März 1979

1,00

MI 7 — j/78

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke 1978
— Gebietsstand 1. Januar 1977 —

1,50

NI 1 — vj 1/79 Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und
Handel in Hessen im Januar 1979

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 2,50

NI 1 — vj 1/79 Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und
Handel in Hessen im Januar 1979

Teil II: Angestelltenverdienste

2,50

Wiesbaden, 12. 6. 1979 **Hessisches Statistisches Landesamt**
ZA 231 — 77a 241/79

StAnz. 27/1979 S. 1378

711

Verlust eines Konsularausweises

Der der Ehefrau des Attachés Fauzi Ibrahim Eissa vom Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main, Frau Somaya Abdel Rahim Turk, am 8. Februar 1978 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 02066 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 6. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12-2a 10/05

StAnz. 27/1979 S. 1379

712

Verlust eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 30. März 1979 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 6391 von Herrn Floyd L. Estelle, Angestellter des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 6. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12-2a 10/05

StAnz. 27/1979 S. 1379

713

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter (§ 10 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften – HDVV – vom 1. Oktober 1971 – StAnz. S. 1717).**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. April 1972 (StAnz. S. 811)

Für Wohnungen, die Angestellten und Arbeitern des Landes unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Dienstwohnung zugewiesen werden, gelten gemäß § 65 BAT/§ 69 MTL II die Dienstwohnungsvorschriften des Landes.

Auf Grund des § 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1717) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

I.

Die den Angestellten und Arbeitern des Landes für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen zu § 7 Abs. 4 HBesG vom 13. Juni 1979 zum 1. August 1979 bzw. zum 1. Juli 1980 ergibt.

Zum monatlichen Bruttoeinkommen gehören:

1. Bei Angestellten

die Grundvergütung und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie die folgenden Zulagen

- a) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- b) die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT,
- c) Zulagen nach der Protokollnotiz Nr. 14 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT,
- d) Zulagen nach der Fußnote 1 zur Verg.Gr. V c in Teil II Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT,
- e) Zulagen nach dem Teil II Abschnitt N der Anlage 1 a zum BAT,
- f) Zulagen nach dem Teil II Abschnitt P der Anlage 1 a zum BAT,
- g) Zulagen nach den Protokollnotizen Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst),
- h) Zulagen nach den Nrn. 5 a und 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
- i) die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976,
- j) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert und ergänzt durch den ÄndTV Nr. 10 vom 28. April 1978,

- k) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978,
- l) sonstige tariflich und außertariflich gewährte Funktions- und Leistungszulagen,
- m) tariflich und außertariflich gewährte Besitzstandszulagen.

2. Bei Arbeitern

der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen.

Bei Pkw-Fahrern, die unter den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. 1975 S. 881) fallen, ist der Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) zugrunde zu legen, der dem Pkw-Fahrer nach der für ihn maßgebenden Dienstzeitstufe der Lohngruppe VI MTL II zusteht.

Maßgebende Dienstzeitstufe ist bei einem Pkw-Fahrer

im 1. bis 8. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 4,
im 9. bis 12. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 6,
im 13. bis 16. Dienstjahr	die Dienstzeitstufe 8,
vom 17. Dienstjahr an	die Dienstzeitstufe 10.

Ständige (tarifliche und außertarifliche) Lohnzulagen sind Zulagen, die mindestens für die Stunden zustehen, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird. Hierzu rechnen auch die Zulagen nach dem Tarifvertrag

- a) über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 (StAnz. S. 786),
- b) über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 27. November 1975 (JMBl. 1976 S. 198),
- c) über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 (StAnz. S. 620) und
- d) zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 für Kraftfahrer gem. § 4 Abs. 1 a. a. O. Diese Zulage ist z. Z. einheitlich mit 17,40 DM monatlich anzusetzen.

Für die vom Geltungsbereich des HSFT III erfaßten Waldarbeiter ergeht eine besondere Regelung.

3. Die Beträge der für den Nutzungswert der Dienstwohnung auf die Vergütung bzw. auf den Lohn nach § 65 BAT/§ 69 MTL II mit Wirkung vom 1. August 1979 anzurechnenden Dienstwohnungsvergütung, ggf. höchsten Dienstwohnungsvergütung, bitte ich dem Angestellten bzw. Arbeiter schriftlich mitzuteilen. Bei jeder künftigen Änderung der Dienstwohnungsvergütung ist entsprechend zu verfahren.

II.

Die vorstehende Regelung tritt am 1. August 1979 in Kraft; die mit dem Bezugsrundschreiben vom 20. April 1972 getroffene Regelung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 15. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2166 A — 1

StAnz. 27/1979 S. 1379

714

Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 10 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 1. Oktober 1971)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. April 1972 (StAnz. S. 810) und 29. Mai 1973 (StAnz. S. 1104)

Die Sätze der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind seit dem 1. Juni 1972 unverändert geblieben. Da seit diesem Zeitpunkt der für die Wohnungsmiete aufzuwendende Einkommensteil gestiegen ist, sehen die nachstehenden Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung eine Anhebung der Sätze der höchsten Dienstwohnungsvergütung in zwei Stufen, und zwar zum 1. August 1979 und zum 1. Juli 1980, vor. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung wird nunmehr auch der Ortszuschlag (Stufe 1) in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die Neuregelung tritt zum 1. August 1979 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten die mit meinem Bezugsrundschreiben vom 18. April 1972 bekanntgegebenen Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften außer Kraft. Mein Bezugsrundschreiben vom 29. Mai 1973 wird hiermit ebenfalls zum 1. August 1979 aufgehoben.

Die den Beamten und Richtern des Landes gem. § 7 Abs. 1 HBesG in Verbindung mit § 9 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften für den Nutzungswert einer Dienstwohnung ab 1. August 1979 anzurechnende (höchste) Dienstwohnungsvergütung bitte ich den betroffenen Dienstwohnungsinhabern schriftlich mitzuteilen. Entsprechend ist beim Inkrafttreten der zweiten Stufe zum 1. Juli 1980 zu verfahren. Bei der Mitteilung zum 1. August 1979 ist von dem Bruttoeinkommen nach dem Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 auszugehen (vgl. mein Rundschreiben vom 8. Mai 1979 — StAnz. S. 1076 —).

Wiesbaden, 13. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1532 A — 1
StAnz. 27/1979 S. 1380

Gemeinsame Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung Vom 13. Juni 1979

I.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), erlasse ich zugleich im Namen der übrigen obersten Dienstbehörden des Landes folgende Gemeinsame Verwaltungsvorschriften:

Die den Beamten und Richtern des Landes für den Nutzungswert einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung (§ 7 Abs. 1 HBesG in Verbindung mit § 9 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1718) darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung in DM mit Wirkung vom	
von DM	bis DM	1. 8. 1979	1. 7. 1980
—	1599,99	180	203
1600	1699,99	192	216
1700	1799,99	204	229
1800	1899,99	217	244
1900	1999,99	229	257
2000	2099,99	241	270
2100	2199,99	254	285
2200	2299,99	265	297
2300	2399,99	277	311
2400	2499,99	289	325
2500	2599,99	300	337
2600	2699,99	312	351
2700	2799,99	324	365
2800	2899,99	335	377
2900	2999,99	347	391
je weitere angefangene 100		11	12

Zum Bruttodiensteinkommen im vorstehenden Sinne gehören:

- das Grundgehalt,
- die Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 34 BBesG,
- der Ortszuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Ortszuschlag stets in Höhe der Stufe 1 anzusetzen ist,
- die Amtszulagen,
- die Stellenzulagen,
- die Überleitungszulagen,
- die Ausgleichszulagen.

Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderten Bruttodiensteinkommens ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats anzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodiensteinkommens gilt als Tag der Änderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhungen, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

II.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird empfohlen, entsprechend den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1979 in Kraft. Die Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 18. April 1972 (StAnz. S. 810) treten gleichzeitig außer Kraft.

715

Verordnung über die Zusatzverordnung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Juli 1979 an

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1228)

In Abschnitt II Buchst. c des Bezugserrlasses (Höchstbetrag des Mindestruhegeldes) muß es statt „47,— DM monatlich“ richtig „142,— DM monatlich“ heißen.

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 12. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
StAnz. 27/1979 S. 1380

716

Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Stand vom 1. März 1979

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Mai 1979 (StAnz. S. 1076)

Die Bundesregierung hat am 28. März 1979 den Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79) beschlossen, der mit Wirkung vom 1. März 1979 u. a. eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorsieht.

Die sich hiernach ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen werden hiermit bekanntgegeben. Die Tabellen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

Wiesbaden, 13. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1601 A — 198
P 1601 A — 50
StAnz. 27/1979 S. 1380

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenze ab 1. März 1979

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG		§ 40 Abs. 2 BBesG/ Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG		§ 40 Abs. 5 BBesG	
	1		2		1 + 1/2 U	
Stufe des OZ	S + 3 %	S	S + 3 %	S	S + 3 %	S
Ortstabelle						
Grundgehalt (Endstufe A 3):	1.212,81	1.212,81	1.212,81	1.212,81	1.212,81	1.212,81
Örtlicher Sonderzuschlag	36,39	-	36,39	-	36,39	-
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	478,79	478,79	581,79	581,79	530,29	530,29
Stellenzulage (Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1.767,99	1.731,60	1.870,99	1.834,60	1.819,49	1.783,10
Ruhegehalt (65 % von RD)	1.149,20	1.125,54	1.216,15	1.192,49	1.182,67	1.159,02
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	-	-	8,65	8,65	8,65	8,65
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	1.149,20	1.125,54	1.224,80	1.201,14	1.191,32	1.167,67
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 1 Sätze 3, 4 BeamtVG)	1.194,20	1.170,54	1.269,80	1.246,14	1.236,32	1.212,67
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	-	-	734,88	720,69	714,80	700,61
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	-	-	45,00	45,00	45,00	45,00
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 i.V.m. § 14 Abs. 1 Sätze 3, 4 BeamtVG)	-	-	779,38	765,69	759,80	745,61
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	-	-	146,98	144,14	142,96	140,13
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	229,84	225,11	244,96	240,23	238,27	233,54
Ruhegehalt (75 % von RD)	1.326,00	1.298,70	1.403,25	1.375,95	1.364,62	1.337,33
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)	-	-	8,65	8,65	8,65	8,65
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	1.326,00	1.298,70	1.411,90	1.384,60	1.373,27	1.345,98
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	1.371,00	1.343,70	1.456,90	1.429,60	1.418,27	1.390,98
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	-	-	847,14	830,76	823,97	807,59
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)	-	-	45,00	45,00	45,00	45,00
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	-	-	892,14	875,76	868,97	852,59
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	397,80	389,61	423,57	415,38	411,99	403,80
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	-	-	169,43	166,14	165,30	161,52
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	265,20	259,74	282,38	276,92	274,66	269,20
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40 BeamtVG)	548,40	537,48	582,76	571,84	567,31	556,40
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)						
Ruhestandsbeamter und Witve (125 % von RD ohne St.)	2.159,99	2.114,50	2.288,74	2.243,25	2.224,37	2.178,88
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestandsbeamten)	864,00	845,80	915,50	897,30	889,75	871,56

Erläuterung:

- MR = Mindestruhegehalt
- MUR = Mindestunfallruhegehalt
- OZ = Ortszuschlag
- RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- St = Stellenzulage (Art. II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG)
- U = Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2. des OZ
- E = Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

717

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 11. Mai 1976 (StAnz. S. 931)

Die als Anlage abgedruckte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen ist am 1. Juni 1979 in Kraft getreten. Ich bitte, die in Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 enthaltenen Neuregelungen ab dem Tag des Inkrafttretens zu berücksichtigen. Den Neuregelungen entgegenstehende Durchführungshinweise sind nicht mehr anzuwenden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich zur Durchführung der Erschwerniszulagenverordnung auf folgendes hin:

- a) Von § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden nur Pflegepersonen erfasst; dies sind Beamte, die überwiegend pflegerisch tätig sind.
- b) Nach § 23 Abs. 5 werden auf die Zahlung der Zulagen für Krankenpflegedienst die für den Zulagenempfänger geltenden Verwaltungsvorschriften für die Zahlung von Stellenzulagen entsprechend angewandt. Es sind dies in Hessen die mit meinem Rundschreiben vom 23. Januar 1976 (StAnz. S. 258) bekanntgegebenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden. Nach Nr. 3 dieser Verwaltungsvorschriften ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zulage für Krankenpflegedienst, daß andere als zulageberechtigende Tätigkeiten nur in geringfügigem Umfang wahrgenommen werden. Ich bitte zu beachten, daß eine Tätigkeit nur dann als geringfügig i. S. der vorstehenden Vorschrift anzusehen ist, wenn sie weniger als 20 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.
- c) Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß durch Art. 1 Nr. 6 des Einkommensteuereformgesetzes — EStRG — vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) der bisherige § 34 a als § 3 b des Einkommensteuergesetzes übernommen worden ist. Insoweit ist mein Rundschreiben vom 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1506) überholt. Es wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Erschwerniszulagen unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von den Dienstbezügen. Soweit die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gezahlt wird, ist sie im Rahmen des § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Wiesbaden, 7. 6. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 21 — P 1531 A — 42
StAnz. 27/1979 S. 1382

Anlage

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603)

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 25. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
 2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
 3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr, dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
 4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbildung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen.“
 - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der

Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulage beträgt in den Fällen

 1. des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3
1,25 Deutsche Mark je Stunde,
 2. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4
0,75 Deutsche Mark je Stunde.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulage ist für volle Stunden zu gewähren, § 3 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Bei unterschiedlichen Zulagesätzen sind Zeiten mit höherem Zulagesatz zusammenzuzählen, entsprechend § 3 Abs. 1 letzter Satz zu runden und nach Absatz 1 Nr. 1 abzugelten. Die Gesamtstundenzahl nach Satz 1 abzüglich der Stundenzahl nach Satz 2 ergibt die Zahl der Stunden, die nach Absatz 1 Nr. 2 abzugelten sind.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „2,97 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,33 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „12,88 Deutsche Mark“ durch die Worte „14,43 Deutsche Mark“
„15,68 Deutsche Mark“ durch die Worte „17,56 Deutsche Mark“
„19,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „21,95 Deutsche Mark“
„25,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „28,22 Deutsche Mark“
und in Satz 2 die Worte „5,60 Deutsche Mark“ durch die Worte „6,27 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. Nach § 23 wird folgender Titel eingefügt:

„5. Titel

Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze

§ 23a

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Verband des Bundesgrenzschutzes oder in einem Polizeiverband der Länder für besondere polizeiliche Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 200 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 den Betrag der Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

718

Dienststellenverzeichnis;

hier: Änderung von Rufnummern

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 139)

Die nachstehenden Dienststellen sind unter folgender geänderter Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen- schlüsselnummer
Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung Wiesbaden-Kastel — Tel. (0 61 34) 60 21	2.03.04.00.02
I. Hessische Bereitschaftspolizei-abteilung Tel. (0 61 34) 60 21	2.03.05.00.01
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt — Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden-Kastel — Tel. (0 61 34) 30 95 — 30 96	2.03.06.00.04
Der Regierungspräsident in Darmstadt — Polizeiautobahnstation Lorsch — Tel. (0 62 51) 50 55 — 50 57	3.03.33.00.05
Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main Tel. (06 11) 42 30 61	4.03.33.02.07
Der Polizeipräsident in Wiesbaden — 6. Polizeirevier (Kastel) — Tel. (0 61 34) 30 68	4.03.33.04.06
Hessische Polizeischule — Polizeifachschule Wiesbaden-Kastel — Tel. (0 61 34) 60 21	5.03.00.06.01
Fachhochschule Darmstadt Tel. (0 61 51) 12 51 62	6.04.00.31.00
Justizvollzugsanstalt Darmstadt, Fritz-Bauer-Haus Tel. (0 61 51) 12 80 25 - 46	5.05.00.02.00
Staatsbauamt Frankfurt am Main, Bauleitung Hanau Tel. (0 61 81) 10 11	4.06.44.54.01

Wiesbaden, 15. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03
StAnz. 27/1979 S. 1383

719

Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 i. d. F. vom 30. März 1979;

hier: Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Mai 1977 und 3. April 1979 (StAnz. 1977 S. 1067, 1979 S. 883)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des TV — Urlaubsgeld für Auszubildende ist u. a. Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung des Urlaubsgeldes, daß der im ersten Ausbildungsjahr stehende Auszubildende seit dem 1. September — vom Kalenderjahr 1979 an seit dem 1. Oktober — des Vorjahres (vgl. Abschn. I Nr. 3 meines Rundschreibens vom 3. April 1979) im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Aus gegebenem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß es für die gegenüber dem 1. Juli zurückgenommenen Zeitpunkte 1. September (1977/1978) bzw. 1. Oktober (von 1979 an) ausschließlich darauf ankommt, daß der Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr steht. Auch der am 1. September/1. Oktober des Vorjahres eingetretene Auszubildende, der am 1. Juli des folgenden Jahres gem. § 9 Abs. 1 MTV-Auszubildende die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres erhält, weil seine Ausbildungszeit gem. § 29 Abs. 1 BBiG verkürzt worden ist, steht im ersten Ausbildungsjahr. Dieses Rundschreiben geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2028 A — 101
StAnz. 27/1979 S. 1383

720

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977 (StAnz. S. 2091) zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
mit der Gewerkschaft der Polizei am 3. Oktober 1978,
2. zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978 (StAnz. S. 1540)
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 (StAnz. S. 1531) zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 (StAnz. S. 1534)
mit der Gewerkschaft der Polizei jeweils am 19. März 1979,
5. zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 13. Oktober 1978 (StAnz. 1979 S. 3) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 10. Mai 1979,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. Mai 1979.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978 (StAnz. S. 1059)
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978 (StAnz. S. 1072)
mit der Gewerkschaft der Polizei jeweils am 15. März 1979,
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978 (StAnz. S. 2537) mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei am 15. März 1979,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 14. Februar 1979.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat die folgenden Anschlußtarifverträge vereinbart:

- Zum Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978 (StAnz. 1979 S. 4) mit
- a) der Gewerkschaft der Polizei am 14. Oktober 1978,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. Oktober 1978.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschn. I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. 6. 1979:

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 32
StAnz. 27/1979 S. 1383

721

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 3./17. Mai 1979

Bezug: Veröffentlichung des HMDI vom 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1231)

In § 5 des o. a. Verwaltungsabkommens (StAnz. S. 1232, linke Spalte) ist die 1. Zeile zu streichen und dafür folgendes einzusetzen:

„Die zur Verfügung gestellten Polizeikräfte werden dem für“

Die Redaktion
StAnz. 27/1979 S. 1383

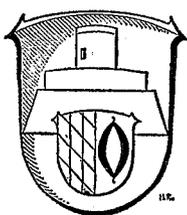
722

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Otzberg im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Blau und Rot geteiltem Schild, (Teilungslinie erniedrigt) oben eine silberne Burg mit nach oben schräg zulaufender äußerer und darüber gerader innerer Ringmauer mit rundem Mittelurm, unten und auf der äußeren Ringmauer aufgelegt ein gespaltener Schild, der vorne blau und silber gerautet und hinten in Gold ein schwarzes ‚O‘ enthält.“



Otzberg

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn, begleitet von zwei blauen Randstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 13. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 27/1979 S. 1384

723

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV)

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Mai 1975 (StAnz. S. 1005)

- Die Bundesregierung hat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz am 14. März 1979 geändert und die Änderung (Anlage 1) sowie die Neufassung (Anlage 2) am gleichen Tage bekanntgemacht. Die neugefaßte Verwaltungsvorschrift (StBauFVwV 1979) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft (Nr. 55 StBauFVwV 1979). Ich bitte, mit folgender Maßgabe danach zu verfahren:
- Soweit vor dem 1. Januar 1979 Förderungsmittel nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) entsprechend den Regelungen der neuen Verwaltungsvorschrift eingesetzt worden sind, bleibt es dabei. Das gleiche gilt für den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum Ablauf des Monats, in dem die StBauFVwV 1979 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht worden ist. Ich bitte, die Verwaltungsvorschrift auch dann anzuwenden, wenn Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel des Bundes nicht zum Einsatz kommen.
- Bewilligungsstelle im Sinne der Nr. 53 Abs. 1 Satz 1 StBauFVwV 1979 ist der Minister des Innern. Soweit ein Dritter Maßnahmen selbst durchführt oder zur Kostentragung verpflichtet ist, werden die Mittel von der Gemeinde weiterbewilligt (Nr. 53 StBauFVwV 1979).
Zuständige Landesbehörde im Sinne der Nr. 4.2 StBauFVwV 1979 ist die Aufsichtsbehörde.
Zuständige Landesbehörde im Sinne der Nr. 25.2 StBauFVwV 1979 ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.
Für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit nach Nr. 28.4 StBauFVwV 1979 ist die Gemeinde zuständig.
- Der Einsatz staatlicher Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel für den Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet und Entwicklungsbereich sowie den Bau von Ersatzwohnungen (Nr. 19.1, 20 und 45 StBauFVwV 1979) ist nur ausnahmsweise möglich und bedarf meiner vorherigen schriftlichen Einwilligung. Das Erfordernis ist im Antrag zu begründen.
- Soweit Kosten über die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes ausschließlich für Aufgaben der Denkmalpflege anfallen, kommt auch eine Förderung aus Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln des Landes nicht in Betracht

(Nr. 25.4 StBauFVwV 1979). Der Einsatz von Mitteln der Denkmalpflege ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

- Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 1981 außer Kraft (Nr. 55 Satz 1 StBauFVwV 1979). Sie gilt nach Ablauf dieser Zeit als Richtlinie des Ministers des Innern bis auf weiteres fort.
- Mein Erlaß vom 21. Mai 1975 (StAnz. S. 1005) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VC 4/VC 3 — 61 a 24 — 1/79
StAnz. 27/1979 S. 1384

Anlage 1

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz

Vom 14. März 1979 (Beil. z. BAnz. Nr. 57 v. 22. 3. 1979)

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 14. Februar 1975 (Beilage zum BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1975, berichtigt in BAnz. Nr. 48 vom 11. März 1975) wird wie folgt geändert:

- Nummer 1 Abs. 1 und 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
„Diese Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Handhabung des Städtebauförderungsgesetzes und regelt die näheren Voraussetzungen für den Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln (§ 39 StBauFG) und Entwicklungsförderungsmitteln (§ 58 StBauFG), sofern das Land für die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme Finanzhilfen des Bundes erhält. Der Erlaß ergänzender Verwaltungsvorschriften der Länder bleibt unberührt.“
- An Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Förderung kann auch auf Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen beschränkt werden.“
- Nummer 3.5 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Kosten, die durch Inanspruchnahme von Leistungen Dritter begründet werden, entstehen mit Eingehung der vertraglichen Verpflichtung, soweit vom Land nichts anderes bestimmt wird.“
- In Nummer 5.1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „als Bestandteil der Gesamtmaßnahme (Nummer 2)“ eingefügt.
- In Nummer 7 wird folgende Nummer 7.3 angefügt:
„7.3 sie ihrem Inhalt und Umfang nach zur Beurteilung einer Sanierungsmaßnahme (Nummer 6) erforderlich sind.“
- In Nummer 9 wird nach Nummer 9.8 folgende Nummer 9.9 angefügt:
„9.9 einzelne Ordnungs- oder Baumaßnahmen, die bereits vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.“
- An Nummer 10 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Voraussetzungen der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 9.9 gelten die Voraussetzungen nach den Nummern 18 bis 27a mit Ausnahme der Nummer 18.1 entsprechend.“
- Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gelten in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.8 die Nummer 8, in den Fällen der Nummer 9.9 die Nummern 18a bis 27a entsprechend.“
- Nummer 12.2 erhält folgende Fassung:
„12.2 der Erwerb nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes; hierzu gehören insbesondere:

- die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (§§ 24, 24a, 25, 25a BBauG; §§ 17, 18 StBauFG);
 - die Übernahme von Grundstücken oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 39b Abs. 2, § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3, § 39h Abs. 6, § 40, § 44 Abs. 9, § 44b Abs. 1 BBauG; § 10 Abs. 5, § 15 Abs. 7 StBauFG);
 - die Enteignung (z. B. § 39b Abs. 4, § 85 BBauG; § 85 BBauG in Verbindung mit §§ 22 und 86 Abs. 1 StBauFG);
 - die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen (§ 36 Abs. 5 StBauFG);“
5. In Nummer 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „Beim vorbereitenden Grunderwerb können neben Grundstücks- und Gebäudekosten auch solche Kosten gefördert werden, die im Falle einer Enteignung als Entschädigung zu leisten wären, soweit sie nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets förderungsfähigen Kosten der Ordnungsmaßnahmen zugerechnet werden könnten.“
6. Nummer 17 wird wie folgt neu gefaßt:
- „17. Ordnungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG, OrdnungsmaßnahmenV) sind nach Maßgabe der Nummern 18 und 18a förderungsfähig. Hierzu gehören:
- 17.1 Bodenordnung,
 - 17.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben,
 - 17.3 Beseitigung baulicher Anlagen,
 - 17.4 Erschließung,
 - 17.5 sonstige Ordnungsmaßnahmen.
 - 17.6 Die Förderung des Grunderwerbs im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach Nummern 12, 14 bis 16.“
7. Es wird folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. Förderungsfähig sind:
- 18a.1 Bei der Bodenordnung (§ 2 OrdnungsmaßnahmenV):
 - 18a.1.1 Kosten der Maßnahmen (ausgenommen Grunderwerb im Sinne der Nummer 12), die nach den Vorschriften des StBauFG und des BBauG zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Sanierungszielen durchgeführt werden. Den Kosten der gesetzlichen Maßnahmen stehen die Kosten derjenigen Maßnahmen gleich, die von der Gemeinde mit gleichartiger Zielsetzung an Stelle gesetzlicher Maßnahmen auf Grund vertraglicher Regelungen ergriffen werden.
 - 18a.1.2 Kosten, die einer Gemeinde dadurch entstehen, daß sie infolge der Verwendung eigener Grundstücke oder der Inanspruchnahme ihr zustehender sonstiger Vermögensrechte einer nicht rechtsfähigen Stiftung oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde Ersatz zu leisten hat. Im übrigen sind die Verwendung gemeindeeigener Grundstücke und die Inanspruchnahme sonstiger Vermögensrechte der Gemeinde nicht förderungsfähig. Nummer 12.4 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - 18a.2 Beim Umzug von Bewohnern und Betrieben (§ 3 OrdnungsmaßnahmenV): Umzugsbedingte Kosten, die der Gemeinde durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 8 Abs. 2 StBauFG) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 85 StBauFG) entstehen. Hierzu zählen neben den notwendigen Kosten des Umzugs von Bewohnern und der Verlagerung von Betrieben auch die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für einen Rechtsverlust berücksichtigt sind.
- 18a.3 Bei der Beseitigung baulicher Anlagen (§ 4 OrdnungsmaßnahmenV):
- Abbruch- und Abräumkosten einschließlich Nebenkosten,
 - die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrssicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind, und
 - die durch die Beseitigung baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde ausgelöst und von der Gemeinde zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste. Wertverluste können nur insoweit berücksichtigt werden, als der Wert des Gebäudes nicht bereits im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs nach Nummern 12 bis 16 berücksichtigt worden ist.
- 18a.4 Bei der Erschließung (§ 5 Ordnungsmaßnahmen-Verordnung):
- 18a.4.1 Kosten für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Sanierungsziel zu erreichen (sanierungsbedingte Erschließung), und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.
 - 18a.4.2 Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, öffentliche Parkflächen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen), Anlagen für Zwecke der Beleuchtung, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen.
 - 18a.4.3 Zu den förderungsfähigen Kosten der Erschließung gehören auch Kosten für nicht innerhalb des Sanierungsgebiets liegende Erschließungsanlagen, sofern es sich um eine sanierungsbedingte Erschließung handelt.
 - 18a.4.4 Soweit eine Erschließungsanlage nicht nur der Erschließung des Sanierungsgebiets dient, gehört nur der durch die Sanierung bedingte Anteil zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen. Der Kostenanteil kann unter Zugrundelegung allgemein anerkannter Erfahrungssätze ermittelt werden. Die Kostenteilung soll unterbleiben, wenn die Ermittlung des nicht sanierungsbedingten Anteils voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht, als dieser Anteil ausmacht.
- Wird eine Sanierung in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, können zur Beurteilung der Sanierungsbedingtheit neben dem bereits in die Förderung einbezogenen Teilabschnitt weitere Teilabschnitte herangezogen werden, soweit sich die vorbereitenden Untersuchungen auch auf diese Bereiche erstreckt haben und weitere förmliche Festlegungen bereits beschlossen oder zu erwarten sind.
- 18a.4.5 Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (z. B. Parkhäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen), ist die Förderung auf den Teil der Kosten beschränkt, der nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge gedeckt werden kann.
- 18a.5 Bei den sonstigen Ordnungsmaßnahmen (§ 6 OrdnungsmaßnahmenV):
- 18a.5.1 Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 24 StBauFG zu erstatten sind;
 - 18a.5.2 Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt worden ist oder erlangt wird und sie nicht bereits nach Nummern 18a.1 bis 18a.3 zu berücksichtigen sind;
 - 18a.5.3 Ausgaben für den Härteausgleich, soweit sie nicht bereits nach Nummern 18a.1 bis 18a.3 zu berücksichtigen sind;
 - 18a.5.4 sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen zu tra-

- gende Kosten der Verwirklichung des Sozialplans, soweit sie nicht bereits nach Nummer 18a.2 zu berücksichtigen sind;
- 18a.5.5 Kosten, die von der Gemeinde einem Eigentümer auf Grund eines Vertrages nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauStFG zu erstatten sind;
- 18a.5.6 sonstige Kosten, die bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehen können, wie z. B. Gebäudewertminderungen infolge des Abbruchs benachbarter Gebäude; Bewirtschaftungsverluste;
- 18a.5.7 sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- 18a.5.8 Die Förderungsfähigkeit der Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte (§ 6 Nr. 6 OrdnungsmaßnahmenV) richtet sich nach Nummer 30. Steuerausfälle der Gemeinde (§ 6 Nr. 8 OrdnungsmaßnahmenV) sind nicht förderungsfähig.
- 18a.6 Ist eine sachgerechte pauschalierte Kostenermittlung erfolgt (§ 1 Abs. 3 OrdnungsmaßnahmenV), sind die so ermittelten Kosten förderungsfähig.“
8. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 19.2 erhält folgende Fassung:
„19.2 die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (§ 43 StBauFG);“
- b) Es wird folgende Nummer 19.4 angefügt:
„19.4 die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 13 Abs. 3 StBauFG).“
9. Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 20.1.1 erhält folgende Fassung:
„20.1.1 der Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet, insbesondere wenn eine begonnene Sanierung sonst nicht abgeschlossen werden könnte;“
- b) Es wird folgende Nummer 20.6 angefügt:
„20.6 Die für den Neubau und Ersatzbau von Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für jeden neugeschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 II. WoBauG entsprechend.“
10. Nummern 21 bis 24 erhalten folgende Fassung:
- „21. Modernisierung und Instandsetzung
- 21.1 Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des StBauFG kommen für Gebäude in Betracht, die bei der Durchführung der Sanierung erhalten bleiben sollen und nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Mißstände oder Mängel aufweisen, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist.
- Die Modernisierung und Instandsetzung tragen im Rahmen der Sanierungsziele zur wesentlichen Verbesserung oder Umgestaltung des Sanierungsgebiets bei. Sie werden auf Grund eines Gebots oder einer vertraglichen Vereinbarung durchgeführt (§ 1 Abs. 2, § 43 StBauFG, § 39e BBauG).
- 21.2 Modernisierung ist die Beseitigung von Mißständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den Sanierungszielen den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöhen, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.
- 21.3 Instandsetzung ist die Behebung von baulichen Mängeln durch Maßnahmen, die entsprechend den Sanierungszielen die bestimmungsmäßige Nutzung oder den städtebaulich gebotenen Zustand von Gebäuden wieder herstellen.
- 21.4 Maßnahmen der Instandsetzung, die durch die Beseitigung von Mißständen verursacht werden, gelten als Modernisierung.
- 21.5 Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen können je für sich oder miteinander verbunden durchgeführt und gefördert werden.
22. Voraussetzung für die Förderung ist, daß
- 22.1 das Gebäude im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt,
- 22.2 ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot ergangen ist (§ 39e BBauG) oder der Eigentümer sich vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen (§ 43 Abs. 3 Satz 1 StBauFG),
- 22.3 die Kosten der Modernisierung oder Instandsetzung im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Nutzungsdauer des Gebäudes, wie sie nach der Modernisierung oder Instandsetzung erwartet werden kann, vertretbar sind und voraussichtlich nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus betragen,
- 22.4 dem Eigentümer Kosten entstehen, die er nach § 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG nicht zu tragen hat und
- 22.5 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend erfüllt sind.
23. Der Umfang der Förderung aus Sanierungsförderungsmitteln ist abhängig von dem Kostenbetrag, der dem Eigentümer von der Gemeinde nach § 43 Abs. 1 StBauFG zu erstatten ist (Kostenerstattungsbetrag).
- Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags setzt eine Berechnung der Gemeinde voraus, in der durch Gegenüberstellung von Kosten und Finanzierung sowie von Erträgen und laufenden Aufwendungen festgestellt wird, welchen Kostenanteil der Eigentümer nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG).
- Die Berechnung kann auf der Grundlage der Mehrerträge (Mehrertragsberechnung nach Nummer 23.4) oder auf der Grundlage der Gesamterträge (Gesamtertragsberechnung nach Nummer 23.5) des Gebäudes nach der Modernisierung oder Instandsetzung vorgenommen werden. Bei Abschluß von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen nach § 43 Abs. 3 StBauFG kann unter Verzicht auf eine genaue Berechnung der Kostenerstattungsbetrag pauschaliert werden. Bei der Entscheidung über die Berechnungsart des Kostenerstattungsbetrags sind der Verwaltungsaufwand, der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, die Belange der Betroffenen und die Eignung zur Erreichung der Sanierungsziele gegeneinander abzuwägen.
- 23.1 Bei der Ermittlung der Kosten können alle baulichen Maßnahmen (Nummern 21.2 und 21.3) berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind, den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen, ortsüblich sind und bei Wohnraum den Ausstattungsstandard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nicht übersteigen.
- Bei der Ermittlung der Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
- Kosten, soweit zu deren Deckung eine andere Stelle einen Zuschuß gewährt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz StBauFG),
 - Kosten, die der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Alternative 1 StBauFG),
 - Kosten für unterlassene Instandsetzungen, soweit der Eigentümer nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme wirtschaftlich unververtretbar oder ihm nicht zuzumuten war (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 StBauFG).
- 23.2 Die nachhaltig erzielbaren Erträge (§ 43 Abs. 2 StBauFG) sind unter Berücksichtigung des Sanierungszwecks für die Zeit nach der Durchführung der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen von der Gemeinde festzustellen.
- Bei nicht preisgebundenem Wohnraum sind in der Regel die Erträge anzusetzen, die den ortsüblichen Entgelten für vergleichbaren Wohnraum entsprechen. Vorhandene Mietspiegel sind zugrunde zu legen.

Bei preisgebundenem Wohnraum ist in der Regel von der Miete auszugehen, die die für die Wohnungsbauförderung zuständigen Bewilligungsstellen für vergleichbare Wohnungen im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus genehmigen (Bewilligungsmiete). Dabei sind Abschläge vorzunehmen, soweit die modernisierte Wohnung die Wohnqualität von Neubauwohnungen im sozialen Wohnungsbau nicht erreicht.

Setzt die Gemeinde nach § 43 Abs. 2 StBauFG zur Erreichung des Sanierungszwecks geringere Erträge als die ortsüblichen Entgelte für vergleichbaren Wohnraum oder als die Bewilligungsmiete an, ist durch vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer sicherzustellen, daß der Kostenerstattungsbetrag bei der Mietpreisgestaltung berücksichtigt wird.

- 23.3 Als modernisierungs- oder instandsetzungsbedingte laufende Aufwendungen werden die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten und die zusätzlichen Kapitalkosten ermittelt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG). Als zusätzliche Bewirtschaftungskosten können in der Regel nur Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Abschreibung berücksichtigt werden. Bei der Abschreibung sind Instandsetzungskosten und der Teil der Modernisierungskosten nicht zu berücksichtigen, der durch den Kostenerstattungsbetrag gedeckt wird.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Kapitalkosten werden Eigenkapitalkosten höchstens mit 4 v. H. der Eigenleistungen angesetzt. Der Anteil der gesamten Eigenleistungen soll in der Regel mindestens 15 v. H. der förderungsfähigen Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten betragen. Nummer 20.4 gilt entsprechend.

- 23.4 Bei der Mehrertragsberechnung wird der Jahresmehrertrag durch Gegenüberstellung der Erträge vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge nach Durchführung der Modernisierung oder Instandsetzung (Nummer 23.2) ermittelt. Dabei bleiben Erträge vor der Modernisierung oder Instandsetzung außer Ansatz, soweit sie offensichtlich überhöht sind oder auf einer Nutzung beruhen, die zu den städtebaulichen Mißständen wesentlich beitragen.

Der Jahresmehrertrag dient der Deckung der zusätzlichen Bewirtschaftungskosten und der zusätzlichen Eigen- und Fremdkapitalkosten (Nummer 23.3). Die aus dem Jahresmehrertrag verzinsbaren eigenen und fremden Mittel sind der vom Eigentümer zu tragende Anteil an der Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Differenz zwischen diesem Kostenanteil und den berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung oder Instandsetzung (Nummer 23.1) ist der förderungsfähige Kostenerstattungsbetrag.

- 23.5 Bei der Gesamtertragsberechnung werden dem Jahresertrag nach Durchführung der Modernisierung oder Instandsetzung sämtliche laufenden Aufwendungen gegenübergestellt.

Der Jahresertrag dient der Deckung der vor der Modernisierung oder Instandsetzung tatsächlich angefallenen sowie der durch die Modernisierung oder Instandsetzung bedingten zusätzlichen Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten des Gebäudes. Die Werte des Grundstücks und der verwendeten Gebäudeteile können als durch Eigenkapital finanzierte Kosten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bisheriger Fremdkapitalkosten gilt § 13 Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend.

Im übrigen gilt Nummer 23.4 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

- 23.6 Eine Förderung durch Zuschuß zur Deckung der Kosten kommt nur bis zur Höhe des Kostenerstattungsbetrags in Betracht (§ 43 Abs. 4 StBauFG).

Zur Verringerung oder Vermeidung des Kostenerstattungsbetrags können auf Grund entsprechender Vereinbarung eingesetzt werden

- andere Mittel, die in öffentlichen Haushalten oder bei Finanzierungsinstituten von Bund und Ländern, insbesondere für Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen, bereitstehen;
- Sanierungsförderungsmittel als Darlehen zur Deckung der Kosten sowie als Darlehen oder

Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen (§ 39 Abs. 3 StBauFG).

24. Modernisierung durch Ausbau

24.1 Wird durch eine Modernisierung zugleich ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 II, WoBauG bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neugeschaffener Wohnraum im Sinne des II, WoBauG. In diesen Fällen können Mittel des sozialen Wohnungsbaus zur Verringerung oder Vermeidung des Kostenerstattungsbetrags eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Mittel ist vor dem Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln anzustreben.

24.2 Werden Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt, kommt ein zusätzlicher Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln nur in Betracht, wenn die entstehenden Gesamtkosten ohne Berücksichtigung von Sanierungsförderungsmitteln aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen (Nummer 23.2 Abs. 3 u. 4) nicht finanziert werden können. An Stelle einer Berechnung nach Nummer 23 tritt die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Zweiten Berechnungsverordnung. Bei der Abschreibung sind Instandsetzungskosten und der Teil der Modernisierungskosten nicht zu berücksichtigen, der durch den Kostenerstattungsbetrag gedeckt wird.“

11. In Nummer 25.3 Satz 2 werden die Worte „der Modernisierung“ gestrichen.

12. Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude

26.1 Zur Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude können Sanierungsförderungsmittel auch ohne ein Gebot oder eine entsprechende Vereinbarung eingesetzt werden, soweit dadurch die Förderung entsprechender Maßnahmen Dritter nicht beeinträchtigt wird. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gemeinde das Gebäude im Hinblick auf die Sanierung erworben hat oder es als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung im Sinne der Nummer 27 nutzen will. Näheres wird durch Landesvorschriften bestimmt.

26.2 Für die Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden im Treuhändervermögen eines Sanierungsträgers gilt Nummer 26.1 entsprechend.“

13. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 27.2.5 erhält folgende Fassung:

„27.2.5 die Gesamtkosten auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln sowie sonstigen Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge nicht gedeckt werden können.

Nummer 20.4 gilt entsprechend.“

b) Nummer 27.3 wird gestrichen.

c) Nummer 27.4 erhält als Nummer 27.3 folgende Fassung:

„27.3 Soweit die Schaffung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht nur der Erreichung des Sanierungszwecks dient, ist nur der durch die Sanierung bedingte Anteil förderungsfähig. Nummer 18a.4.4 gilt im übrigen entsprechend.“

14. Vor der Überschrift „Sonstige Maßnahmen“ wird folgende Nummer 27a eingefügt:

„27a. Durchführung sonstiger Baumaßnahmen

27a.1 Baumaßnahmen, deren Durchführung und Finanzierung dem Eigentümer überlassen sind (§ 13 Abs. 2, § 45 Abs. 1 StBauFG), können gefördert werden, soweit ihre zügige und zweckmäßige Durchführung durch den Eigentümer nicht gewährleistet ist und die Gemeinde daher nach § 13 Abs. 3 StBauFG für die Durchführung der Maßnahmen sorgt oder sie selbst übernimmt. Nummern 20 und 26 bleiben unberührt.

27a.2 Voraussetzung für die Förderung ist, daß

27a.2.1 das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt,

- 27a.2.2 die Baumaßnahme durch die Sanierung bedingt ist,
- 27a.2.3 die Durchführung der Baumaßnahme vordringlich ist und ohne eine Förderung der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte und
- 27a.2.4 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend erfüllt sind.“
- 14a. In Nummer 31.1 werden nach dem Wort „können“ eingefügt die Worte „als Bestandteil der Gesamtmaßnahme (Nummer 2)“.
15. Nummer 39.2 erhält folgende Fassung:
 „39.2 der Erwerb nach den Vorschriften des BBauG und des StBauFG; hierzu gehören insbesondere:
 — die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (§§ 24, 24a, 25, 25a BBauG; § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 17 und 18 StBauFG);
 — die Übernahme von Grundstücken oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 39b Abs. 2, § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3, § 39h Abs. 6, § 40, § 44 Abs. 9, § 44b Abs. 1 BBauG; §§ 56 und 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 StBauFG);
 — die Enteignung (z. B. § 39b Abs. 4, § 85 BBauG; § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 5 und § 22 Abs. 3 StBauFG);
 — die Überführung von Grundstücken des Entwicklungsträgers in das Treuhandvermögen nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 5 StBauFG;“
16. Nummer 43 erhält folgende Fassung:
 „43. Für die Ordnungsmaßnahmen gelten § 12 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG und die OrdnungsmaßnahmenV entsprechend. Ordnungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Nummern 44 und 44a förderungsfähig. Hierzu gehören:
 43.1 Neuordnung des Entwicklungsbereichs,
 43.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben,
 43.3 Beseitigung baulicher Anlagen,
 43.4 Erschließung,
 43.5 sonstige Ordnungsmaßnahmen.
 43.6 Die Förderung des Grunderwerbs im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach Nummern 39, 41 und 42.“
17. Es wird folgende Nummer 44a eingefügt:
 „44a. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gilt Nummer 18a mit Ausnahme der Nummern 18a.4.4 Abs. 2 und 18a.5.1 entsprechend.“
18. Nummer 45 erhält folgende Fassung:
 „45. Zu den förderungsfähigen Baumaßnahmen gehören:
 — der Neubau von Wohnungen im Entwicklungsbereich und der Bau von Ersatzwohnungen (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 StBauFG);
 — die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 43 StBauFG);
 — die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 58 Satz 1 StBauFG);
 — die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 58 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 StBauFG).
 Die Nummern 20 bis 27a mit Ausnahme der Nummer 27.2.2 gelten entsprechend. Bei den Nummern 20.2.1, 22.5, 27.2.3 und 27a.2.4 tritt an die Stelle des Zitats „Nummer 18“ das Zitat „Nummer 44“.“
19. Die Überschrift vor Nummer 48 erhält folgende Fassung:
 „Förderungsarten und Abrechnung“.
20. Nummer 48.5 erhält folgende Fassung:
 „48.5 Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen bei Modernisierungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG;“
21. Nummer 51.3 erhält folgende Fassung:
 „51.3 Ist bereits vor der Abrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten zuschuß- oder darlehensfähig sind, so kann die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden.“
22. Es wird folgende Nummer 53a eingefügt:
 „53a. Nach Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ist nach Maßgabe von Bestimmungen des Landes eine Abrechnung vorzunehmen. Sie bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung. Sie erfaßt alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind.
 Für Grundstücke, deren Erwerb mit Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gefördert worden ist und die in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen werden, kommt ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde in Betracht. Soweit Grundstücke aus dem Vermögen der Gemeinde für die Sanierung oder Entwicklung bereitgestellt und verwendet wurden, für deren Erwerb keine Sanierungs-, Entwicklungs- oder sonstigen Förderungsmittel in Anspruch genommen worden sind, kann ein Wertausgleich zugunsten der Gemeinde vorgenommen werden.“
23. Es wird folgende Nummer 54a eingefügt:
 „54a. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.“
24. In Nummer 55 wird folgender Satz angefügt:
 „Sie tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Soweit vor dem 1. Januar 1979 Förderungsmittel nach dem Städtebauförderungsgesetz entsprechend den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift eingesetzt wurden, bleibt es dabei.

Bonn, den 14. März 1979

Der Bundeskanzler
S c h m i d t

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter H a a c k

Anlage 2

Bekanntmachung

der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV)

Vom 14. März 1979 (Beil. z. BAnz. Nr. 57a v. 22. 3. 1979)

Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) vom 14. März 1979 (Beilage zum BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1979 S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der StBauFVwV vom 14. Februar 1975 (Beilage zum BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1975, berichtigt in BAnz. Nr. 48 vom 11. März 1975) in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. März 1979

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter H a a c k

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über den Einsatz von Förderungsmitteln
nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV)**

Inhaltsübersicht

Nummern

- 1.— 4. **Allgemeine Förderungsgrundsätze**
- 5.—30. **Förderung von Sanierungsmaßnahmen**
- 6.— 8. Vorbereitende Untersuchungen
- 9.—11. Weitere Vorbereitung der Sanierung
- 12.—16. Erwerb von Grundstücken
- 17.—18a. Ordnungsmaßnahmen
- 19.—27a. Baumaßnahmen
- 28.—29. Sonstige Maßnahmen
- 30. Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte
- 31.—47. **Förderung von Entwicklungsmaßnahmen**
- 32.—34. Untersuchungen
- 35.—38. Vorbereitung der Entwicklung
- 39.—42. Erwerb von Grundstücken
- 43.—44a. Ordnungsmaßnahmen
- 45. Baumaßnahmen
- 46. Sonstige Maßnahmen
- 47. Vergütungen für Entwicklungsträger und andere Beauftragte
- 48.—53a. **Förderungsarten und Abrechnung**
- 49. Zuschüsse
- 50. Darlehen
- 51. Vorauszahlungen
- 53a. Abrechnung
- 54.—55. **Schlußbestimmungen**

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), — StBauFG — erlassen:

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1. Diese Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Handhabung des Städtebauförderungsgesetzes und regelt die näheren Voraussetzungen für den Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln (§ 39 StBauFG) und Entwicklungsförderungsmitteln (§ 58 StBauFG), sofern das Land für die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme Finanzhilfen des Bundes erhält. Der Erlaß ergänzender Verwaltungsvorschriften der Länder bleibt unberührt.
Rechtsansprüche auf die Gewährung von Förderungsmitteln werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht begründet.
- 2. Förderungsgegenstand ist die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme als Einheit, wie sie im Förderungsverfahren abgegrenzt ist (Grundsatz der Einheit des Förderungsgegenstandes). Als Teile dieser Gesamtmaßnahme werden gefördert:
 - städtebauliche Vorbereitungsmaßnahmen in Gebieten, in denen eine förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet, Ersatzgebiet, Ergänzungsgebiet oder als städtebaulicher Entwicklungsbereich in Frage kommt (Untersuchungsgebiete), und
 - städtebauliche Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Ersatzgebieten, Ergänzungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.
 Die Abgrenzung der Gebiete und Bereiche ist so zu wählen, daß eine zügige Durchführung der Sanierung oder Entwicklung gewährleistet ist. Soweit erforderlich, sind räumlich oder sachlich gegliederte Durchführungsabschnitte zu bilden. Die Förderung kann auch auf Vorbereitungs- oder Durchführungsmaßnahmen beschränkt werden.
- 3. Förderungsmittel dürfen durch die Bewilligungsstellen nur gewährt werden (Förderung), wenn
 - 3.1 die Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können,
 - 3.2 die Finanzierung durch die Bewilligung der Mittel gesichert erscheint,

- 3.3 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind,
- 3.4 der Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten, z. B. solcher für
 - den Wohnungsbau,
 - die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
 - die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 - die Verbesserung der Agrarstruktur,
 sachlich und zeitlich hinreichend abgestimmt ist (§§ 2, 38 Abs. 2, §§ 47, 58 StBauFG) und
- 3.5 die besonderen Voraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift in dem Zeitpunkt erfüllt sind, in dem die Kosten entstehen.
Kosten, die durch Inanspruchnahme von Leistungen Dritter begründet werden, entstehen mit Eingehung der vertraglichen Verpflichtung, soweit vom Land nichts anderes bestimmt wird.

- 4. Nicht förderungsfähig sind:
 - 4.1 die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung;
 - 4.2 die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils und die bei einer Vor- oder Zwischenfinanzierung entstehenden Geldbeschaffungskosten und Zinsen, es sei denn, daß sie unvermeidbar notwendig sind, die zuständige Landesbehörde vorher schriftlich zugestimmt und sie zeitlich und kostenmäßig begrenzt hat;
 - 4.3 die bei der Verwaltung der Förderungsmittel durch Einschaltung von Kreditinstituten entstehenden Kosten;
 - 4.4 Kosten für Maßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert. Ausgenommen ist die Gewährung von Förderungsmitteln zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Kosten bestimmter durch die Sanierung oder Entwicklung bedingter oder mit ihnen zusammenhängender Maßnahmen, wenn und soweit die andere Stelle zugestimmt hat und die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist (§ 39 Abs. 4, § 58 StBauFG).

Förderung von Sanierungsmaßnahmen

- 5. Gegenstand der Förderung
 - 5.1 Bei Sanierungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 2, § 3 StBauFG) können als Bestandteil der Gesamtmaßnahme (Nummer 2) gefördert werden:
 - vorbereitende Untersuchungen,
 - weitere Vorbereitungen der Sanierung,
 - Erwerb von Grundstücken,
 - Ordnungsmaßnahmen,
 - Baumaßnahmen,
 - sonstige Maßnahmen,
 - Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte.
 - 5.2 Für Ersatz- und Ergänzungsgebiete (§ 11 StBauFG) gelten die Vorschriften über die Förderung von Sanierungsmaßnahmen entsprechend.

Vorbereitende Untersuchungen

- 6. Vorbereitende Untersuchungen (§ 4 StBauFG) dienen der Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über
 - die Notwendigkeit der Sanierung,
 - die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge und
 - die Möglichkeiten der Planung und Durchführung der Sanierung einschließlich der zweckmäßigen Abgrenzung des Sanierungsgebiets.
- 6.1 Zu den vorbereitenden Untersuchungen zählen insbesondere:
 - 6.1.1 Analyse über die Funktionszusammenhänge des Untersuchungsgebiets mit dem Verflechtungsbereich und seine Funktionsfähigkeit;
 - 6.1.2 Auswertung der raumordnerischen, landesplanerischen, regionalen und gemeindlichen Struktur- und Entwicklungsziele, bezogen auf die Sanierung;

- 6.1.3 Darstellung der städtebaulichen Mißstände und der Sanierungsbedürftigkeit auf Grund von Bestandsaufnahmen und Strukturanalysen sowie Erarbeitung von Prognosen;
- 6.1.4 Ermittlung der Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der durch die Sanierung Betroffenen;
- 6.1.5 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 4 StBauFG) und Auswertung ihrer Stellungnahmen;
- 6.1.6 Entwicklung der Neuordnungsziele und alternativer Sanierungskonzepte;
- 6.1.7 Erarbeitung eines überschlägigen Zeit- und Maßnahmeplans mit Kosten- und Finanzierungsüberlegungen unter Abschätzung realer Durchführungsmöglichkeiten;
- 6.1.8 Darstellung des unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhangs der Sanierung mit anderen Maßnahmen und der Möglichkeiten der sachlichen, zeitlichen und finanziellen Abstimmung;
- 6.1.9 Sondergutachten (z. B. über Probleme der Erwerbsstruktur, des Verkehrs, der Grünordnung, der Baudenkmal- und Stadtbildpflege), soweit sie als Beurteilungsunterlagen erforderlich sind;
- 6.1.10 Erarbeitung der Grundsätze für den Sozialplan.
- 6.2 Nicht förderungsfähig sind insbesondere Untersuchungen und Planungen auf dem Gebiete der Raumordnung und Landesplanung, allgemeine Stadtentwicklungsplanung und -gutachten, Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Erstellung von Generalverkehrsplänen, allgemeine Vermessungen, Entwürfe für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- Soweit solche allgemeine Untersuchungen, Planungen, Vermessungen und Gutachten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sanierung notwendig werden und Auswirkungen auf das Sanierungskonzept haben werden, ist eine anteilige Berücksichtigung der Kosten möglich, sofern eine andere Förderungsmöglichkeit nicht besteht.
7. Voraussetzung für die Förderung vorbereitender Untersuchungen ist, daß
- 7.1 nach den bisherigen Feststellungen der Gemeinde städtebauliche Mißstände erkennbar sind, die vorbereitende Untersuchungen im Hinblick auf die Sanierung rechtfertigen,
- 7.2 die Gemeinde den Beginn vorbereitender Untersuchungen beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht hat (§ 4 Abs. 3 StBauFG) und
- 7.3 sie ihrem Inhalt und Umfang nach zur Beurteilung einer Sanierungsmaßnahme (Nummer 6) erforderlich sind.
8. Förderungsfähig sind alle Kosten, die durch die vorbereitenden Untersuchungen unter Beachtung geltender preis- und haushaltsrechtlicher Bestimmungen und behördlicher Richtlinien entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für Beauftragte (§ 33 StBauFG).
- Weitere Vorbereitung der Sanierung**
9. Zur weiteren Vorbereitung der Sanierung gehören insbesondere:
- 9.1 städtebauliche Gutachterverfahren und Wettbewerbe zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung;
- 9.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung;
- 9.3 auf die Sanierung bezogene städtebauliche Planungen; sonstige Vorarbeiten für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets;
- 9.4 Erarbeitung des endgültigen Sanierungskonzepts; Vorschläge zur Abgrenzung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten;
- 9.5 Erörterung über die Neugestaltung des Sanierungsgebiets mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern, anderen Nutzungsberechtigten und Arbeitnehmern der Betriebe im Sanierungsgebiet; Auswertung der Erörterung; Verhandlungen mit den Betroffenen und Beteiligten;
- 9.6 Ausarbeitung von Entwürfen für Bebauungspläne für das Sanierungsgebiet;
- 9.7 Aufstellung eines Zeit- und Maßnahmeplans und der Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 38 Abs. 1 StBauFG);
- 9.8 Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans;
- 9.9 einzelne Ordnungs- oder Baumaßnahmen, die bereits vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.
10. Voraussetzung für die Förderung der weiteren Vorbereitung ist, daß die Sanierung nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen erforderlich ist, ihre einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt und das Sanierungskonzept in seinen Grundzügen besteht.
- Für die Voraussetzungen der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 9.9 gelten die Voraussetzungen nach den Nummern 18 bis 27a mit Ausnahme der Nummer 18.1 entsprechend.
11. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gelten in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.8 die Nummer 8, in den Fällen der Nummer 9.9 die Nummern 18a bis 27a entsprechend.
- Erwerb von Grundstücken**
12. Zum Grunderwerb gehören:
- 12.1 der freihändige Erwerb;
- 12.2 der Erwerb nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes; hierzu gehören insbesondere:
- die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (§§ 24, 24a, 25, 25a BBauG; §§ 17, 18 StBauFG);
 - die Übernahme von Grundstücken oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 39b Abs. 2, § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3, § 39h Abs. 6, § 40, § 44 Abs. 9, § 44b Abs. 1 BBauG; § 10 Abs. 5, § 15 Abs. 7 StBauFG);
 - die Enteignung (z. B. § 39b Abs. 4, § 85 BBauG; § 85 BBauG in Verbindung mit §§ 22 und 86 Abs. 1 StBauFG);
 - die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen (§ 36 Abs. 5 StBauFG);
- 12.3 der Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach dem Zwangsversteigerungsgesetz oder — soweit die Sanierung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt wird — nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- 12.4 Nicht zum Grunderwerb rechnet die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde für die Sanierung.
- Nach Maßgabe von Bestimmungen des Landes bleiben Kosten für den Erwerb solcher gemeindeeigener Grundstücke förderungsfähig, die für die Sanierung verwendet werden und vor der Zusage der Bewilligungsstelle, die Sanierungsmaßnahme zu fördern, im Hinblick auf die Sanierung erworben worden sind.
13. Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs von Grundstücken vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (vorbereitender Grunderwerb nach § 40 Abs. 3 StBauFG) ist, daß
- 13.1 der Beschluß über den Beginn vorbereitender Untersuchungen (§ 4 Abs. 3 StBauFG) bekanntgemacht ist,
- 13.2 nach den bisherigen Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen die Durchführung der Sanierung erforderlich und in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- 13.3 der Erwerb der Sanierung dient,
- 13.4 das Grundstück in dem voraussichtlich festzulegenden Sanierungsgebiet liegt, als Austausch- oder Ersatzland benötigt wird oder von der Gemeinde nach den Vorschriften des BBauG übernommen werden muß und
- 13.5 bei räumlich umfangreichen Untersuchungsgebieten der Grunderwerb auf die Teilgebiete konzentriert wird, von denen zu erwarten ist, daß sie als erste Abschnitte durchgeführt werden.
14. Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs von Grundstücken nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets ist, daß
- 14.1 der Erwerb der Sanierung dient und
- 14.2 das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt oder
- 14.3 das Grundstück außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegt, soweit es
- 14.3.1 als Austausch- oder Ersatzland für Sanierungsbenötigte benötigt wird oder

- 14.3.2 für den Bau von Erschließungsanlagen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder Ersatzbauten und Ersatzanlagen verwendet werden soll und die übrigen Voraussetzungen für den Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln zugunsten dieser Maßnahmen vorliegen oder
- 14.3.3 von der Gemeinde auf Verlangen des Eigentümers nach den Vorschriften des StBauFG oder BBauG übernommen werden muß.
15. Die förderungsfähigen Kosten beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Kosten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Nebenkosten (z. B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermessungskosten, Gebühren für Wertberechnungen und amtliche Genehmigungen, Kosten der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts). Beim vorbereitenden Grunderwerb können neben Grundstücks- und Gebäudekosten auch solche Kosten gefördert werden, die im Falle einer Enteignung als Entschädigung zu leisten wären, soweit sie nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets förderungsfähigen Kosten der Ordnungsmaßnahmen zugerechnet werden könnten.
16. Auch beim vorbereitenden Grunderwerb sind die förderungsfähigen Kosten auf den Wert beschränkt, der sich aus der entsprechenden Anwendung von § 23 Abs. 2 StBauFG ergibt.

Ordnungsmaßnahmen

17. Ordnungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG, OrdnungsmaßnahmenV) sind nach Maßgabe der Nummern 18 und 18a förderungsfähig. Hierzu gehören:
- 17.1 Bodenordnung,
- 17.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- 17.3 Beseitigung baulicher Anlagen,
- 17.4 Erschließung,
- 17.5 sonstige Ordnungsmaßnahmen.
- 17.6 Die Förderung des Grunderwerbs im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach Nummern 12, 14 bis 16.
18. Voraussetzung für die Förderung von Ordnungsmaßnahmen ist:
- 18.1 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets,
- 18.2 das Vorliegen der Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 38 StBauFG und
- 18.3 das Vorliegen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.
- 18.4 Von den Voraussetzungen der Nummern 18.2 und 18.3 kann abgesehen werden, sofern mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, daß die Ordnungsmaßnahmen den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegenstehen und Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind.
- 18a. Förderungsfähig sind:
- 18a.1 Bei der Bodenordnung (§ 2 OrdnungsmaßnahmenV):
- 18a.1.1 Kosten der Maßnahmen (ausgenommen Grunderwerb im Sinne der Nummer 12), die nach den Vorschriften des StBauFG und des BBauG zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Sanierungszielen durchgeführt werden. Den Kosten der gesetzlichen Maßnahmen stehen die Kosten derjenigen Maßnahmen gleich, die von der Gemeinde mit gleichartiger Zielsetzung an Stelle gesetzlicher Maßnahmen auf Grund vertraglicher Regelungen ergriffen werden.
- 18a.1.2 Kosten, die einer Gemeinde dadurch entstehen, daß sie infolge der Verwendung eigener Grundstücke oder der Inanspruchnahme ihr zustehender sonstiger Vermögensrechte einer nicht rechtsfähigen Stiftung oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde Ersatz zu leisten hat. Im übrigen sind die Verwendung gemeindeeigener Grundstücke und die Inanspruchnahme sonstiger Vermögensrechte der Gemeinde nicht förderungsfähig. Nummer 12.4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 18a.2 Beim Umzug von Bewohnern und Betrieben (§ 3 OrdnungsmaßnahmenV):
Umzugsbedingte Kosten, die der Gemeinde durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 8 Abs. 2 StBauFG) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 85 StBauFG) entstehen. Hierzu zäh-

len neben den notwendigen Kosten des Umzugs von Bewohnern und der Verlagerung von Betrieben auch die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für einen Rechtsverlust berücksichtigt sind.

- 18a.3 Bei der Beseitigung baulicher Anlagen (§ 4 OrdnungsmaßnahmenV):

— Abbruch- und Abräumkosten einschließlich Nebenkosten,

— die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrsicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind, und

— die durch die Beseitigung baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde ausgelöst und von der Gemeinde zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste. Wertverluste können nur insoweit berücksichtigt werden, als der Wert des Gebäudes nicht bereits im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs nach Nummern 12 bis 16 berücksichtigt worden ist.

- 18a.4 Bei der Erschließung (§ 5 OrdnungsmaßnahmenV):

18a.4.1 Kosten für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Sanierungsziel zu erreichen (sanierungsbedingte Erschließung), und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

18a.4.2 Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, öffentliche Parkflächen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen), Anlagen für Zwecke der Beleuchtung, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen.

18a.4.3 Zu den förderungsfähigen Kosten der Erschließung gehören auch Kosten für nicht innerhalb des Sanierungsgebiets liegende Erschließungsanlagen, sofern es sich um eine sanierungsbedingte Erschließung handelt.

18a.4.4 Soweit eine Erschließungsanlage nicht nur der Erschließung des Sanierungsgebiets dient, gehört nur der durch die Sanierung bedingte Anteil zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen. Der Kostenanteil kann unter Zugrundelegung allgemein anerkannter Erfahrungssätze ermittelt werden. Die Kostenteilung soll unterbleiben, wenn die Ermittlung des nicht sanierungsbedingten Anteils voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht, als dieser Anteil ausmacht.

Wird eine Sanierung in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, können zur Beurteilung der Sanierungsbedingtheit neben dem bereits in die Förderung einbezogenen Teilabschnitt weitere Teilabschnitte herangezogen werden, soweit sich die vorbereitenden Untersuchungen auch auf diese Bereiche erstreckt haben und weitere förmliche Festlegungen bereits beschlossen oder zu erwarten sind.

18a.4.5 Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (z. B. Parkhäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen), ist die Förderung auf den Teil der Kosten beschränkt, der nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge gedeckt werden kann.

18a.5 Bei den sonstigen Ordnungsmaßnahmen (§ 6 OrdnungsmaßnahmenV):

18a.5.1 Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 24 StBauFG zu erstatten sind;

18a.5.2 Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt worden ist oder erlangt wird und sie nicht bereits nach Nummern 18a.1 bis 18a.3 zu berücksichtigen sind;

18a.5.3 Ausgaben für den Härteausgleich, soweit sie nicht bereits nach Nummern 18a.1 bis 18a.3 zu berücksichtigen sind;

- 18a.5.4 sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung der Ordnungsmaßnahmen zu tragende Kosten der Verwirklichung des Sozialplans, soweit sie nicht bereits nach Nummer 18a.2 zu berücksichtigen sind;
- 18a.5.5 Kosten, die von der Gemeinde einem Eigentümer auf Grund eines Vertrages nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 StBauFG zu erstatten sind;
- 18a.5.6 sonstige Kosten, die bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehen können, wie z. B. Gebäudewertminderungen infolge des Abbruchs benachbarter Gebäude; Bewirtschaftungsverluste;
- 18a.5.7 sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können.
- 18a.5.8 Die Förderungsfähigkeit der Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte (§ 6 Nr. 6 OrdnungsmaßnahmenV) richtet sich nach Nummer 30. Steuerausfälle der Gemeinde (§ 6 Nr. 8 OrdnungsmaßnahmenV) sind nicht förderungsfähig.
- 18a.6 Ist eine sachgerechte pauschalierte Kostenermittlung erfolgt (§ 1 Abs. 3 OrdnungsmaßnahmenV), sind die so ermittelten Kosten förderungsfähig.

Baumaßnahmen

19. Von den Baumaßnahmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG) sind förderungsfähig:
- 19.1 der Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet (§ 45 Abs. 2 StBauFG) und der Bau von Ersatzwohnungen (§ 45 Abs. 3 StBauFG);
- 19.2 die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (§ 43 StBauFG);
- 19.3 die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 StBauFG);
- 19.4 die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 13 StBauFG).
20. **Wohnungsba u**
- 20.1 Eine Förderung von Wohnungsbaumaßnahmen aus Sanierungsförderungsmitteln gemäß Nummer 19.1 ist in besonderen Fällen möglich. Gefördert werden kann:
- 20.1.1 der Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet, insbesondere wenn eine begonnene Sanierung sonst nicht abgeschlossen werden könnte;
- 20.1.2 der Bau von Ersatzwohnungen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets, wenn die Behebung städtebaulicher Mißstände im Sanierungsgebiet, insbesondere ungesunder Wohnverhältnisse, dringend erforderlich ist.
- 20.2 Weitere Voraussetzung in beiden Fällen ist, daß
- 20.2.1 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend, beim Bau von Ersatzwohnungen außerhalb des Sanierungsgebiets die Erfordernisse der §§ 30 ff. BBauG, erfüllt sind,
- 20.2.2 Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus nicht zur Verfügung stehen, die für die Förderung der Baumaßnahmen eingesetzt werden könnten, und
- 20.2.3 die Gesamtkosten der Baumaßnahmen auch bei angemessenem Einsatz von erststelligen Finanzierungsmitteln, Eigenleistungen des Bauherrn und sonstigen Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung der nachhaltig erzielbaren Erträge nicht gedeckt werden können (Grundsatz der Spitzenfinanzierung).
- 20.3 Sanierungsförderungsmittel können zu öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG — bestimmt (§ 45 Abs. 4 StBauFG) oder als nicht öffentliche Mittel nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 StBauFG eingesetzt werden. Soweit sie als öffentliche Mittel eingesetzt werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.
- 20.4 Die Bewilligung von Wohnungsba u- oder Sanierungsförderungsmitteln kann davon abhängig gemacht werden, daß gewährte Entschädigungen als Eigenleistung für die Finanzierung eingesetzt werden (§ 49 Abs. 2 StBauFG).
- 20.5 Die Bewilligung von Wohnungsba u- oder Sanierungsförderungsmitteln kann mit der Auflage nach § 46 StBauFG verbunden werden, die geförderten Wohnungen nur Wohnungsuchenden zu überlassen, die von der Gemeinde, insbesondere zur Verwirklichung des Sozialplans, benannt werden.
- 20.6 Die für den Neubau und Ersatzbau von Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für jeden neu-geschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 II. WoBauG entsprechend.
21. **Modernisierung und Instandsetzung**
- 21.1 Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des StBauFG kommen für Gebäude in Betracht, die bei der Durchführung der Sanierung erhalten bleiben sollen und nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Mißstände oder Mängel aufweisen, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist.
- Die Modernisierung und Instandsetzung tragen im Rahmen der Sanierungsziele zur wesentlichen Verbesserung oder Umgestaltung des Sanierungsgebiets bei. Sie werden auf Grund eines Gebots oder einer vertraglichen Vereinbarung durchgeführt (§ 1 Abs. 2, § 43 StBauFG, § 39e BBauG).
- 21.2 Modernisierung ist die Beseitigung von Mißständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den Sanierungszielen den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöhen, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.
- 21.3 Instandsetzung ist die Behebung von baulichen Mängeln durch Maßnahmen, die entsprechend den Sanierungszielen die bestimmungsmäßige Nutzung oder den städtebaulich gebotenen Zustand von Gebäuden wiederherstellen.
- 21.4 Maßnahmen der Instandsetzung, die durch die Beseitigung von Mißständen verursacht werden, gelten als Modernisierung.
- 21.5 Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen können je für sich oder miteinander verbunden durchgeführt und gefördert werden.
22. Voraussetzung für die Förderung ist, daß
- 22.1 das Gebäude im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt,
- 22.2 ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot er-gangen ist (§ 39e BBauG) oder der Eigentümer sich vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen (§ 43 Abs. 3 Satz 1 StBauFG),
- 22.3 die Kosten der Modernisierung oder Instandsetzung im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Nutzungsdauer des Gebäudes, wie sie nach der Modernisierung oder Instandsetzung erwartet werden kann, vertretbar sind und voraussichtlich nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus betragen,
- 22.4 dem Eigentümer Kosten entstehen, die er nach § 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG nicht zu tragen hat und
- 22.5 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend erfüllt sind.
23. Der Umfang der Förderung aus Sanierungsförderungsmitteln ist abhängig von dem Kostenbetrag, der dem Eigentümer von der Gemeinde nach § 43 Abs. 1 StBauFG zu erstatten ist (Kostenerstattungsbetrag). Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags setzt eine Berechnung der Gemeinde voraus, in der durch Gegenüberstellung von Kosten und Finanzierung sowie von Erträgen und laufenden Aufwendungen festgestellt wird, welchen Kostenanteil der Eigentümer nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG).
- Die Berechnung kann auf der Grundlage der Mehrerträge (Mehrertragsberechnung nach Nummer 23.4) oder auf der Grundlage der Gesamterträge (Gesamtertragsberechnung nach Nummer 23.5) des Gebäudes nach der Modernisierung oder Instandsetzung vorgenommen werden. Bei Abschluß von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen nach § 43 Abs. 3 StBauFG kann unter Verzicht auf eine genaue Berechnung der Kostenerstattungsbetrag pauschaliert werden. Bei der Entscheidung über die Berechnungsart des Kostenerstattungsbetrags sind der Verwaltungsaufwand, der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, die Belange der Betroffenen und die Eignung zur Erreichung der Sanierungsziele gegeneinander abzuwägen.

- 23.1 Bei der Ermittlung der Kosten können alle baulichen Maßnahmen (Nummern 21.2 und 21.3) berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind, den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen, ortsüblich sind und bei Wohnraum den Ausstattungsstandard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nicht übersteigen.
- Bei der Ermittlung der Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
- Kosten, soweit zu deren Deckung eine andere Stelle einen Zuschuß gewährt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz StBauFG),
 - Kosten, die der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Alternative 1 StBauFG),
 - Kosten für unterlassene Instandsetzungen, soweit der Eigentümer nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 StBauFG).
- 23.2 Die nachhaltig erzielbaren Erträge (§ 43 Abs. 2 StBauFG) sind unter Berücksichtigung des Sanierungszwecks für die Zeit nach der Durchführung der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen von der Gemeinde festzustellen.
- Bei nicht preisgebundenem Wohnraum sind in der Regel die Erträge anzusetzen, die den ortsüblichen Entgelten für vergleichbaren Wohnraum entsprechen. Vorhandene Mietspiegel sind zugrunde zu legen.
- Bei preisgebundenem Wohnraum ist in der Regel von der Miete auszugehen, die die für die Wohnungsbauförderung zuständigen Bewilligungsstellen für vergleichbare Wohnungen im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus genehmigen (Bewilligungsmiete). Dabei sind Abschläge vorzunehmen, soweit die modernisierte Wohnung die Wohnqualität von Neubauwohnungen im sozialen Wohnungsbau nicht erreicht.
- Setzt die Gemeinde nach § 43 Abs. 2 StBauFG zur Erreichung des Sanierungszwecks geringere Erträge als die ortsüblichen Entgelte für vergleichbaren Wohnraum oder als die Bewilligungsmiete an, ist durch vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer sicherzustellen, daß der Kostenerstattungsbetrag bei der Mietpreisgestaltung berücksichtigt wird.
- 23.3 Als modernisierungs- oder instandsetzungsbedingte laufende Aufwendungen werden die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten und die zusätzlichen Kapitalkosten ermittelt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StBauFG).
- Als zusätzliche Bewirtschaftungskosten können in der Regel nur Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Abschreibung berücksichtigt werden. Bei der Abschreibung sind Instandsetzungskosten und der Teil der Modernisierungskosten nicht zu berücksichtigen, der durch den Kostenerstattungsbetrag gedeckt wird.
- Bei der Berechnung der zusätzlichen Kapitalkosten werden Eigenkapitalkosten höchstens mit 4 v. H. der Eigenleistungen angesetzt. Der Anteil der gesamten Eigenleistungen soll in der Regel mindestens 15 v. H. der förderungsfähigen Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten betragen. Nummer 20.4 gilt entsprechend.
- 23.4 Bei der Mehrertragsberechnung wird der Jahresmehrertrag durch Gegenüberstellung der Erträge vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge nach Durchführung der Modernisierung oder Instandsetzung (Nummer 23.2) ermittelt. Dabei bleiben Erträge vor der Modernisierung oder Instandsetzung außer Ansatz, soweit sie offensichtlich überhöht sind oder auf einer Nutzung beruhen, die zu den städtebaulichen Mißständen wesentlich beitragen.
- Der Jahresmehrertrag dient der Deckung der zusätzlichen Bewirtschaftungskosten und der zusätzlichen Eigen- und Fremdkapitalkosten (Nummer 23.3). Die aus dem Jahresmehrertrag verzinsbaren eigenen und fremden Mittel sind der vom Eigentümer zu tragende Anteil an der Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Kosten. Die Differenz zwischen diesem Kostenanteil und den berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung oder Instandsetzung (Nummer 23.1) ist der förderungsfähige Kostenerstattungsbetrag.
- 23.5 Bei der Gesamtertragsberechnung werden dem Jahresertrag nach Durchführung der Modernisierung oder Instandsetzung sämtliche laufenden Aufwendungen gegenübergestellt.
- Der Jahresertrag dient der Deckung der vor der Modernisierung oder Instandsetzung tatsächlich angefallenen sowie der durch die Modernisierung oder Instandsetzung bedingten zusätzlichen Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten des Gebäudes. Die Werte des Grundstücks und der verwendeten Gebäudeteile können als durch Eigenkapital finanzierte Kosten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bisheriger Fremdkapitalkosten gilt § 13 Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend.
- Im übrigen gilt Nummer 23.4 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- 23.6 Eine Förderung durch Zuschuß zur Deckung der Kosten kommt nur bis zur Höhe des Kostenerstattungsbetrags in Betracht (§ 43 Abs. 4 StBauFG).
- Zur Verringerung oder Vermeidung des Kostenerstattungsbetrags können auf Grund entsprechender Vereinbarung eingesetzt werden
- andere Mittel, die in öffentlichen Haushalten oder bei Finanzierungsinstituten von Bund und Ländern, insbesondere für Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen, bereitstehen;
 - Sanierungsförderungsmittel als Darlehen zur Deckung der Kosten sowie als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen (§ 39 Abs. 3 StBauFG).
24. Modernisierung durch Ausbau
- 24.1 Wird durch eine Modernisierung zugleich ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 II. WoBauG bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neugeschaffener Wohnraum im Sinne des II. WoBauG. In diesen Fällen können Mittel des sozialen Wohnungsbaus zur Verringerung oder Vermeidung des Kostenerstattungsbetrags eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Mittel ist vor dem Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln anzustreben.
- 24.2 Werden Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt, kommt ein zusätzlicher Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln nur in Betracht, wenn die entstehenden Gesamtkosten ohne Berücksichtigung von Sanierungsförderungsmitteln aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen (Nummer 23.2 Abs. 3 und 4) nicht finanziert werden können. An Stelle einer Berechnung nach Nummer 23 tritt die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Zweiten Berechnungsverordnung. Bei der Abschreibung sind Instandsetzungskosten und der Teil der Modernisierungskosten nicht zu berücksichtigen, der durch den Kostenerstattungsbetrag gedeckt wird.
25. Modernisierung in Verbindung mit Maßnahmen nach § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG
- 25.1 Für vertraglich gegenüber der Gemeinde übernommene Maßnahmen bei einem Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, die neben der Modernisierung der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gelten die Nummern 22 bis 24 entsprechend, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist.
- 25.2 Das Gebäude muß im Bebauungsplan als erhaltenswert kenntlich gemacht sein (§ 10 Abs. 1 StBauFG). Sofern noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, muß unbeschadet der in Nummern 22.5/18.4 genannten Voraussetzungen das Gebäude in einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde als erhaltenswert bezeichnet sein.
- Soweit im Land Hamburg eine Kenntlichmachung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 StBauFG entfällt, ist auch beim Vorliegen eines Bebauungsplans die Stellungnahme nach Satz 2 erforderlich.
- 25.3 Neben den nach Nummer 23 berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierungsmaßnahmen sind auch Kosten förderungsfähig, die unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften, Verfügungen und Auflagen, insbesondere der Denkmalpflege, notwendig sind, um das Gebäude entsprechend seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung instand zu setzen und zu erhalten, in seinem gesamten Baubestand zu erneuern und einer den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Verwendung

- auf Dauer zuzuführen. Die Gesamtkosten können die Kosten eines vergleichbaren Neubaus abweichend von Nummer 22.3 überschreiten.
- 25.4 Soweit Kosten über die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes hinaus ausschließlich für Aufgaben der Denkmalpflege anfallen, kommt eine Förderung aus Bundesmitteln nicht in Betracht.
26. Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude
- 26.1 Zur Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude können Sanierungsförderungsmittel auch ohne ein Gebot oder eine entsprechende Vereinbarung eingesetzt werden, soweit dadurch die Förderung entsprechender Maßnahmen Dritter nicht beeinträchtigt wird. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gemeinde das Gebäude im Hinblick auf die Sanierung erworben hat oder es als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung im Sinne der Nummer 27 nutzen will. Näheres wird durch Landesvorschriften bestimmt.
- 26.2 Für die Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden im Treuhandvermögen eines Sanierungsträgers gilt Nummer 26.1 entsprechend.
27. **Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen**
- 27.1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1 StBauFG sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten. Dazu gehören z. B. Gemeinschaftsgebäude, Kindergärten, Sport- und Erholungsanlagen.
- Förderungsfähige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebiets liegen.
- 27.2 Voraussetzung für die Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist, daß
- 27.2.1 sie durch die Sanierung bedingt sind,
- 27.2.2 ohne die Schaffung der Einrichtung der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte,
- 27.2.3 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend, bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen außerhalb des Sanierungsgebiets die Erfordernisse der §§ 30 ff. BBauG, erfüllt sind,
- 27.2.4 die Gemeinde oder ein Dritter an Stelle der Gemeinde Träger der Einrichtung ist und
- 27.2.5 die Gesamtkosten auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln sowie sonstigen Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge nicht gedeckt werden können. Nummer 20.4 gilt entsprechend.
- 27.3 Soweit die Schaffung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht nur der Erreichung des Sanierungszwecks dient, ist nur der durch die Sanierung bedingte Anteil förderungsfähig. Nummer 18a.4.4 gilt im übrigen entsprechend.
- 27a. **Durchführung sonstiger Baumaßnahmen**
- 27a.1 Baumaßnahmen, deren Durchführung und Finanzierung dem Eigentümer überlassen sind (§ 13 Abs. 2, § 45 Abs. 1 StBauFG), können gefördert werden, soweit ihre zügige und zweckmäßige Durchführung durch den Eigentümer nicht gewährleistet ist und die Gemeinde daher nach § 13 Abs. 3 StBauFG für die Durchführung der Maßnahmen sorgt oder sie selbst übernimmt. Nummern 20 und 26 bleiben unberührt.
- 27a.2 Voraussetzung für die Förderung ist, daß
- 27a.2.1 das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt,
- 27a.2.2 die Baumaßnahme durch die Sanierung bedingt ist,
- 27a.2.3 die Durchführung der Baumaßnahme vordringlich ist und ohne eine Förderung der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte und
- 27a.2.4 die Erfordernisse der Nummer 18 entsprechend erfüllt sind.
28. **Sonstige Maßnahmen**
- 28.1 Eine anderweitige Unterbringung der von der Sanierung betroffenen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann gefördert werden. Das gleiche gilt, wenn ein solcher Betrieb durch die Sanierung derart beeinträchtigt wird, daß eine wesentliche Änderung baulicher Anlagen erforderlich wird.
- 28.2 Voraussetzung für die Förderung ist, daß
- 28.2.1 Entschädigungen und/oder Förderungen auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen zur Finanzierung der anderweitigen Unterbringung oder der wesentlichen baulichen Änderung nicht ausreichen (Grundsatz der Spitzenfinanzierung) und
- 28.2.2 ein erhebliches städtebauliches Interesse die anderweitige Unterbringung oder wesentliche bauliche Änderung erforderlich macht und
- 28.2.3 die Spitzenfinanzierung notwendig ist, um eine besondere Härte von dem Betrieb abzuwenden, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder Gefährdung von Arbeitsplätzen zu vermeiden.
- 28.3 Eine Förderung auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen (Nummer 28.2.1), die der Förderung nach dem StBauFG vorzuziehen hat, kommt z. B. nach folgenden Vorschriften in Betracht:
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, ERP-Richtlinien, Investitionszulagengesetz, Zonenrandförderungsgesetz, Berlinförderungsgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie landesrechtliche Förderbestimmungen.
- 28.4 Gefördert werden können Aufwendungen, die vor der Vornahme der Investition als förderungsfähig anerkannt worden sind. Die Notwendigkeit einer Spitzenfinanzierung mit Sanierungsförderungsmitteln ist durch Vorlage entsprechender Gutachten nachzuweisen. Nicht gefördert werden Kosten der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.
29. **Maßnahmen anderer Finanzierungsträger (§ 39 Abs. 4 StBauFG)**
- 29.1 Soweit Maßnahmen von einer anderen Stelle als der Gemeinde durchgeführt werden oder die andere Stelle die Durchführung von Maßnahmen tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert, können sie ausnahmsweise durch Vor- oder Zwischenfinanzierung aus Sanierungsförderungsmitteln gefördert werden.
- 29.2 Voraussetzung für die Förderung ist, daß
- 29.2.1 es sich um eine durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahme handelt,
- 29.2.2 die Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang mit der Sanierung vordringlich ist,
- 29.2.3 für die Maßnahme die erforderlichen planungsrechtlichen, fachlichen und finanztechnischen Grundlagen überprüft sind und
- 29.2.4 die andere Stelle dem Einsatz der Sanierungsförderungsmittel schriftlich zugestimmt und angegeben hat, wann voraussichtlich die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- und Förderungsmittel zu erwarten ist.
- Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte**
30. Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte sind förderungsfähig, soweit sie
- 30.1 für Leistungen gewährt werden, die förderungsfähige Kosten betreffen und angemessen sind,
- 30.2 den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und
- 30.3 noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen, z. B. im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen oder der weiteren Vorbereitung, abgegolten sind.
- Förderung von Entwicklungsmaßnahmen**
31. **Gegenstand der Förderung**
- 31.1 Bei Entwicklungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 3, § 53 StBauFG) können als Bestandteil der Gesamtmaßnahme (Nummer 2) gefördert werden:
- Untersuchungen,
 - Vorbereitung der Entwicklung,
 - Erwerb von Grundstücken,
 - Ordnungsmaßnahmen,
 - Baumaßnahmen,

- sonstige Maßnahmen,
 - Vergütungen für Entwicklungsträger und andere Beauftragte.
- 31.2 Für Anpassungsgebiete (§ 62 StBauFG) gelten neben den Vorschriften für Entwicklungsmaßnahmen die Vorschriften über die Förderung von Sanierungsmaßnahmen entsprechend.

Untersuchungen

32. Untersuchungen dienen der Gewinnung von Beurteilungsunterlagen für die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs durch die Landesregierung.
- Sie können vom Land und/oder von der Gemeinde veranlaßt werden, soweit sie die zuständige oberste Landesbehörde für erforderlich hält.
- 32.1 Zu den Untersuchungen können gehören:
- 32.1.1 Strukturanalysen hinsichtlich der beteiligten Gemeinde(n);
- 32.1.2 Prognosen über die Entwicklungstendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- 32.1.3 Erarbeitung der Entwicklungsziele und alternativer Entwicklungskonzepte auf der Grundlage der Ziele der Raumordnung und Landesplanung;
- 32.1.4 Erarbeitung eines überschlägigen Zeit- und Maßnahmenplans mit Kosten- und Finanzierungsüberlegungen unter Abschätzung realer Durchführungsmöglichkeiten;
- 32.1.5 Darstellung des unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhangs der Entwicklung mit anderen Maßnahmen und der Möglichkeiten der sachlichen, zeitlichen und finanziellen Abstimmung;
- 32.1.6 Sondergutachten (z. B. geologisches Gutachten), soweit sie als Beurteilungsunterlagen erforderlich sind.
- 32.2 Nicht förderungsfähig sind Untersuchungen und Planungen auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung.
33. Voraussetzung für die Förderung von Untersuchungen ist, daß nach den bisherigen Feststellungen des Landes eine einheitliche Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets und der Region entsprechen.
34. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gilt Nummer 8 entsprechend.

Vorbereitung der Entwicklung

35. Zur Vorbereitung der Entwicklungsmaßnahme gehören insbesondere:
- 35.1 städtebauliche Gutachterverfahren und Wettbewerbe zur Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme;
- 35.2 Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme;
- 35.3 auf die Entwicklungsmaßnahme bezogene städtebauliche Planungen;
- 35.4 Erarbeitung eines endgültigen Entwicklungskonzepts;
- 35.5 Ausarbeitung der Entwürfe für Bauleitpläne für den Entwicklungsbereich;
- 35.6 Aufstellung eines Zeit- und Maßnahmenplans und einer Kosten- und Finanzierungsübersicht in sinngemäßer Anwendung von § 38 StBauFG;
- 35.7 Erarbeitung der Grundsätze für den Sozialplan;
- 35.8 Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans.
36. Allgemeine Untersuchungen und Planungen (z. B. Stadtentwicklungsplanung und -gutachten, Generalverkehrsplanung) können nur insoweit, gegebenenfalls anteilig, gefördert werden, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme notwendig werden, Auswirkungen auf das Entwicklungskonzept haben werden und eine andere Förderungsmöglichkeit nicht besteht.
37. Voraussetzung für die Förderung der Vorbereitung ist, daß der städtebauliche Entwicklungsbereich durch Rechtsverordnung der Landesregierung förmlich festgelegt worden ist oder die förmliche Festlegung sicher erwartet werden kann.
38. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gilt Nummer 8 entsprechend.

Erwerb von Grundstücken

39. Zum Grunderwerb gehören:
- 39.1 der freihändige Erwerb;
- 39.2 der Erwerb nach den Vorschriften des BBauG und des StBauFG; hierzu gehören insbesondere:
- die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (§§ 24, 24a, 25, 25a BBauG; § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 17 und 18 StBauFG);
 - die Übernahme von Grundstücken oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 39b Abs. 2, § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3, § 39h Abs. 6, § 40, § 44 Abs. 9, § 44b Abs. 1 BBauG; §§ 56 und 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 StBauFG);
 - die Enteignung (z. B. § 39b Abs. 4, § 85 BBauG; § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 5 und § 22 Abs. 3 StBauFG);
 - die Überführung von Grundstücken des Entwicklungsträgers in das Treuhandvermögen nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 5 StBauFG;
- 39.3 der Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach dem Zwangsversteigerungsgesetz oder — soweit die Entwicklung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt wird — nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- 39.4 Nicht zum Grunderwerb rechnet die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde für die Entwicklungsmaßnahme. Im übrigen gilt Nummer 12.4 entsprechend.
40. Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs von Grundstücken vor der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs (vorbereitender Grunderwerb nach § 58 Satz 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 StBauFG) ist, daß
- 40.1 nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchungen die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlich und in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- 40.2 der Erwerb der Entwicklungsmaßnahme dient,
- 40.3 das Grundstück im voraussichtlich festzulegenden Entwicklungsbereich liegt, als Austausch- oder Ersatzland benötigt wird oder von der Gemeinde nach den Vorschriften des BBauG übernommen werden muß und
- 40.4 bei räumlich umfangreichen Gebieten der Grunderwerb auf die Teilgebiete konzentriert wird, von denen zu erwarten ist, daß sie als erste Abschnitte durchgeführt werden.
41. Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs von Grundstücken nach der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs ist, daß das Grundstück
- 41.1 im förmlich festgelegten Entwicklungsbereich liegt oder
- 41.2 außerhalb des förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs liegt, soweit es
- 41.2.1 als Austausch- oder Ersatzland benötigt wird oder
- 41.2.2 für den Bau von Erschließungsanlagen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder Ersatzbauten und Ersatzanlagen verwendet werden soll und die übrigen Voraussetzungen für den Einsatz von Entwicklungsförderungsmitteln zugunsten dieser Maßnahmen vorliegen oder
- 41.2.3 von der Gemeinde auf Verlangen des Eigentümers nach den Vorschriften des StBauFG oder BBauG übernommen werden muß.
42. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gelten Nummern 15 und 16 entsprechend.

Ordnungsmaßnahmen

43. Für die Ordnungsmaßnahmen gelten § 12 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG und die OrdnungsmaßnahmenV entsprechend. Ordnungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Nummern 44 und 44a förderungsfähig. Hierzu gehören:
- 43.1 Neuordnung des Entwicklungsbereichs,
- 43.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- 43.3 Beseitigung baulicher Anlagen,
- 43.4 Erschließung,
- 43.5 sonstige Ordnungsmaßnahmen.
- 43.6 Die Förderung des Grunderwerbs im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach Nummern 39, 41 und 42.

44. Voraussetzung für die Förderung von Ordnungsmaßnahmen ist:
- 44.1 die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs,
- 44.2 das Vorliegen einer Kosten- und Finanzierungsübersicht in sinngemäßer Anwendung von § 38 StBauFG und
- 44.3 das Vorliegen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.
- 44.4 Von den Voraussetzungen der Nummern 44.2 und 44.3 kann abgesehen werden, sofern mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, daß die Ordnungsmaßnahmen den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegenstehen und Fehlinvestitionen nicht zu befürchten sind.
- 44a. Für den Umfang der förderungsfähigen Kosten gilt Nummer 18a mit Ausnahme der Nummern 18a.4.4 Abs. 2 und 18a.5.1 entsprechend.

Baumaßnahmen

45. Zu den förderungsfähigen Baumaßnahmen gehören:
- der Neubau von Wohnungen im Entwicklungsbereich und der Bau von Ersatzwohnungen (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 u. 3 StBauFG);
 - die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 43 StBauFG);
 - die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 58 Satz 1 StBauFG);
 - die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen (§ 58 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 StBauFG).

Die Nummern 20 bis 27a mit Ausnahme der Nummer 27.2.2 gelten entsprechend. Bei den Nummern 20.2.1, 22.5, 27.2.3 und 27a.2.4 tritt an die Stelle des Zitats „Nummer 18“ das Zitat „Nummer 44“.

Sonstige Maßnahmen

46. Zu den sonstigen Maßnahmen gehören:
- anderweitige Unterbringung oder Änderung baulicher Anlagen von Betrieben (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 44 StBauFG);
 - Maßnahmen anderer Finanzierungsträger (§ 58 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 StBauFG).
- Die Nummern 28 und 29 gelten entsprechend.

Vergütungen für Entwicklungsträger und andere Beauftragte

47. Für die Förderung von Vergütungen für Entwicklungsträger und andere Beauftragte gilt Nummer 30 entsprechend.

Förderungsarten und Abrechnung

48. Die Mittel können unter den Voraussetzungen der Nummer 3 gemäß § 39 Abs. 3 und 5 und § 58 StBauFG eingesetzt werden als:
- 48.1 Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten;
- 48.2 Darlehen und Zuschüsse zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen;
- 48.3 Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung;
- 48.4 Zuschüsse zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen;
- 48.5 Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen bei Modernisierungsmaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG;
- 48.6 Vorauszahlungen unter Vorbehalt späterer Bestimmung, ob die Mittel als Darlehen oder Zuschüsse gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzahlen sind.
49. Zuschüsse zur Deckung der Kosten (Nummer 48.1) werden für solche Kosten gewährt, deren Deckung nicht aus Einnahmen (Erlösen, Ausgleichsbeträgen, Bewirtschaftungsüberschüssen, Zuschüssen anderer Stellen, sonstigen einmaligen Einnahmen) möglich ist und für die beim Einsatz anderer Finanzierungsmittel eine Verzinsung und Tilgung aus laufenden Erträgen nicht aufgebracht werden könnte (zuschußfähige Kosten).

50. Darlehen zur Deckung der Kosten (Nummer 48.1) werden für solche Kosten gewährt, deren Deckung nicht aus Einnahmen oder anderen Finanzierungsmitteln möglich ist und die mit Mitteln gedeckt werden können, für die eine Verzinsung und Tilgung aus laufenden Erträgen aufgebracht werden kann (darlehensfähige Kosten).
51. Wenn nicht von vornherein übersehen werden kann, ob oder in welcher Höhe die Förderungsmittel als Zuschüsse oder Darlehen erforderlich und ob oder in welcher Höhe sie durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzahlen sind, werden die Förderungsmittel unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung gemäß § 39 Abs. 5 und § 58 StBauFG zunächst als Vorauszahlungen gewährt.
- 51.1 Vorauszahlungen sind zins- und tilgungsfrei.
- 51.2 Die endgültige Bestimmung über die als Vorauszahlung gewährten Mittel ist in der Regel nur auf Grund einer Abrechnung möglich, die sich auf die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme bezieht (Gesamtmaßnahme nach Nummer 2 Satz 1).
- 51.3 Ist bereits vor der Abrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten zuschuß- oder darlehensfähig sind, so kann die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden.
- 51.4 Soweit die vorausgezählten Mittel für zuschußfähige Kosten verwendet worden sind, werden sie in einen Zuschuß umgewandelt. Soweit sie für in diesem Zeitpunkt noch darlehensfähige Kosten verwendet worden sind, werden sie in ein Darlehen umgewandelt. Soweit sie weder für zuschußfähige noch für darlehensfähige Kosten verwendet worden sind, sind sie zurückzuziehen. Das gleiche gilt, wenn sie durch andere Finanzierungsmittel ersetzt werden.
- 51.5 Eine Umwandlung in ein Darlehen kommt auch in Betracht, wenn die Gemeinde ihrerseits einen entsprechenden Betrag gemäß § 41 Abs. 8, § 25 Abs. 7 oder § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 8 StBauFG in ein Darlehen umgewandelt hat.
52. Förderungsmittel sind unverzüglich zurückzuziehen, wenn und soweit
- 52.1 sie nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind,
- 52.2 die Durchführung der geförderten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme aufgegeben wird und die Gemeinde oder der andere Empfänger der Förderungsmittel durch den Einsatz der gewährten Förderungsmittel einen bleibenden Gegenwert erlangt hat oder
- 52.3 sie für den weiteren Fortgang der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme voraussichtlich nicht mehr benötigt werden (Überfinanzierung).
53. Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel des Bundes und des Landes werden durch die zuständigen Landesstellen bewilligt (Bewilligungsstellen). Die Mittel sind der Gemeinde zuzuweisen, soweit sie Maßnahmen selbst durchführt oder zur Kostentragung verpflichtet ist.
- Soweit ein Dritter Maßnahmen selbst durchführt oder zur Kostentragung verpflichtet ist, können die Mittel entweder der Gemeinde zur Weiterbewilligung an den Dritten oder diesem unmittelbar bewilligt werden (z. B. Gewährung von Darlehen bei der Förderung von Wohnungsbau- und Modernisierungsmaßnahmen).
- 53a. Nach Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ist nach Maßgabe von Bestimmungen des Landes eine Abrechnung vorzunehmen. Sie bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung. Sie erfaßt alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind.
- Für Grundstücke, deren Erwerb mit Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gefördert worden ist und die in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen werden, kommt ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde in Betracht. Soweit Grundstücke aus dem Vermögen der Gemeinde für die Sanierung oder Entwicklung bereitgestellt und verwendet wurden, für deren Erwerb keine Sanierungs-, Entwicklungs- oder sonstigen Förderungsmittel in Anspruch genommen worden sind, kann ein Wertausgleich zugunsten der Gemeinde vorgenommen werden.

Schlußbestimmungen

54. Die oberste Landesbehörde unterrichtet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau über Weisungen, die für die Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sind.
- 54a. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.
55. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft*). Sie tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.

*) Die StBauFVwV in der ursprünglichen Fassung vom 14. Februar 1975 ist in der Beilage zum BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1975, berichtigt im BAnz. Nr. 48 vom 11. März 1975, veröffentlicht worden und nach Maßgabe der Nr. 55 in der bisher geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Artikel 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der StBauFVwV vom 14. März 1979 (Beilage zum BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1979 S. 3) enthält für die mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Änderungen folgende Übergangsregelung: „Soweit vor dem 1. Januar 1979 Förderungsmittel nach dem Städtebauförderungsgesetz entsprechend den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift eingesetzt wurden, bleibt es dabei.“

724

Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen (OrdnungsmaßnahmenV)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. April 1976 (StAnz. S. 750)

Die Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 StBauFG vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 174), geändert durch Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1833), konkretisiert die Kosten der Ordnungsmaßnahmen. Da die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 91 Nr. 3 StBauFG sich nur auf die Kosten der Ordnungsmaßnahmen von Sanierungsmaßnahmen bezieht, regelt sie zunächst nur die Kosten der Ordnungsmaßnahmen einer Sanierungsmaßnahme und ihrer Ermittlung. Für Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz ist die Verordnung entsprechend anwendbar.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen zur Förderung. Die Förderung der Ordnungsmaßnahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen richtet sich nach den Nummern 17 bis 18a und 43 bis 44a StBauFVwV 1979 (StAnz. S. 1397).

Mein Erlaß vom 6. April 1976 (StAnz. S. 750) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 5. 1979

Der Hessische Minister des Innern

VC 4/VC 3 — 61 a 24 — 1/79

StAnz. 27/1979 S. 1397

725

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den

Präsidenten des Hessischen Landtags

Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Hessischen Minister des Innern

Hessischen Kultusminister

Hessischen Minister der Justiz

Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Hessischen Sozialminister

Hessischen Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten

Hessischen Rechnungshof

An das

Landespersonalamt Hessen

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979**A. Allgemeines**

- Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979) vom 16. Mai 1979 ist mit dem Gesamtplan verkündet worden (GVBl. I S. 79). Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1979 werden in Kürze erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
- Die Haushaltsführung des Landes richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1979 und dem dazugehörigen Haushaltsplan. Beim Vollzug des Haushaltsplans sind insbesondere die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.
- Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 werden den obersten Landesbehörden alsbald nach Fertigstellung des endgültigen Drucks übersandt.
- Unter Bezug auf die VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.

B. Änderungen**im Haushaltsgesetz 1979 gegenüber dem Vorjahr**

Soweit sich im Haushaltsgesetz 1979 wesentliche Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 1978 in der Fassung des Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 1978 ergeben, wird dazu folgendes bemerkt:

1. Zu § 7

Mit § 7 soll die Rechtsunsicherheit beseitigt werden, die seit dem Inkrafttreten des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) hinsichtlich der Rückforderung staatlicher Zuwendungen in bestimmten Fällen, insbesondere bei zweckwidriger Verwendung auf der Grundlage der bisherigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, eingetreten ist.

2. Zu § 13 Abs. 1

Die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Leerstellen kw zu schaffen, ist dem Minister der Finanzen übertragen worden.

3. Zu § 13 Abs. 4

Nach dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) und nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255) treten die in den Bundestag bzw. die in den Landtag gewählten Beamten nicht mehr wie bisher in den Ruhestand; es ruhen lediglich die Rechte und Pflichten.

Durch § 13 Abs. 4 wird der Minister der Finanzen ermächtigt, Leerstellen kw zu schaffen.

4. Zu § 14 Abs. 1

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben auf die Vorlage eines Nachtrags verzichtet werden kann. Sie entspricht einem Bedürfnis der Praxis, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 25. Mai 1977 Grundsätze über die Abgrenzung des Notbewilligungsrechts vom parlamentarischen Budgetrecht getroffen hat. Aus Gründen der Praktikabilität kann in den Fällen, in denen

— Haushaltsüberschreitungen unterhalb der Grenze von 5 Millionen Deutsche Mark bleiben,

— Mehrausgaben auf Grund von Rechtsansprüchen sowie

— Mehrausgaben auf Grund von zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet werden,

auf die Vorlage eines Nachtragshaushaltsplans verzichtet werden.

C. Wirtschaftsführung

Der Haushaltsplan 1979 ist dadurch gekennzeichnet, daß die Finanzierungslücke wiederum nur durch eine Bruttokreditaufnahme in Höhe von rd. 2,3 Milliarden Deutsche Mark geschlossen werden konnte. Bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ist auch deshalb ein strenger Maßstab anzulegen (§ 34 LHO).

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Beachtung des § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO hin, die im einzelnen die Befugnisse und Pflichten des Haushaltsbeauftragten regeln. Ich bitte, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen vorschreibt, die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

Im Bereich der Bauwirtschaft haben sich in den letzten Monaten zunehmend Kapazitätsengpässe gezeigt, die vereinzelt bereits zu drastischen Preisaufschlägen geführt haben. Die obersten Landesbehörden werden deshalb aufgefordert, bei der Vergabe von Bauvorhaben besondere Rücksicht auf die derzeitige Situation im Bausektor zu nehmen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Finanzplanungsrats vom 23. Mai 1979 sind Bauvorhaben nach Möglichkeit so zu strecken oder gegebenenfalls auch zurückzustellen, daß regionale oder lokale Kapazitätsengpässe vermieden werden.

Im übrigen ist beim Vollzug des Haushalts 1979 folgendes zu beachten:

I. Persönliche Verwaltungsausgaben

- Nach § 10 Haushaltsgesetz 1979 bedarf die Einstellung von Anwärtern, Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und von Auszubildenden der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Die Landesregierung ist nach § 11 Haushaltsgesetz 1979 ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz zu schaffen.

- Nach dem Gesetzentwurf des Bundes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs und dem Entwurf einer (hessischen) Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen sollen Mütter ab 1. Juli 1979 im Anschluß an die Schutzfrist Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag erhalten, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs wird Mutterschaftsgeld gewährt.

Dieses wird bei den Angestellten und Arbeiterinnen von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von der Bundesversicherungsanstalt gezahlt. Beamtinnen oder Richterinnen werden Dienst- oder Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 750 DM als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

Während des Mutterschaftsurlaubs fallen für die Angestellten und Arbeiterinnen keine Ausgaben für Vergütungen oder Löhne an.

Das Mutterschaftsgeld der Beamtinnen und Richterinnen ist bei der Haushaltsstelle zu buchen, bei der die Dienst- oder Anwärterbezüge nachgewiesen worden sind.

Für den Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs können mit meiner vorherigen Zustimmung im Falle eines unabwiesbaren Bedürfnisses Aushilfskräfte eingestellt oder Lehraufträge vergeben werden.

Als Deckung für anfallende Ausgaben kann zunächst das nichtverbrauchte Stellenaufkommen aus den Stellen der beurlaubten Bediensteten herangezogen werden; darüber hinausgehende Ausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.

- Auf die Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz mache ich erneut aufmerksam. Ich bitte, nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freiwerdende Stellen mit Vorrang durch Schwerbehinderte besetzt werden.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

- Zur Abdeckung von Mehrkosten bei den Heizstoffen ist folgende neue Haushaltsstelle ausgebracht:

Kap. 17 16 — 548 01 — Globale Mehrausgaben für sächliche
neu Verwaltungsausgaben

Der Ansatz ist einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgabeansätze für Heizstoffe bei allen Titeln 517.. Haushaltsbetrag 1979 20 000 000 DM.

Die Erläuterung lautet:

Zum neuen Titel 548 01

Die bei Unterteil 1 — Heizstoffe — der Titel 517.. veranschlagten Haushaltsmittel von insgesamt 53,5 Mill. DM reichen angesichts der in der Zwischenzeit insbesondere beim Heizöl eingetretenen bedeutenden Preiserhöhungen nicht aus, die benötigten Heizstoffe zu beschaffen. Unter Zugrundelegung einer Verteuerung um ca. 50 v. H. gegenüber den Preisen bei Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1979 ergibt sich ein Mehrbedarf von 20 Mill. DM.

Von den Haushaltsmitteln entfallen auf

Epl. 01	30 000 DM,
Epl. 02	44 000 DM,
Epl. 03	1 572 000 DM,
Epl. 04	12 784 000 DM,
Epl. 05	2 360 000 DM,
Epl. 06	776 000 DM,
Epl. 07	456 000 DM,
Epl. 08	498 000 DM,
Epl. 09	600 000 DM,
Epl. 10	8 000 DM,
Epl. 11	18 000 DM,
Epl. 17	854 000 DM.

Zusammen 20 000 000 DM.

Über diese Beträge kann entsprechend der Zweckbestimmung und der Erläuterung verfügt werden. Die Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

- Von den Ansätzen der Tit. 519 werden, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 1 v. H. für Maßnahmen der Energieeinsparung gesperrt. Über die gesperrten Mittel kann nur mit meiner vorherigen Zustimmung verfügt werden. Bezüglich der Einzelheiten zur Durchführung der Energieeinsparungsmaßnahmen wird auf mein Rundschreiben betr. Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in den staatlichen Gebäuden vom 8. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 44) hingewiesen.
- Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1979 wird hiermit erteilt.

III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist nach wie vor und unabhängig von der in § 14 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1979 genannten Betragsgrenze ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h., bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden. Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Die Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

- Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß den Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen. In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

IV. Betriebsmittel

- Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO.
 - Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:
- 2.1 Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen. Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 442 14, 17 02 — 442 .. und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.

- 2.2 Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen.
- 2.3 Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

V. Sonstige Hinweise

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1979.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 11. 6. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/79 — III A 1/III A 1 a
StAnz. 27/1979 S. 1397

Anlage

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1979

A.

Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mittelungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 1979.

Wegen der Einschränkungen bei dem Vollzug des Haushalts 1979 nehme ich auf Abschnitt C. meines Rundschreibens vom 11. Juni 1979 betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1979 Bezug.

B.

Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit. Die dort getroffene Regelung über die Mittelbewirtschaftung gilt als Mitteilung im Sinne der VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

C.

Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —

Tit. 431 01 — 432 39,

zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —

Tit. 437 01 — 439 07, 641 01 — 646 01, ATG 71.

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

b) Zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützungen für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —

— 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

— 546 01 — Vermischter Sachaufwand —

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuweisungen als zugewiesen.

Anmerkung zu b)

Wegen der Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen weise ich auf mein Rundschreiben vom 7. März 1968 (StAnz. S. 564 und 611) in der Fassung des Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 9. März 1970 (StAnz. S. 704) hin.

c) Zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —

d) Zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —

Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Minister des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

- a) Kap. 17 02 — 441 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —
- b) Kap. 17 02 — 442 ... — Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —
- c) Kap. 17 02 — 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes —
- d) Kap. 17 02 — 443 02 — Tuberkulosehilfe —
- e) Kap. 17 02 — 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —
- f) Kap. 17 02 — 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —
- g) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —
- h) Kap. 17 02 — 681 36 — Kindergeld nach § 45 Bundeskindergeldgesetz —
- i) Kap. 17 16 — 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131 —

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 — 441 .., 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 — 442 .., 443 04, 681 03 und 17 16 — 642 01 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —
 - Kap. 17 02 — 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —
 - Kap. 17 16 — ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt —
dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
2. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 12 — Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung —
 - Kap. 17 16 — 685 08 — Zuwendungen aus dem Anteil des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken des Landes Hessen —
 - Kap. 17 16 — 685 09 — Zuwendungen aus dem Anteil des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken im Land Hessen —
dem Minister des Innern.
3. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 05 — 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung, Planung, Entwicklung mbH (HLT-FPE) —
dem Minister für Wirtschaft und Technik.
4. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 01 — 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine —
dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.
5. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
 - Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten für die zentrale staatswissenschaftliche Fortbildung —
dem Landespersonalamt Hessen.
6. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
 - Kap. 17 01 — 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —
 - Kap. 17 04 — 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren —
 - 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser —

- 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens —
— mit Ausnahme eines Betrages von 100 000 DM gemäß III. der Erläuterung zu 519 02 —
- 521 01 — Unterhaltung des übrigen unbeweglichen Vermögens —
- 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten —
— mit Ausnahme eines Betrages von 2500 DM —
- 538 01 — Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von landeseigenen Kraftfahrzeugen —
- 538 02 — Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung anderer beweglicher Sachen —
- 711 01 — Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser) —
- 711 02 — Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —
- 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —
- 812 13 — Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen —
- Kap. 17 04 — ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —
- Kap. 17 04 — ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —
- Kap. 17 16 — ATG 71 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei

- Kap. 18 01 — Bauten im Bereich des Hessischen Landtags —
- Kap. 18 02 — Bauten im Bereich des Ministerpräsidenten —
- Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern —
- Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers —
- Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz —
- Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —
- Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministers —
- Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
- Kap. 18 10 — Bauten im Bereich des Ministers für Bundesangelegenheiten —
- Kap. 18 11 — Bauten im Bereich des Rechnungshofs —
- Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —
- Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —
- Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —
- Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —
- Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —
- Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 42 u. 821 01

- Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude —
— Sonderaufonds —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.

2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei

- Kap. 18 04 — 812 01
bis — 812 07 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 17 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 17 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 19 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 22 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 22 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 22 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 23 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —
- Kap. 18 23 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 24 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 24 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 24 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 25 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —
- Kap. 18 25 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —
- Kap. 18 25 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 26 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsgebäude —
- Kap. 18 26 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Die Mittel für die Ausgabeansätze für die Erstaussstattung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

- Kap. 18 01 — 812 01 — dem Hessischen Landtag —
- Kap. 18 02 — 812 01 — dem Ministerpräsidenten —
- Kap. 18 03 — 812 01 — dem Minister des Innern —
- Kap. 18 05 — 812 01 — dem Minister der Justiz —
- Kap. 18 06 — 812 01 — der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 07 — 812 01 — dem Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — 812 01 — dem Sozialminister —
- Kap. 18 09 — 812 01 — dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —
- Kap. 18 10 — 812 01 — dem Minister für Bundesangelegenheiten —
- Kap. 18 11 — 812 01 — dem Rechnungshof —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

4. Bei den Ausgabeansätzen

- Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
- Kap. 18 32 — Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
- Kap. 18 33 — Bauten im Bereich der Ferienhotels —
- Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums „Hessenpark“ —
- Kap. 18 39 — 715 01 — Vorarbeitskosten für Hochbaumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —
- Kap. 18 39 — 717 01 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften —
- Kap. 18 39 — 718 01 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 250 000 DM übersteigen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaues —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 und 19 95 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

Die Mittel bei Kap. 19 20 bis 19 22 werden von mir bewirtschaftet.

D.

Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf die VV Nr. 1.2 bis 1.9 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschnitt A dieser Richtlinien zu beachten.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen

nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.

Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

E.

Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 07 — Minister für Wirtschaft und Technik

Kap. 07 02 — ATG 74 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung —

Epl. 09 — Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 09 01 — ATG 73 — Kosten der Landesplanung —

— 526 71 — Kosten für Sachverständige, Grundlagenmaterial u. Forschungsaufgaben —

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Kultusminister zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

726

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Prägesiegel (Metall) mit der Umschrift „Gerichtskasse Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen, ohne Kennziffer, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 4. Mai 1979 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 6. 1979

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 936/79

St.Anz. 27/1979 S. 1401

727

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe und an die Leiter von Zweigstellen der kommunalen Sparkassen

Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch die Sparkassen werden gemäß § 20 Abs. 5 Nr. 3 Hessisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen als jährliche Pauschalentschädigung oder an Verwaltungsratsmitglieder auch als Sitzungsgeld gezahlt werden. Wird bei Zahlung einer Pauschalentschädigung hinsichtlich der darin enthaltenen Abgeltung für Sitzungstage die Regelung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1979 angewendet, vermindert sich die Pauschale um das gezahlte Sitzungsgeld.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Organe der Sparkasse richtet sich nach einer Bemessungsgrundlage, die sich aus der Summe der Bilanzsumme, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B) nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss der Sparkasse ergibt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung an die Leiter von Zweigstellen richtet sich nach dem Einlagenbestand der jeweiligen Zweigstelle. Als Einlagenbestand gelten die Spar- und Giroeinlagen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt.

Bei den angegebenen Sätzen der Aufwandsentschädigung handelt es sich um Höchstsätze.

Die gezahlten Aufwandsentschädigungen unterliegen den einschlägigen Steuergesetzen.

Neben der Aufwandsentschädigung sollen an Verwaltungsratsmitglieder die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der ersten Klasse gezahlt werden. Wird ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, darf höchstens die Wegstreckenentschädigung gewährt werden, wie sie Bedienstete des Landes für die Benutzung anerkannt privater Kraftfahrzeuge zusteht.

2. Im einzelnen können folgende Beträge als Aufwandsentschädigung gezahlt werden:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Vorstandes:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis zu	50 Mill. DM	3200,— DM jährlich,
bis zu	120 Mill. DM	4000,— DM jährlich,
bis zu	200 Mill. DM	4800,— DM jährlich,
bis zu	280 Mill. DM	5000,— DM jährlich,
bis zu	460 Mill. DM	5200,— DM jährlich,
bis zu	800 Mill. DM	5500,— DM jährlich,
bis zu	1500 Mill. DM	5800,— DM jährlich,
über	1500 Mill. DM	6000,— DM jährlich,

Gemeinschaftssparkassen können an die Vorsitzenden der Verwaltungen der anderen Gewährträger als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an Stelle des Sitzungsgeldes nach Nr. 2.3 eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte der Entschädigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zahlen.

Bei Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die eines dieser Ämter gleich-

zeitig bei mehreren Sparkassen bekleiden und hierfür jährliche Aufwandsentschädigungen erhalten, richtet sich die Höhe der Gesamtentschädigung nach der Summe der Bemessungsgrundlagen dieser Sparkassen zuzüglich 25 v. H. Die beteiligten Sparkassen legen die von ihnen zu tragenden Anteile durch Vereinbarung fest;

2. den weiteren Vorstandsmitgliedern und den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern mit Sitz und Stimme: die Hälfte der unter 2.1 aufgeführten Beträge;

3. den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse und des Kreditausschusses:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis zu 120 Mio. DM	70,— DM,
bis zu 200 Mio. DM	80,— DM,
bis zu 1200 Mio. DM	100,— DM,
bis zu 2000 Mio. DM	120,— DM,
über 2000 Mio. DM	150,— DM.

Sofern der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an Sitzungen teilnimmt und er nicht ohnehin Mitglied des Verwaltungsrates ist, soll auch an ihn ein Sitzungsgeld im vorgenannten Rahmen gezahlt werden;

4. den Leitern von Zweigstellen: bei einem Einlagenbestand

bis zu 2 Mio. DM	480,— DM jährlich,
bis zu 6 Mio. DM	900,— DM jährlich,
bis zu 12 Mio. DM	1200,— DM jährlich,
bis zu 30 Mio. DM	1600,— DM jährlich,
bis zu 60 Mio. DM	2000,— DM jährlich,
über 60 Mio. DM	2400,— DM jährlich.

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 1979.

Meine Erlasse vom 11. November 1970, 15. März 1972 und 23. November 1978 (sämtlich n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 6. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 8 g 08

StAnz. 27/1979 S. 1401

728

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1980

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im März 1980 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Juni 1980 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich, mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 1979 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 150,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 500,— DM (§ 14a

731

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsoferfürsorge für die Heizperiode 1979/80

Bezug: Erlaß vom 23. Mai 1978 (StAnz. S. 1178)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1979/80 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

345 DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen
431 DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen. Eine Unterscheidung zwischen dem verschiedenartigen Heizmaterial (Kohle, Koks, Gas, Strom, Öl) erfolgte nicht, da sich bisher

Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden gesondert angefordert.

Körperbehinderten Personen können bei der Prüfung Erleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 12. 6. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 1.— 441 d 1

StAnz. 27/1979 S. 1402

729

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 57 in der Ortslage Offenbach der Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der Neubautrecke im Zuge der Kreisstraße 57 hat die in der Ortslage Offenbach der Gemeinde Mittenaar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 57

von km 0,003 alt (bei km 8,681 der B 255)

bis km 0,200 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze) = 0,197 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Mittenaar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 6. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 27/1979 S. 1402

730

Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des HMWT, HStKzI und HMdI vom 4. Mai 1979 (StAnz. S. 1242)

In Abs. 1 des Bezugserlasses ist die 7. Zeile zu streichen und nach der 8. Zeile sind folgende Worte einzufügen:

„werden. Diese Nutzungsarten entsprechen jenen des mit“

Die Redaktion
StAnz. 27/1979 S. 1402

der Preis von Kohle und Koks nach dem Ölpreis und die Gas- und Strompreise wiederum nach dem Kohlen- bzw. Kokspreis richten oder von diesem abhängig sind. Inwieweit bei der derzeitigen Preisentwicklung des leichten Heizöls dieser Konnex gewährt bleibt, ist nicht abzusehen. Ich bitte deshalb, künftig darauf zu achten, daß bei hilfebedürftigen Personen, die mit Öl heizen, die Höhe der Beihilfe so festgesetzt wird, daß sie zur Beschaffung der notwendigen Winterfeuerung ausreicht. Diese Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe betont auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. April 1970 (NDV 1970 S. 279 und FEvS Bd. 17 S. 321).

Ich weise darauf hin, daß es sich bei den vorgenannten Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der

mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfzuschlägen und Mieten erreicht, einen Anspruch auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfange die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgesehene Bedarfsgrenze übersteigt, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger überlassen bleiben.

Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen haben nur dann Anspruch auf Hausbrandbeihilfe, wenn sie gleichzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (z. B. gemäß §§ 33 Abs. 2, 41 und 42 sowie 51 ff. BSHG) und nicht in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen untergebracht sind. Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegspflegerfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegspflegerfürsorge gemäß § 27 a BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen den Regierungspräsidenten bis zum 15. Oktober 1979 mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. Oktober 1979 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. März 1980 den Regierungspräsidenten vor, deren zusammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. März 1980 erbitte.

Mein Erlaß vom 25. Mai 1978 (StAnz. S. 1178) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 29. 5. 1979

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 f 0401
StAnz. 27/1979 S. 1402

732

An die
nach § 6 Jugendbildungsförderungsgesetz
anerkannten Träger

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBFG) vom 24. Juni 1974

Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1979 vom 3. Januar 1979 (StAnz. S. 234)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird Abschnitt II Ziff. 1, 1.1—1.1.4 der o. a. Verwaltungsvorschriften wie folgt geändert:

II. Zuwendungen nach § 4 Abs. 1 (Jugendbildungsreferenten)

1. Umfang der Förderung
 - 1.1 Für 1979 sind folgende Stellen (Stellenschlüssel) vorgesehen:
 - 1.1.1 27 Stellen für Träger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
 - 1.1.2 26 Stellen für Träger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2
 - 1.1.3 2 Stellen für Träger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3
 - 1.1.4 3 Stellen für Träger gemäß § 6

Wiesbaden, 6. 4. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — II B 5 — 52 c 0603
StAnz. 27/1979 S. 1403

733

Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBFG) vom 24. Juni 1974

Bezug: 1. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1979 vom 3. Januar 1979 (StAnz. S. 234).
2. Mein Änderungserlaß vom 6. April 1979 (StAnz. S. 1403).

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird als 2. Änderung meiner vorgenannten Verwaltungsvorschriften vom 3. Januar 1979 Abschnitt II Ziff. 1.2 wie folgt geändert:

1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:

1.2.1 Für Träger gemäß § 2 und § 6

1.2.1.1 Personalkosten für Referenten bis zu 45 092,— DM
1.2.1.2 Fall I

Verwaltungskosten bei
Einstellung einer Halbtags-
schreibkraft bis zu 14 891,— DM
Reise-, Büro- und
Materialkosten bis zu 5 500,— DM
insgesamt bis zu 20 391,— DM

Fall II

Verwaltungskosten
(anteilige Kosten von Schreib-
arbeiten, Reise-, Büro- und
Materialkosten) bis zu 9 000,— DM

Wiesbaden, 23. 5. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS/II B 5 — 52 c 0603
StAnz. 27/1979 S. 1403

734

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1979 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/311 — Tarifvertrag vom 9. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 20. 5. 1979.
2. Nr. 101/312 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979.
Zu 1. und 2. betr. Angestellte der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestelltenbund, Landesverband Hessen.
3. Nr. 101/313 — Lohntarifvertrag (einschl. Urlaubsgeld) vom 25. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für Melker sowie Vergütungen für Auszubildende.
4. Nr. 101/314 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Melker-Manteltarifvertrages vom 17. 5. 1978 (u. a. Urlaub).
Zu 3. und 4. betr. Melker und Auszubildende in landwirtschaftlichen und sonstigen rindviehhaltenden Betrieben im Lande Hessen.
Zu 3. und 4. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
5. Nr. 101/315 — 15. Gehaltsabkommen vom 10. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für Kontrollangestellte.
6. Nr. 101/316 — Lohntarifvertrag vom 5. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für Laborhilfskräfte.
Zu 5. und 6. betr. Arbeitnehmer des Landeskontrollverbandes Hessen-Nassau e. V.
Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Frankfurt am Main in Eschborn und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

7. Nr. 102/172 — Lohntarifvertrag vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 (§ 3 ab 1. 8. 1979) — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues in Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
8. Nr. 102/173 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues für den Regierungsbezirk Darmstadt.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesverband Gartenbau Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
9. Nr. 406/98 — Lohntarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
10. Nr. 406/99 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten und Meister sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 9. und 10. betr. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet einschl. Berlin.
 Zu 9. und 10. Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
11. Nr. 409/382 — Lohntarifvertrag vom 3. 4. 1979 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
12. Nr. 409/383 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 4. 1979 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 11. und 12. betr. Arbeitnehmer der Cudo Isolierglasgesellschaft mbH, Kirchheim.
 Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
 Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.
13. Nr. 700/1579 — Tarifvertrag vom 13. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag der gewerbl. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband der Metallindustrie Nordrhein-Westfalens e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rhein Hessen e. V.; Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Pfälzischen Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Osnabrück-Emsland e. V.; Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie Hamburg-Schleswig-Holstein e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V. (Gruppe Landbetriebe) einschl. des Verbandes der Metallindustrie des Nordwestlichen Niedersachsens e. V.; Verein der Bayerischen Metallindustrie e. V. und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
14. Nr. 700/1580 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 6. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
15. Nr. 700/1581 — Firmentarifvertrag vom 6. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und Land Hessen.
 Zu 14. und 15. betr. Arbeitnehmer der Firma Paul Guter-muth KG., Luft und Klimatechnik, Langenselbold.
 Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:
 Firma Paul Guter-muth KG., Luft und Klimatechnik, Langenselbold, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
16. Nr. 700/1582 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
17. Nr. 700/1583 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
18. Nr. 700/1584 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung.
19. Nr. 700/1585 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. / 1. 9. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte (u. a. Verdienstsicherung bei Abgruppierungen).
20. Nr. 700/1586 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 9. 1978 / 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte (u. a. Urlaubsdauer).
 Zu 16. bis 20. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
21. Nr. 700/1593 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
22. Nr. 700/1594 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
23. Nr. 700/1595 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 9. 1978 / 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter (u. a. Urlaubsdauer).
24. Nr. 700/1596 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung.
 Zu 21. bis 24. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Hauptvorstand, Stuttgart.
25. Nr. 700/1597 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
26. Nr. 700/1598 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
27. Nr. 700/1599 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Abkommens für Auszubildende in der Berufsausbildung.
 Zu 25. bis 27. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
 Zu 16. bis 27. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
 Zu 16. bis 27. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. Nr. 700/1587 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 6. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
29. Nr. 700/1589 — Lohnrahmentarifvertrag nebst Lohngruppenkatalog für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 2. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG.
 Zu 28. und 29. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster.
30. Nr. 700/1588 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 6. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
 Zu 28. und 30. betr. Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, Klöckner-Werke AG. Georgsmarienerwerke, Werk Georgsmarienhütte und Werk Osnabrück, sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Krupp Stahlwerke Südwestfalen AG.
 Zu 28. bis 30. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
31. Nr. 700/1590 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 15. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
32. Nr. 700/1591 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

33. Nr. 700/1592 — Anerkennungstarifvertrag vom 15. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen und im Bundesgebiet.
Zu 31. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH. & Co. KG., Mücke.
Zu 31. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH. & Co. KG., Mücke, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
34. Nr. 705/403 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.
35. Nr. 705/404 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.
36. Nr. 705/405 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.
37. Nr. 705/406 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.
Zu 34. bis 37. betr. Arbeitnehmer in Betrieben des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer-, Metallgießerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 34. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Metall Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
38. Nr. 804b/251 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 —.
39. Nr. 804b/252 — Tarifvertrag vom 11. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 38. und 39. betr. Angestellte und Auszubildende in Betrieben der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen sowie der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar, Mainz.
40. Nr. 1100/402 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Unterstützungsverein.
41. Nr. 1100/403 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 24. 3. 1979 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1979 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Zu 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
42. Nr. 1400/202 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Zusatzabkommen zum Gehaltstarifvertrag, abgeschlossen mit der IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
43. Nr. 1400/203 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Zusatzabkommen zum Gehaltstarifvertrag, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
Zu 42. und 43. betr. Angestellte und Auszubildende des Druckgewerbes im Lande Hessen.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
44. Nr. 1403/44 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
45. Nr. 1501/103 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen Ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt-Höchst, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
46. Nr. 1502/145 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten und Werkmeister.
47. Nr. 1502/146 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 46. und 47. betr. Angestellte, Werkmeister und Auszubildende der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach am Main, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
48. Nr. 1700/431 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
49. Nr. 1700/432 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über ein 13. Monateinkommen.
Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer des Modellbauer-Handwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand —.
50. Nr. 1700/433 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung sowie der Sperrholzindustrie im Lande Hessen.
51. Nr. 1700/434 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende.
52. Nr. 1700/435 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 51. und 52. betr. Angestellte und Auszubildende der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung im Lande Hessen.
Zu 50. und 52. Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
53. Nr. 1902c/26 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Konditoreien und Konditoreicafees im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
54. Nr. 1904b/112 — Lohnstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
55. Nr. 1904b/113 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 54. und 55. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 54. und 55. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
56. Nr. 1910/98 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Nahrungsmittel- und Teigwarenindustrie im Lande Hessen und den Städten Mainz und Gernersheim, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

57. Nr. 1913/191 — Lohntarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
58. Nr. 1913/192 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
59. Nr. 1913/193 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über Besitzstandszulagen an Meister.
60. Nr. 1913/194 — Entgelttarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
61. Nr. 1913/195 — Entgelt-Rahmentarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 —
Zu 57. bis 61. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
Zu 57. bis 61. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54 und 55.
62. Nr. 1913/169 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Mineralbrunnen im Lande Hessen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 56.
Zu 54. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 1905a/29 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen.
64. Nr. 1905a/28 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 63. und 64. betr. Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
65. Nr. 1907b/310 — Manteltarifvertrag vom 9. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer der Kraft GmbH, Lindenberg/Allgäu.
Tarifvertragsparteien:
Firma Kraft GmbH, Lindenberg im Allgäu, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
66. Nr. 1908c/90 — Tarifvertrag vom 29. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Margarine-Industrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
67. Nr. 1909a/141 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
68. Nr. 1909a/142 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 67. und 68. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Rheinland-Pfalz und Hessen.
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e. V., Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
69. Nr. 1913e/86 — Einheitlicher Entgelttarifvertrag vom 27. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Hamburg/Schleswig-Holstein i. V. der Firma Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
70. Nr. 1914b/114 — Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister vom 9. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
71. Nr. 1914b/115 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 9. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
Zu 70. und 71. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Werkmeister in Betrieben, in denen Zigarren, Zigarillos und Stumpfen hergestellt werden, im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 70. und 71. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
72. Nr. 1914c/125 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 70. bis 72. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
73. Nr. 2006/88 — Urlaubsvereinbarung vom 5. 3. 1979 — gültig ab Urlaubsjahr 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Lederhandschuhindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Handschuhindustrie und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
74. Nr. 2007a/158 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Offenbach am Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
75. Nr. 2100/1094 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1979 — gültig ab 31. 12. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen des Baugewerbes im Bundesgebiet.
76. Nr. 2100/1095 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
77. Nr. 2100/1096 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für die Auszubildenden des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
78. Nr. 2100/1097 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
79. Nr. 2100/1098 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages für Fertigungsbaubetriebe des Baugewerbes im Bundesgebiet für die gewerbl. Arbeitnehmer.
80. Nr. 2100/1099 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
81. Nr. 2100/1100 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Auslösungssätze für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
82. Nr. 2100/1101 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 81. und 82. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 75. bis 80. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
83. Nr. 2100/1102 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

84. Nr. 2100/1103 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
85. Nr. 2100/1104 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages über einen Wintergeldausgleich für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet.
86. Nr. 2100/1105 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
87. Nr. 2100/1106 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages für Beton- und Mörtelmischbetriebe für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 1. 1970 im Bundesgebiet.
88. Nr. 2100/1107 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe für die gewerbl. Arbeitnehmer im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956.
89. Nr. 2100/1108 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer in Betrieben des Bau- und Straßenwalzengewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956.
90. Nr. 2100/1109 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956.
Zu 83. bis 90. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 75. bis 80.
Zu 75. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2102i/45 — Rahmentarifvertrag vom 16. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Sanitär Heizung Klima, St. Augustin, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
92. Nr. 2102m/63 — Bundeslohntarifvertrag vom 24. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes einschl. der Gemischtbetriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
93. Nr. 2301/31 — Manteltarifvertrag vom 9. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für Auszubildende des Friseurhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks, Hanau am Main, und Gewerkschaft, Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
94. Nr. 2302/103 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Ladnerinnen und Expedientinnen und gewerbl. Auszubildenden vom 12. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
95. Nr. 2302/104 — Urlaubsgeldabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 12. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
96. Nr. 2302/105 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1980 — über Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung für ältere Arbeitnehmer (gewerbl. Arbeitnehmer, Ladnerinnen und Expedientinnen).
Zu 94. bis 96. betr. Arbeitnehmer in Betrieben des Chemischen Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschl. sog. Schnell- bzw. Expresbreinigungen), Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe, Waschsaloons im Bundesgebiet.
Zu 94. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung im Deutschen Textilreinigungs-Verband, Bonn, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
97. Nr. 2303a/31 — Zusatztarifvertrag vom 20. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (Gesellen) im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, Wiesbaden, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
98. Nr. 2303b/47 — Bundes-Manteltarifvertrag vom 28. 3. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.
99. Nr. 2303b/48 — Bundes-Vergütungstarifvertrag vom 28. 3. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.
Zu 98. und 99. betr. Arbeitnehmer der privaten Städtereinigungsbetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien:
Verband privater Städtereinigungsbetriebe e. V., Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
100. Nr. 2400/501 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
101. Nr. 2400/502 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen.
102. Nr. 2400/503 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
Zu 100. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Hauptverwaltung und Niederlassungen der ESÜDRO eG., der EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG., der ESÜDRO-BIE-DRO Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH, Hannover, der Drogerien-Förderungs- und Handels-AG., DROBEG, Drogerien-Beteiligungs-GmbH, sowie der DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH im Bundesgebiet.
Zu 100. bis 102. Tarifvertragsparteien:
ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eG., Mannheim, Hockenheim, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH & Co. KG., Neuß, ESÜDRO-BIE-DRO Marketing u. Vertriebsgesellschaft mbH, Hannover, Drogerien-Förderungs- und Handels-AG., Hockenheim, DROBEG-Drogerien-Beteiligungs-GmbH, sowie DMZ Drogerien Marketing Zentrale GmbH, Hockenheim, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
103. Nr. 2400/504 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
104. Nr. 2400/505 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. Angestellten und für die Reisenden vom 22. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
Zu 103. und 104. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellte (kfm.) und Reisende im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin.
Zu 103. und 104. Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
105. Nr. 2403/157 — Tarifvertrag vom 23. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen (Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
106. Nr. 2500/311 — Tarifvertrag vom Februar 1979 nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für die Arbeitnehmer der Betriebsstätten der Rewe Handelsgesellschaft im Bundesgebiet (ausgenommen toom-Märkte, HL-Zentrale und Lager Rosbach sowie der toom-Zentrale Seulberg).
Tarifvertragsparteien:
Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand OHG., Rösbach v. d. H., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

107. Nr. 2500/312 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen.
108. Nr. 2560/313 — Entgeltstarifvertrag vom 3. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 107. und 108. betr. Arbeitnehmer des Buchhandels im Lande Hessen.
Zu 107. und 108. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverein des hessischen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
109. Nr. 2601/266 — Tarifvertrag vom 28. 11. / 19. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen (Wort und Bild) im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
110. Nr. 2702c-1/574 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1978 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Ergänzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
111. Nr. 2701/683 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
112. Nr. 2701/686 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
113. Nr. 2701/687 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz für alle Arbeitnehmer.
Zu 111. bis 113. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
114. Nr. 2701/684 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
115. Nr. 2701/685 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
116. Nr. 2701/688 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz für alle Arbeitnehmer.
Zu 114. bis 116. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 111. bis 116. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften mit regelmäßig mehr als 4 Arbeitnehmern im Bankbetrieb und der genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 111. bis 116. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
117. Nr. 2702a/482 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
118. Nr. 2702a/483 — Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 2. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 12. 8. 1975 (Urlaubsdauer).
Zu 117. und 118. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 117. und 118. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
119. Nr. 2702a/484 — Tarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 16. 5. 1978 (Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen) sowie des Manteltarifvertrages (Schichtzulage, Urlaubsdauer) für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
120. Nr. 2702c-9/176 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Erhöhung der Gehälter, Löhne und Ruhegeldbezüge an alle Arbeitnehmer.
121. Nr. 2702c-9/177 — Tarifvertrag vom 18. 9. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über die Neufassung der Anlage 4 zum TKT für die Angestellten und Auszubildenden.
122. Nr. 2702c-9/178 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1978 — gültig ab 1. 6. 1978 — über Mantelbestimmungen für das Haus- und Küchenpersonal und für Raumpflegerinnen.
123. Nr. 2702c-9/179 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Tätigkeitsmerkmale für Angestellte (Anlage 1 TKT).
124. Nr. 2702c-9/180 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über eine Übergangsregelung zur Zusatzversicherung gem. Anlage 6a TKT als Höherversicherung in der gesetzl. Rentenversicherung für die Angestellten.
125. Nr. 2702c-9/181 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung der Anlage 7 TKT — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —.
Zu 120. bis 125. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
126. Nr. 2702c-9/182 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über die Neufassung der Anlage 5 TKT — Reise- und Umzugskostenvergütung —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
Zu 120. bis 126. betr. Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.
Zu 120. bis 126. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
127. Nr. 2805/533 — Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für die Angestellten vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
128. Nr. 2805/534 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
129. Nr. 2805/535 — Monatslohntarifvertrag für die Arbeiter vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
130. Nr. 2805/536 — Ergänzungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 2. 12. 1975 (Umzugskostenvergütung).
Zu 127. bis 130. betr. Arbeitnehmer der Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet.
Zu 127. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
131. Nr. 2807/111 — Manteltarifvertrag vom 5. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie Autopflegestationen.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
132. Nr. 2808/564 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die Arbeitnehmer der IBERIA — Spaniens internationale Luftlinien — im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
IBERIA — internationale Luftlinien —, Madrid, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

133. Nr. 2808/565 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 / 1. 7. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Bordpersonal vom 11. 5. 1977 (Mehrflugstundenvergütung, Urlaubsentgelt).
134. Nr. 2808/566 — Tarifvertrag — gültig ab 1. 8. 1978 — über den Förderungsaufstieg und die Rückgruppierung des Bordpersonals.
Zu 133. und 134. betr. Bordpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH. im Bundesgebiet.
135. Nr. 2808/567 — Vergütungstarifvertrag für das Bordpersonal der Hapag-Lloyd Flug GmbH. im Bundesgebiet vom 19. 6. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 —.
Zu 133. bis 135. Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd Flug GmbH., Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
136. Nr. 2808/568 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — über den Förderungsaufstieg und die Rückgruppierung des Bordpersonals.
137. Nr. 2808/569 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für das Bordpersonal vom 17. 8. 1978 — gültig ab 1. 4. / 1. 8. 1978 —.
Zu 136. und 137. betr. Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH. im Bundesgebiet.
Zu 136. und 137. Tarifvertragsparteien:
Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH., Flughafen München-Riem, München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
138. Nr. 2900/338 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
139. Nr. 3001/2986 — 17. Änderungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pauschallöhne).
140. Nr. 3001/2987 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 für die Arbeiter vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
141. Nr. 3001/2988 — Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II für die Arbeiter.
142. Nr. 3001/2989 — Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.
Zu 140. bis 142. betr. Arbeiter und Angestellte der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 139. bis 142. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
143. Nr. 3001/2985 3001a/2579 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 5. 1979 zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —.
144. Nr. 3001a/2580 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 5. 1979 zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
145. Nr. 3001a/2581 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 5. 1979 zum Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
- Zu 144. und 145. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
146. Nr. 3001f/65 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Eschborn.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH., Eschborn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
147. Nr. 3002/165 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet (ohne Hamburg).
148. Nr. 3002/166 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 8. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet und Land Berlin sowie Land- und Stadtgemeinde Bremen.
Zu 147. und 148. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und Marburger Bund.
149. Nr. 3002a/434 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
150. Nr. 3002a/435 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag für die Auszubildenden vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.
151. Nr. 3002a/436 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
152. Nr. 3002a/437 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 149. bis 152. betr. Angestellte und Auszubildende der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH., Wiesbaden.
Zu 149. bis 152. Tarifvertragsparteien:
Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH., Wiesbaden, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
153. Nr. 3004/599 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Mantelbestimmungen.
154. Nr. 3004/600 — Ergänzungs-Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zum Tarifvertrag über Grundlagen.
Zu 153. und 154. betr. Film- und Fernsehschaffende (Angestellte und gewerbl. Arbeitnehmer) in Betrieben zur Herstellung von Filmen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 153. und 154. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. sowie Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union.
155. Nr. 3004/601 — Tarifvertrag vom 4. 12. 1978 — gültig ab 1. 12. 1978 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 10. 11. 1977 (Urlaubsdauer).
156. Nr. 3004/602 — Tarifvertrag vom 6. 3. 1979 — gültig ab 1. 12. 1978 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 10. 11. 1977 (Urlaub).
Zu 155. und 156. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Zu 155. und 156. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

157. Nr. 3100/20 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Hausfrauen-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main/Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

158. Nr. H-1710/52 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

159. Nr. H-1710/53 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

160. Nr. H-1710/54 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

161. Nr. H-1710/55 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und die mit dem Zurichten von hierfür verwendeten Rohstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

Zu 158. bis 161. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 83 vom 4. 5. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

162. Nr. H-2000/905 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 1. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 68 vom 6. 4. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

163. Nr. H-2000/906 — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen in Heimarbeit vom 12. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

164. Nr. H-2000/907 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung aus formgestrickten Teilen in Heimarbeit vom 12. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

Zu 163. und 164. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 68 vom 6. 4. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

165. Nr. H-2000/908 — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Kinderoberbekleidung in den Größen 80 bis 116 in Heimarbeit vom 12. 12. 1978 / 30. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

166. Nr. H-2000/909 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Anoraks und verwandten Erzeugnissen ab Größe 122 in Heimarbeit vom 12. 12. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

Zu 165. bis 166. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 68 vom 6. 4. 1979, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1979

S. 917, lfd. Nr. 17: vom 6. 1. 1979

S. 918, lfd. Nr. 38: Nr. 809/161

lfd. Nr. 40: Nr. 1103c/255

S. 920, lfd. Nr. 85: Zusatztarifvertrages Nr. III/4

S. 921, lfd. Nr. 93: Nr. 3001/2978

lfd. Nr. 94: Nr. 3001/2979

lfd. Nr. 95: Nr. 3001/2980

lfd. Nr. 96: Nr. 3001/2981

lfd. Nr. 97: Nr. 3001/2982

lfd. Nr. 111: Vergütungstarifvertrag Nr. 1

S. 1134, lfd. Nr. 22: vom 30. 3. 1979

S. 1136, lfd. Nr. 67: gültig ab 1. 10. 1979

Wiesbaden, 8. 6. 1979

Der Hessische Sozialminister

I A 3 — 2607

StAnz. 27/1979 S. 1403

735

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Waldarbeiter des Landes;

- hier: 1. Lohntarifvertrag vom 3. Mai 1979
2. Sonstige Lohnänderungen

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — den Lohntarifvertrag vom 3. Mai 1979 vereinbart, den ich in Kürze gesondert bekanntgeben werde. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft, er kann frühestens zum 29. Februar 1980 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und der sonstigen Lohnänderungen gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn beträgt nunmehr 901 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Die übrigen Grundlöhne betragen:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre 816 Pf

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 766 Pf

nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 631 Pf

bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 541 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 865 Pf

nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 766 Pf

bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 586 Pf.

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt) beträgt 10,21 DM. In diesem Betrag sind 120 Pf als Waldfacharbeiterzulage enthalten.

III. Holzerntestücklöhne

1. Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt für die Zeit vom 1. März bis 30. September 1979 13,83 Pf je Minute der Vorgabezeit.

Auf den Abrechnungsbelegen ist als Lohn tafel die Lohn tafel 4 einzutragen.

- Im Sinne der Verdienstgarantieregelung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Grundsatzerlasses Nr. 12/73 vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1444) betragen bei **Lohntafel 4**
 115 v.H. des Ecklohnes 10,36 DM
 das 60fache des Geldfaktors je Minute nach § 12 HET 830 Pf.
- Der vom 1. Oktober 1979 an geltende Geldfaktor nach § 12 HET wird gesondert bekanntgegeben.

IV. Sonstige Stücklöhne

Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten (Holzernetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen in

Lohngruppe A	die Akkordbasis	816 Pf
	der Akkordrichtsatz	963 Pf
	der Geldfaktor	16,05 Pf
Lohngruppe B	die Akkordbasis	901 Pf
	der Akkordrichtsatz	1063 Pf
	der Geldfaktor	17,72 Pf.

V. Lohnzulagen und Lohnzuschläge

- Die Höhe der Alterszulage (§ 13 Abs. 1 HSFT III), Haumeisterzulage (§ 16 Abs. 2 HSFT III), Zulage für Kluppführer und Meißgehilfen (§ 17 Abs. 2 HSFT III), Zulage für Lehrmeister (§ 17 Abs. 3 HSFT III) und der Gefahren- und Schmutzzuschläge (§ 23 HSFT III) in Pf je Stunde ist unverändert geblieben.
- Für die Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III) und die Zeitzuschläge (§§ 18 bis 22 HSFT III) wurde eine besondere Bemessungsgrundlage vereinbart.
- Die Vorarbeiterzulage (§ 17 Abs. 1 HSFT III) beträgt ohne Rücksicht auf das Alter des Waldarbeiters in den Lohngruppen A und B 80 Pf je Stunde.
- Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. März 1979 in der Protokollnotiz zu § 9 HET das Datum „16. Mai 1978“ durch das Datum „3. Mai 1979“ und den Betrag „8,51 DM“ durch den Betrag „8,84 DM“ zu ersetzen. Der entsprechende Änderungsstarifvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.
- Die Höhe der Lohnzulagen und Lohnzuschläge in Pf je Stunde ist der Anlage 1 zu diesem Erlaß (Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge) zu entnehmen. Dies gilt mit Ausnahme des Überstundenzuschlages (s. Fußnote in der Tabelle) auch in den Fällen des § 11 HSFT III, soweit die aufgeführten Lohnzulagen und Lohnzuschläge bei der Zahlung des Sonderlohnes überhaupt in Betracht kommen.

Für die Abrechnung von Lohnzulagen und Lohnzuschlägen — außer der Waldfacharbeiterzulage und der Alterszulage — auf dem Stundenblatt Nr. 9.234 LBSt sind im Zeitlohnblock auf einer **besonderen Zeile** in Spalte 33 die Stamm-Nr., in Spalte 35 der Pfennigbetrag der Zulage bzw. des Zuschlages je Stunde sowie in Spalte 40 die Prozentzahl 100, die Zahl der Stunden und die entsprechende LKZ einzutragen. Die Waldfacharbeiterzulage und die Alterszulage sind wie bisher auf dem Stundenblatt einzutragen.

VI. Forstwirtschaftsmeister

- Der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) des Waldarbeiters, der zum Forstwirtschaftsmeister bestellt ist, beträgt 13,20 DM je Stunde. Der Forstwirtschaftsmeister erhält diesen Lohn für alle im Zeitlohn geleisteten Arbeitsstunden sowie für die Stunden, für die der Zeitlohn fortgezahlt wird. Neben diesem Lohn werden die Lohnzulagen nach den §§ 13 bis 17 HSFT III (Alterszulage, Lohnausgleichszulage, Waldfacharbeiterzulage, Haumeisterzulage, Vorarbeiterzulage, Zulage für Kluppführer und Meißgehilfen, Zulage für Lehrmeister) nicht gezahlt.

Die Zeitzuschläge nach den §§ 18 bis 22 HSFT III, die Gefahren- und Schmutzzuschläge nach § 23 HSFT III sowie der Zuschlag nach § 9 Abs. 3 HET und der Protokollnotiz hierzu werden dem Forstwirtschaftsmeister in derselben Höhe wie für die übrigen Waldarbeiter in der Lohn-

gruppe B gezahlt. Die Höhe dieser Zuschläge in Pf je Stunde ist der Anlage 1 zu diesem Erlaß zu entnehmen.

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister im Rahmen seiner Mitarbeit wie jeder andere Waldarbeiter leistet, sind unter der jeweils zutreffenden BKL-Positionsnummer in das Arbeitsheft-Einlageblatt (9.201 LBSt) einzutragen.

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister zur Erledigung ihm übertragener forstbetrieblicher Aufgaben zur Entlastung des Revierleiters leistet, sind unter der BKL-Positionsnummer 921., die Arbeitsstunden mit der übrigen Meistertätigkeit (z. B. Aufgaben nach § 16 HSFT III) unter der BKL-Positionsnummer 788. in das Arbeitsheft-Einlageblatt einzutragen.

- Neben dem Stücklohn erhält der Waldarbeiter, der zum Forstwirtschaftsmeister bestellt ist, eine Zulage in Höhe von 1,48 DM je Stücklohnstunde. Diese Zulage in Höhe von 1,48 DM je Stücklohnstunde ist wie die Haumeisterzulage **in einer Summe** — für alle in einem Kalendermonat geleisteten Stücklohnstunden — unter der BKL-Positionsnummer 791. in das Arbeitsheft-Einlageblatt (9.201 LBSt) einzutragen.

Die neben dem Stücklohn gezahlte Zulage gehört zu dem aus geleisteter Arbeit erzielten Verdienst und ist somit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (§ 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III) zu berücksichtigen.

- Der Lohn des Forstwirtschaftsmeisters nach Nr. 1 und 2 ist dem Waldarbeiter, der erst nach dem 28. Februar 1979 zum Forstwirtschaftsmeister bestellt worden ist oder wird, vom Tag der Bestellung an zu zahlen.

VII. Waldarbeiter als Zeitnehmer oder Meißhilfe

Der Stundenlohn des Waldarbeiters als Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 beträgt 13,44 DM. Dieser Lohn gilt auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 3 HET auch für den in der HET-Kommission tätigen Waldarbeiter. Neben diesem Lohn sind die Alterszulage, die Lohnausgleichszulage, die Waldfacharbeiterzulage und die Haumeisterzulage nicht zu zahlen.

Der Zuschlag für Meißgehilfen nach § 3 des vorgenannten Tarifvertrages für Zeitnehmer beträgt 25 v.H. der Bemessungsgrundlage von 884 Pf = 221 Pf.

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 ist nur bei Zeitaufnahmen anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Holzernetarifvertrages durchgeführt werden.

VIII. Sozialzuschlag

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III i. V. m. § 8 des Lohnstarifvertrages vom 3. Mai 1979 monatlich für die Zeit vom 1. März 1979 an

für das 1. Kind	92,53 DM
für das 2. Kind	88,43 DM
für das 3. Kind	41,03 DM
für das 4. Kind	77,76 DM
für das 5. Kind	77,76 DM
für das 6. Kind	
und jedes weitere Kind jeweils	96,86 DM.

Für die Zeit vom 1. März 1979 an ist der Betrag des Sozialzuschlages der in der Anlage 2 zu diesem Erlaß abgedruckten Tabelle zu entnehmen. Im übrigen weise ich für die Durchführung des § 35 HSFT III auf meinen Grundsatzterlaß Nr. 12/76 vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1621) hin.

IX. Übergangsregelungen

- Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. März 1979 begonnen worden sind und nach dem 28. Februar 1979 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:

a) Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzernstücklohnstunden vor dem 1. März 1979 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die **Lohntafel 3** einzutragen.

- b) Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzernte-stücklohnstunden nach dem 28. Februar 1979 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die **Lohntafel 4** einzutragen.

In den Fällen des Buchst. a und b sind jedoch die Zeitlöhne für die Zeit vor dem 1. März 1979 nach den bis zum 28. Februar 1979 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 28. Februar 1979 nach den vom 1. März 1979 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

2. Der vom 1. März 1979 an zu zahlende Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III ist wie folgt zu berechnen:

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1978 erzielten Verdienste sind zunächst um 4,3 v.H. zu erhöhen. Die danach für den vorgenannten Zeitraum sich ergebenden erhöhten Verdienste und die in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1978 erzielten Verdienste sind sodann um 3,7 v.H. zu erhöhen. Die Summe der so erhöhten Verdienste geteilt durch die Zahl der im Forstwirtschaftsjahr 1978 geleisteten Arbeitsstunden ergibt den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III je Stunde für die Zeit vom 1. März 1979 an. Die bisher erfolgte Anhebung des Durchschnittslohnes um 0,7 v.H. entfällt für die Zeit vom 1. März 1979 an.

Beispiel: Waldarbeiter A hat in der Zeit vom 1. 1. bis 28. 2. 1978 2000,— DM und in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1978 10 000,— DM Verdienst für tatsächlich geleistete Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielt. A hat im Forstwirtschaftsjahr 1978 1000 Arbeitsstunden erreicht.

2000,— DM + 4,3 v.H. = 2086 DM + 10 000,— DM = 12 086,— DM + 3,7 v.H. = 12 533,18 DM : 1000 Arbeitsstunden = 12,53 DM.

Für Waldarbeiter A beträgt somit der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III für die Zeit vom 1. März 1979 an 12,53 DM je Stunde.

Die vorgenannten Vomhundert-Sätze gelten nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

3. Nach meiner mit Erlaß vom 16. November 1978 — III A 3 — 8157 — T 10 — (n. v.) durchgeführten Erhebung werden Ausgleichszulagen nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 35 HSFT III — mit Ausnahme in einem Falle im Hessischen Forstamt Kaufungen — nicht mehr gezahlt.
4. Die infolge der Lohnerhöhung nachzuentlohnenden Differenzbeträge sind wie folgt zu buchen:

Die für die **Holzerntearbeiten im Staatswald des eigenen Forstamts** (BKL-Hauptkostenstelle 4) aus Titel 426 71, ggf. auch aus Titel 427 71, zu zahlenden Differenzbeträge sind unter der BKL-Positionsnummer 098.. jeweils in einer Summe, diese jedoch zeilenweise getrennt nach

- HET-Stücklohn zuzüglich des HET-Motorsägen-geldes und des HET-Werkzeuggeldes,
- Zeitlohn,
- Motorsägen-geld bei Zeitlohnarbeit,
- Werkzeuggeld bei Zeitlohnarbeit,
- Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach HEZ

in die Spalte 6 und soweit steuer- und versicherungsfrei zusätzlich in die Spalte 9 des Abschnittes IV des Arbeitsheft-Einlageblattes (9.201 LBS) einzutragen. Bei den vorgenannten zeitbezogenen Löhnen sind zusätzlich in die Spalte 3 bzw. 4 die Zahl der Stunden und in die Spalte 5 der Differenzbetrag je Stunde anzugeben.

Die für alle **übrigen Arbeiten** (auch Arbeiten auf Rechnung Dritter einschließlich Holzerntearbeiten und Arbeiten des Maschineneinsatzes) aus Titel 426 71, 427 71, 426 74 und 426 75 zu zahlenden Differenzbeträge sind unter der BKL-Positionsnummer 099.. **titelweise** in einer Summe, diese jedoch zeilenweise getrennt nach

- HET-Stücklohn zuzüglich des HET-Motorsägen-geldes und des HET-Werkzeuggeldes,
- Zeitlohn bei Holzernte,
- sonstigem Stücklohn,

- sonstigem Zeitlohn,
- Motorsägen-geld bei Zeitlohnarbeit,
- Werkzeuggeld bei Zeitlohnarbeit,
- Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach HEZ

in die Spalten 6 bis 8 und soweit steuer- und versicherungsfrei zusätzlich in die Spalte 9 des Abschnittes IV des Arbeitsheft-Einlageblattes einzutragen. In Spalte 6 sind ebenso wie die Löhne für Holzerntearbeiten auf Rechnung Dritter auch die darauf entfallenden Differenzbeträge einzutragen. Für die Eintragung der Stunden und des Differenzbetrages je Stunde gilt Satz 2 des vorstehenden Unterabsatzes entsprechend.

Auf dem BKL 1 (9.421 LBS) sind die beim einzelnen Titel unter den Positionsnummern 098.. und 099.. zu buchenden Differenzbeträge jeweils summarisch in einer Zeile einzutragen; dabei bleiben die Felder 2, 4, 5 und 7 im Hauptteil dieses Vordruckes frei. Nach der BKL-Anweisung ist für jeden Titel ein besonderer Vordrucksatz BKL 1 zu verwenden.

Die auf Lohnfortzahlungen ohne Arbeitsleistung entfallenden Differenzbeträge sind wie bisher in den Abschnitt V a des Arbeitsheft-Einlageblattes einzutragen.

Um Doppelzählungen von Tarifstunden zu vermeiden, sind die Stunden, die auf dem Arbeitsheft-Einlageblatt lediglich als Rechenhilfe eingetragen werden, deutlich einzuklamern.

X. Ausnahme vom Geltungsbereich

1. Der Lohnvertrag vom 3. Mai 1979 ist nicht auf die Waldarbeiter anzuwenden, die bis zum Ablauf des 30. April 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch liegt nicht vor, wenn

- a) der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 49 HSFT III) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 50 HSFT III) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,
- b) der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis stand, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Dem auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Waldarbeiter wird jedoch auf Antrag der erhöhte Lohn nach dem Lohnvertrag vom 3. Mai 1979 gezahlt, wenn er in unmittelbarem Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Der erhöhte Lohn nach dem Lohnvertrag vom 3. Mai 1979 wird auch den Waldarbeitern gezahlt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen oder des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind.

Der Lohnvertrag vom 3. Mai 1979 ist auch auf die Waldarbeiter anzuwenden, die in der Zeit nach dem 28. Februar bis zum 2. Mai 1979 verstorben sind.

2. In den Fällen, in denen der Lohnvertrag vom 3. Mai 1979 auf bis zum 30. April 1979 ausgeschiedenen Waldarbeiter (vgl. Nr. 1) nicht anzuwenden ist, sind den betroffenen Waldarbeitern die maschinell nach der Lohntafel 4 errechneten Lohnbeträge für Holzerntearbeiten nach dem HET nicht auszuzahlen. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei maschineller Nachberechnung eines Hiebes (Differenz zwischen den Sätzen der Lohntafeln 3 und 4) sind die für den betroffenen Waldarbeiter nachberechneten Beträge (siehe Ausgabebeleg „Zusammenfassung der nachzuzahlenden Beträge für Holzerntearbeiten nach dem HET — Lohntafel 4“) nicht auszuzahlen.
- b) Ist ein Hieb von vornherein nach den Sätzen der Lohntafel 4 maschinell abgerechnet worden, sind die für den betroffenen Waldarbeiter in der Stücklohnberechnung unter den Kennbuchstaben A und M aufgeführten Beträge um die Lohnerhöhung zu kürzen. Dabei sind der HET-Stücklohn (A) um 3,7 v.H. und das Motorsägen-geld (M) um 1,9 v.H. zu kürzen.

Die bisherige Absetzung der nicht ausgezahlten Beträge nach Buchstabe a und b auf dem Massenblatt (9.233 LBS) entfällt.

XI. Motorsägelgeld nach § 27 HSFT III

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. März 1979 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsägelgeld von 6,18 DM auf 6,30 DM je Motorsägenbetriebsstunde zu erhöhen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungstarifvertrages zum HSFT III ist somit der § 27 HSFT III mit Wirkung vom 1. März 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils die Zahl „6,18“ durch die Zahl „6,30“ zu ersetzen ist. Auf die Erhöhung des Motorsägelgeldes ist Abschnitt X dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

XII. Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ

Die Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ beträgt für den Monat Januar und Februar 1979 1,89 DM und für die Zeit vom 1. März 1979 an 1,92 DM für jede Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ (vgl. Ziffer 1.6 meines Grundsatzerrlasses Nr. 13/76 vom 30. Juni 1976 — StAnz. S. 1471 —).

XIII. Sonderlöhne nach § 11 HSFT III

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, die bis zum 28. Februar 1979 maßgebenden Sonder-

löhne nach § 11 HSFT III für die Zeit vom 1. März 1979 an um 4 v. H., jedoch höchstens auf 12,48 DM, zu erhöhen.

Beispiel 1: Sonderlohn bis 28. 2. 1979 = 10,— DM und vom 1. 3. 1979 an = 10,40 DM

Beispiel 2: Sonderlohn bis 28. 2. 1979 = 12,35 DM und vom 1. 3. 1979 an = 12,48 DM

Mein Grundsatzerrlaß Nr. 12/78 vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1327) ist nicht mehr anzuwenden.

Die übrigen Änderungen (Erhöhung der Ausbildungsvergütung, des Prämienlohnes nach dem HEPT und des Stundenlohnes für den Hausmeister bei Übertragung forstbetrieblicher Aufgaben) werden gesondert bekanntgegeben.

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 25. 5. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 3 — 7618 — T 03

StAnz. 27/1979 S. 1410

Anlage 1

Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge nach dem Lohntarifvertrag vom 3. Mai 1979 für die Zeit vom 1. März 1979 an

(in Pf je Stunde)

(Die Vomhundertsätze in den Spalten 3 bis 5, 7 und 9 bis 21 beziehen sich auf die im Lohntarif vereinbarte Bemessungsgrundlage)

	Grundlöhne (\$ 8 HSFT III)	Alterszulage (\$ 13 HSFT III)		Lohnausgleichszulage (\$ 14 HSFT III) 20 v.H.	Waldfacharbeiterzulage (\$ 15 HSFT III)	Hausmeisterzulage (\$ 16 HSFT III) 20 v.H.	Vorarbeiterzulage (\$ 17 HSFT III)	Kluppführer- und Meßgehilfenzulage (\$ 17 HSFT III)		
		5 v.H.	10 v.H.					10 v.H.	20 v.H.	
		3	4					9	10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lohngruppe A										
über 20 Jahre	816	33	67	160	-	-	80	67	133	
über 18 Jahre	766	-	-	150	-	-	80	59	118	
über 16 Jahre	631	-	-	-	-	-	-	52	-	
bis 16 Jahre	541	-	-	-	-	-	-	44	-	
Lohngruppe B										
über 20 Jahre	901	37	74	177	120	148	80	74	148	
über 18 Jahre	865	-	-	170	-	-	80	67	133	
über 16 Jahre	766	-	-	-	-	-	-	63	-	
bis 16 Jahre	586	-	-	-	-	-	-	48	-	

	Lehrmeisterzulage (\$ 17 HSFT III)		Zuschlag für Überstunden (\$ 18 HSFT III) 25 v.H.*	Zuschlag an Vorfeiertagen (\$ 19 HSFT III) 100 v.H.	Zuschlag für Feiertagsarbeit (\$ 20 HSFT III)		Zuschlag für Nachtarbeit (\$ 21 HSFT III) 25 v.H.	Gefahren- und Schmutzzuschläge (\$ 23 HSFT III)			Zuschlag für beauftragten Waldarbeiter (\$ 9 HET) 30 v.H.
	20 v.H.	40 v.H.			50 v.H.	100 v.H.		4,25 v.H.	8,5 v.H.	17 v.H.	
	12	13			14	15		16	17	18	
Lohngruppe A											
über 20 Jahre	-	-	200	801	401	801	200	28	57	113	-
über 18 Jahre	-	-	188	751	376	751	188	25	50	100	-
über 16 Jahre	-	-	-	619	310	619	-	22	44	88	-
bis 16 Jahre	-	-	-	530	265	530	-	19	38	75	-
Lohngruppe B											
über 20 Jahre	148	296	221	884	442	884	221	31	63	126	265
über 18 Jahre	-	-	212	849	425	849	212	28	57	113	-
über 16 Jahre	-	-	-	751	376	751	-	27	53	107	-
bis 16 Jahre	-	-	-	575	288	575	-	20	41	82	-

* In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 HSFT III beträgt der Überstundenzuschlag 25 v. H. des Sonderlohnes (vgl. GE Nr. 18/72). Für den Forstwirtschaftsmeister gelten nur die Geldsätze in den Spalten 14 bis 22.

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III) für die Zeit vom 1. März 1979 an

ENTL. STUNDEN	S O Z I A L Z U S C H L A G F U E R					
	1 KIND DM	2 KINDER DM	3 KINDER DM	4 KINDER DM	5 KINDER DM	6 KINDER DM
1	0,55	1,08	1,32	1,78	2,25	2,82
2	1,10	2,15	2,64	3,57	4,49	5,65
3	1,65	3,23	3,96	5,35	6,74	8,47
4	2,20	4,31	5,29	7,14	8,99	11,29
5	2,75	5,39	6,61	8,92	11,24	14,12
6	3,30	6,46	7,93	10,71	13,48	16,94
7	3,86	7,54	9,25	12,49	15,73	19,77
8	4,41	8,62	10,57	14,27	17,98	22,59
9	4,96	9,69	11,89	16,06	20,22	25,41
10	5,51	10,77	13,21	17,84	22,47	28,24
11	6,06	11,85	14,54	19,63	24,72	31,06
12	6,61	12,93	15,86	21,41	26,96	33,88
13	7,16	14,00	17,18	23,19	29,21	36,71
14	7,71	15,08	18,50	24,98	31,46	39,53
15	8,26	16,16	19,82	26,76	33,71	42,35
16	8,81	17,23	21,14	28,55	35,95	45,18
17	9,36	18,31	22,46	30,33	38,20	48,00
18	9,91	19,39	23,78	32,12	40,45	50,83
19	10,46	20,47	25,11	33,90	42,69	53,65
20	11,02	21,54	26,43	35,68	44,94	56,47
21	11,57	22,62	27,75	37,47	47,19	59,30
22	12,12	23,70	29,07	39,25	49,44	62,12
23	12,67	24,77	30,39	41,04	51,68	64,94
24	13,22	25,85	31,71	42,82	53,93	67,77
25	13,77	26,93	33,03	44,61	56,18	70,59
26	14,32	28,01	34,36	46,39	58,42	73,41
27	14,87	29,08	35,68	48,17	60,67	76,24
28	15,42	30,16	37,00	49,96	62,92	79,06
29	15,97	31,24	38,32	51,74	65,17	81,89
30	16,52	32,31	39,64	53,53	67,41	84,71
31	17,07	33,39	40,96	55,31	69,66	87,53
32	17,62	34,47	42,28	57,10	71,91	90,36
33	18,18	35,55	43,61	58,88	74,15	93,18
34	18,73	36,62	44,93	60,66	76,40	96,00
35	19,28	37,70	46,25	62,45	78,65	98,83

ENTL. STUNDEN	S O Z I A L Z U S C H L A G F U E R					
	1 KIND DM	2 KINDER DM	3 KINDER DM	4 KINDER DM	5 KINDER DM	6 KINDER DM
36	19,83	38,78	47,57	64,23	80,89	101,65
37	20,38	39,85	48,89	66,02	83,14	104,47
38	20,93	40,93	50,21	67,80	85,39	107,30
39	21,48	42,01	51,53	69,58	87,64	110,12
40	22,03	43,09	52,85	71,37	89,88	112,95
41	22,58	44,16	54,18	73,15	92,13	115,77
42	23,13	45,24	55,50	74,94	94,38	118,59
43	23,68	46,32	56,82	76,72	96,62	121,42
44	24,23	47,39	58,14	78,51	98,87	124,24
45	24,78	48,47	59,46	80,29	101,12	127,06
46	25,34	49,55	60,78	82,07	103,37	129,89
47	25,89	50,63	62,10	83,86	105,61	132,71
48	26,44	51,70	63,43	85,64	107,86	135,53
49	26,99	52,78	64,75	87,43	110,11	138,36
50	27,54	53,86	66,07	89,21	112,35	141,18
51	28,09	54,93	67,39	91,00	114,60	144,01
52	28,64	56,01	68,71	92,78	116,85	146,83
53	29,19	57,09	70,03	94,56	119,10	149,65
54	29,74	58,17	71,35	96,35	121,34	152,48
55	30,29	59,24	72,68	98,13	123,59	155,30
56	30,84	60,32	74,00	99,92	125,84	158,12
57	31,39	61,40	75,32	101,70	128,08	160,95
58	31,94	62,47	76,64	103,49	130,33	163,77
59	32,50	63,55	77,96	105,27	132,58	166,59
60	33,05	64,63	79,28	107,05	134,82	169,42
61	33,60	65,71	80,60	108,84	137,07	172,24
62	34,15	66,78	81,92	110,62	139,32	175,07
63	34,70	67,86	83,25	112,41	141,57	177,89
64	35,25	68,94	84,57	114,19	143,81	180,71
65	35,80	70,01	85,89	115,97	146,06	183,54
66	36,35	71,09	87,21	117,76	148,31	186,36
67	36,90	72,17	88,53	119,54	150,55	189,18
68	37,45	73,25	89,85	121,33	152,80	192,01
69	38,00	74,32	91,17	123,11	155,05	194,83
70	38,55	75,40	92,50	124,90	157,30	197,65

ENTL. STUNDEN	S O Z I A L Z U S C H L A G F Ü E R					
	1 KIND DM	2 KINDER DM	3 KINDER DM	4 KINDER DM	5 KINDER DM	6 KINDER DM
71	39,10	76,48	93,82	126,68	159,54	200,48
72	39,66	77,55	95,14	128,46	161,79	203,30
73	40,21	78,63	96,46	130,25	164,04	206,12
74	40,76	79,71	97,78	132,03	166,28	208,95
75	41,31	80,79	99,10	133,82	168,53	211,77
76	41,86	81,86	100,42	135,60	170,78	214,60
77	42,41	82,94	101,75	137,39	173,03	217,42
78	42,96	84,02	103,07	139,17	175,27	220,24
79	43,51	85,09	104,39	140,95	177,52	223,07
80	44,06	86,17	105,71	142,74	179,77	225,89
81	44,61	87,25	107,03	144,52	182,01	228,71
82	45,16	88,33	108,35	146,31	184,26	231,54
83	45,71	89,40	109,67	148,09	186,51	234,36
84	46,26	90,48	111,00	149,88	188,75	237,18
85	46,82	91,56	112,32	151,66	191,00	240,01
86	47,37	92,63	113,64	153,44	193,25	242,83
87	47,92	93,71	114,96	155,23	195,50	245,66
88	48,47	94,79	116,28	157,01	197,74	248,48
89	49,02	95,87	117,60	158,80	199,99	251,30
90	49,57	96,94	118,92	160,58	202,24	254,13
91	50,12	98,02	120,24	162,36	204,48	256,95
92	50,67	99,10	121,57	164,15	206,73	259,77
93	51,22	100,17	122,89	165,93	208,98	262,60
94	51,77	101,25	124,21	167,72	211,23	265,42
95	52,32	102,33	125,53	169,50	213,47	268,24
96	52,87	103,41	126,85	171,29	215,72	271,07
97	53,42	104,48	128,17	173,07	217,97	273,89
98	53,98	105,56	129,49	174,85	220,21	276,72
99	54,53	106,64	130,82	176,64	222,46	279,54
100	55,08	107,71	132,14	178,42	224,71	282,36
101	55,63	108,79	133,46	180,21	226,96	285,19
102	56,18	109,87	134,78	181,99	229,20	288,01
103	56,73	110,95	136,10	183,78	231,45	290,83
104	57,28	112,02	137,42	185,56	233,70	293,66
105	57,83	113,10	138,74	187,34	235,94	296,48

ENTL. STUNDEN	S O Z I A L Z U S C H L A G F U E R					
	1 KIND DM	2 KINDER DM	3 KINDER DM	4 KINDER DM	5 KINDER DM	6 KINDER DM
106	58,38	114,18	140,07	189,13	238,19	299,30
107	58,93	115,25	141,39	190,91	240,44	302,13
108	59,48	116,33	142,71	192,70	242,68	304,95
109	60,03	117,41	144,03	194,48	244,93	307,78
110	60,58	118,49	145,35	196,27	247,18	310,60
111	61,14	119,56	146,67	198,05	249,43	313,42
112	61,69	120,64	147,99	199,83	251,67	316,25
113	62,24	121,72	149,31	201,62	253,92	319,07
114	62,79	122,79	150,64	203,40	256,17	321,89
115	63,34	123,87	151,96	205,19	258,41	324,72
116	63,89	124,95	153,28	206,97	260,66	327,54
117	64,44	126,03	154,60	208,75	262,91	330,36
118	64,99	127,10	155,92	210,54	265,16	333,19
119	65,54	128,18	157,24	212,32	267,40	336,01
120	66,09	129,26	158,56	214,11	269,65	338,84
121	66,64	130,33	159,89	215,89	271,90	341,66
122	67,19	131,41	161,21	217,68	274,14	344,48
123	67,74	132,49	162,53	219,46	276,39	347,31
124	68,30	133,57	163,85	221,24	278,64	350,13
125	68,85	134,64	165,17	223,03	280,89	352,95
126	69,40	135,72	166,49	224,81	283,13	355,78
127	69,95	136,80	167,81	226,60	285,38	358,60
128	70,50	137,87	169,14	228,38	287,63	361,42
129	71,05	138,95	170,46	230,17	289,87	364,25
130	71,60	140,03	171,78	231,95	292,12	367,07
131	72,15	141,11	173,10	233,73	294,37	369,90
132	72,70	142,18	174,42	235,52	296,61	372,72
133	73,25	143,26	175,74	237,30	298,86	375,54
134	73,80	144,34	177,06	239,09	301,11	378,37
135	74,35	145,41	178,38	240,87	303,36	381,19
136	74,90	146,49	179,71	242,66	305,60	384,01
137	75,46	147,57	181,03	244,44	307,85	386,84
138	76,01	148,65	182,35	246,22	310,10	389,66
139	76,56	149,72	183,67	248,01	312,34	392,48
140	77,11	150,80	184,99	249,79	314,59	395,31

ENTL. STUNDEN	S O Z I A L Z U S C H L A G F U E R					
	1 KIND DM	2 KINDER DM	3 KINDER DM	4 KINDER DM	5 KINDER DM	6 KINDER DM
141	77,66	151,88	186,31	251,58	316,84	398,13
142	78,21	152,95	187,63	253,36	319,09	400,96
143	78,76	154,03	188,96	255,14	321,33	403,78
144	79,31	155,11	190,28	256,93	323,58	406,60
145	79,86	156,19	191,60	258,71	325,83	409,43
146	80,41	157,26	192,92	260,50	328,07	412,25
147	80,96	158,34	194,24	262,28	330,32	415,07
148	81,51	159,42	195,56	264,07	332,57	417,90
149	82,06	160,49	196,88	265,85	334,81	420,72
150	82,62	161,57	198,21	267,63	337,06	423,54
151	83,17	162,65	199,53	269,42	339,31	426,37
152	83,72	163,73	200,85	271,20	341,56	429,19
153	84,27	164,80	202,17	272,99	343,80	432,02
154	84,82	165,88	203,49	274,77	346,05	434,84
155	85,37	166,96	204,81	276,56	348,30	437,66
156	85,92	168,03	206,13	278,34	350,54	440,49
157	86,47	169,11	207,46	280,12	352,79	443,31
158	87,02	170,19	208,78	281,91	355,04	446,13
159	87,57	171,27	210,10	283,69	357,29	448,96
160	88,12	172,34	211,42	285,48	359,53	451,78
161	88,67	173,42	212,74	287,26	361,78	454,60
162	89,22	174,50	214,06	289,05	364,03	457,43
163	89,78	175,57	215,38	290,83	366,27	460,25
164	90,33	176,65	216,70	292,61	368,52	463,08
165	90,88	177,73	218,03	294,40	370,77	465,90
166	91,43	178,81	219,35	296,18	373,02	468,72
167	91,98	179,88	220,67	297,97	375,26	471,55
168	92,53	180,96	221,99	299,75	377,51	474,37

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten:

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche können lediglich im Monat September 1979 weniger als 168 und zwar nur 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen, d.h. bei der Anwendung der Tabelle für den Monat September 1979 ist die Zahl der tatsächlich entlohten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

736

Anordnung über die Wildschutzgebiete „Wildpark Eulbach I“ und „Wildpark Eulbach II“

1. Auf Grund des § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 236) in Verbindung mit § 15 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 169), werden folgende Flächen auf die Dauer von 12 Jahren zu Wildschutzgebieten erklärt.

a) „Wildpark Eulbach I“

Ge-markung	Land-kreis	Flur	Flurstücke		
Michelstadt Weiten-Gesäß	Odenwald-kreis	27	1, 3/1, 5, 6		
		13	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 60		
		14	1, 4, 5		
		15	1, 2, 19, 20/2, 20/3, 20/4		
		20	1/2, 2		
		21	1		
		22	1, 2, 3		
		23	10, 11, 12, 13, 14		
		Würzburg	Odenwald-kreis	15	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 30
				17	6/1, 7, 8/2, 9/1, 10/1, 15/1
18	6/2, 7, 8				

b) „Wildpark Eulbach II“

Ge-markung	Land-kreis	Flur	Flurstücke
Würzburg	Odenwald-kreis	15	11/1, 11/2, 12/2, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27/1
		16	1, 4, 5
		19	1/1, 2, 3, 4, 5, 6

2. Die Wildschutzgebiete werden in ihren Grenzen wie folgt beschrieben:

a) „Wildpark Eulbach I“

Beginnend gegenüber dem Jagdschloß Eulbach auf der Nordseite der B 47, Ecke Einmündung „Müllersweg“, verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung auf der Nordseite des „Eulbacher Weges“ etwa 800 m bis zum Forsthaus Sylvan; von dort etwa 180 m in nördlicher Richtung, dann im rechten Winkel ca. 300 m nach Westen, danach im sanften Bogen nach Norden auf der Besitzgrenze zwischen der Stadt Michelstadt und dem Gräflichen Forstamt Erbach ca. 2200 m auf der Talsole zwischen Kornberg und Mühlgrund bis an das Weiten-Gesäßer Feld, von dort ca. 300 m in östlicher Richtung auf der Grenze zwischen Weiten-Gesäßer Feld und dem Gräflichen Forstamt Erbach, dann ca. 80 m nach Norden, danach ca. 400 m in östlicher Richtung bis zum „Müllersweg“, dort weiter auf ca. 120 m in nordöstlicher Richtung, ab da auf ca. 380 m östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen dem Gemeindevald Vielbrunn und dem gräflichen Forstamt Erbach auf dieser Grenze ca. 1290 m zunächst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung bis ca. 160 m westlich der L 3349 von Wörth am Main zur B 47 am Jagdschloß Eulbach, von dort ca. 310 m in südöstlicher Richtung auf diese Landstraße treffend, danach in südwestlicher Richtung entlang dieser Landstraße auf ca. 1360 m bis zur Einmündung in die B 47, von dort auf ca. 270 m im Abstand von 20 bis 40 m entlang der B 47 nach Westen bis zur östlichen Ecke des Englischen Gartens; von dort entlang der Begrenzung des Englischen Gartens ca. 100 m nach Norden bis zum trigonometrischen Punkt, dann ca. 60 m im rechten Winkel nach Osten, von dort im rechten Winkel ca. 300 m nach Norden bis in die nördlichste Ecke der Marktplätzwiese, dort nach Nord-Nordwesten schwenkend ca. 200 m bis zu einer Rückelinie, von dort etwa 100 m nach Westen bis zum Kutschenweg, diesem auf ca. 450 m nach Südwesten folgend bis zum „Müllersweg“, auf dessen Ostseite ca. 450 m zunächst nach Südosten, dann nach Süden verlaufend bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

Die Flächengröße beträgt ca. 403 ha.

Das Wildschutzgebiet ist mit einem etwa zwei Meter hohen, an Holzpfosten befestigten Stahldrahtgeflecht eingezäunt. Es wird seit ca. 200 Jahren als Wildpark bewirtschaftet und dient insbesondere der Hege von Rotwild.

b) „Wildpark Eulbach II“

Beginnend an der Abzweigung der L 3349 von der B 47 verläuft die Grenze auf ca. 730 m entlang der Südwestseite der B 47 in Richtung Boxbrunn bis 30 m vor die Bayerische Landesgrenze; dort biegt sie nach Süden ab und stößt nach 100 m auf die Bayerische Landesgrenze, verläuft dann auf ca. 380 m entlang dieser Grenze nach Süden, biegt dann im sanften Bogen ab auf die nördlichste Ecke der Würzberger Feldgemarkung, läuft dann der Wald-Feldgrenze entlang bis 400 m östlich der K 45 von Würzburg zur B 47, von dort läuft sie ca. 100 m in nordwestlicher Richtung in den Wald hinein, um dort wieder nach Südwesten abzubiegen und nach ca. 310 m an der Abzweigung des Kutschenweges auf die K 45 zu stoßen; dieser folgt sie dann auf deren Ostseite bis zur B 47, folgt dieser zunächst in nordöstlicher, dann in östlicher Richtung bis zur Einfahrt an der Oberförsterei Eulbach, folgt dann in südlicher Richtung auf ca. 200 m dem Kutschenweg, verläuft von dort auf ca. 200 m im rechten Winkel nach Osten, von dort in nordöstlicher Richtung auf die Ausgangsstelle dieser Grenzbeschreibung.

Die Fläche des Wildschutzgebietes umfaßt ca. 157 ha.

Es ist mit einem 2 m hohen, an Holzpfosten befestigten Stahldrahtgeflecht eingezäunt. Es wird seit ca. 200 Jahren als Wildpark bewirtschaftet und dient insbesondere der Wildforschung.

3. Betretungsverbote

a) Wildschutzgebiet „Wildpark Eulbach I“

3.1 Das Betreten des Geländes außerhalb des „Müllersweges“ ist verboten.

3.2 Es ist ferner verboten, den „Müllersweg“

a) in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober

b) vom 16. Oktober bis 30. April von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr und vom 1. Mai bis 31. August von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr eines jeden Jahres

zu befahren oder zu betreten.

3.3 Hunde sind an der Leine zu führen.

b) Wildschutzgebiet „Wildpark Eulbach II“

3.4 Das Wildschutzgebiet ist ganzjährig geschlossen.

4. Von den Verboten werden nicht berührt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Durchführung forst- und landwirtschaftlicher Arbeiten sowie der Begang durch den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte und Vertreter.

5. Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz handelt, wer

1. entgegen Nr. 3.1 das Gelände außerhalb des „Müllersweges“ betritt,

2. innerhalb der in Nr. 3.2 festgelegten Zeiten den „Müllersweg“ benutzt,

3. dem Gebot nach Nr. 3.3 nicht nachkommt,

4. entgegen Nr. 3.4 das Gelände befährt oder betritt.

Wiesbaden, 31. 5. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 5 — 6440 — J 34

gez. Görlach

StAnz. 27/1979 S. 1419

**Aluminiumschilder mit weißen Prägebuchstaben
auf grünem Grund**

a) am „Müllersweg“ am südwestlichen und nordwestlichen Eingang in das Wildschutzgebiet „Wildpark Eulbach I“; 40 × 50 cm, 2 mm stark

**WILDSCHUTZGEBIET
„Wildpark Eulbach I“**

Das Betreten außerhalb dieses Weges ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Während der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober jeden Jahres ist dieser Weg für jeglichen Verkehr einschließlich Fußgänger gesperrt. Darüber hinaus ist er für folgende Zeiten gesperrt:

Vom 16. Oktober bis 30. April jeden Jahres von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr, vom 1. Mai bis 31. August jeden Jahres von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 Hess. AusfG. z. B.JG vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) mit Geldbuße geahndet.

Wiesbaden, den 31. Mai 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Mein Grundsatzverlaß Nr. 13/78 vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1179) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 5. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 7647 — T 30
StAnz. 27/1979 S. 1420

b) an den Zäunen beider Wildschutzgebiete; 20 × 25 cm, 2 mm stark

WILDSCHUTZGEBIET

Betreten untersagt!

§ 20 und § 41 Abs. 1 Nr. 6 Hess. AusfG. z. B.JG vom 24. 5. 1978 (GVBl. I S. 286)

737

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Mai 1979 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Bezug: Mein Grundsatzverlaß Nr. 30/74 vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 6)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) den in der Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 abgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft, er kann frühestens zum 29. Februar 1980 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Der Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen.
2. Nach § 1 Abs. 2 erhöht sich die Ausbildungsvergütung bei einem vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellten Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in den der Geburtstag (Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres) fällt. Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist auch zu zahlen, wenn bei Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.
3. Ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Pauschalzuschlages nach § 2 erfüllt sind, entscheidet die Forstdienststelle, bei der der Auszubildende ausgebildet wird (vgl. Nr. 5 Unterabs. 5 des Bezugserrlasses).
4. Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung und ist nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 für einen Kalendermonat nicht die volle monatliche Ausbildungsvergütung (§ 1) zu zahlen, sind die nach § 3 sich ergebenden Beträge für Kost und Wohnung von der geminderten Ausbildungsvergütung abzuziehen.

Die nach § 3 abzuziehenden Beträge vermindern nicht das steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtige Entgelt (vgl. Nr. 20 meines Bezugserrlasses) und sind somit in den Abschnitt VI des Vordruckes 9.201 LBSt in die Zeile „Hinzurechnungsbetrag“ einzutragen.

Die Vorschrift des § 3 ist auch anzuwenden, wenn bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte Kost und Wohnung vom Land als Auszubildenden gewährt wird (z. B. Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik). Die Kürzung nach § 3 unterbleibt für die Kalendertage, für die Kost und Wohnung nur teilweise gewährt werden (z. B. am An- und Rückreisetag).

5. Dem Auszubildenden, der bis zum Ablauf des 30. April 1979 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist, steht die erhöhte Ausbildungsvergütung nach diesem Tarifvertrag nicht zu. Ist er jedoch unmittelbar anschließend an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Ausbildungsvergütung nachgezahlt.

Ausbildungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Mai 1979 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Anlage

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes; dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden; dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. —, einerseits —, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen —, andererseits —, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	440,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	495,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	551,— DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v.H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 141,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 36,20 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 104,80 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

München, den 3. Mai 1979

(Es folgen die Unterschriften)

738

Waldarbeiter des Landes;

hier: Erster Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977

Bezug: Grundsatzlerlaß Nr. 12/77 vom 7. Juni 1977 (StAnz. S. 1364)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Löhne für die Zeit vom 1. März 1979 an haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) den in der Anlage abgedruckten Ersten Änderungstarifvertrag vereinbart, mit dem der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt worden ist:

- a) Das Urlaubsgeld ist um 100 v.H auf 300,— DM bzw. 200,— DM erhöht worden.
- b) Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhalten nunmehr den Teil des Urlaubsgeldes eines Vollbeschäftigten, der dem Verhältnis der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu der tariflich regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- c) Der in den Anspruchsvoraussetzungen enthaltene Stichtag für die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr ist vom 1. September auf den 1. Oktober des vorangegangenen Jahres verlegt worden.

Mein Bezugslerlaß wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 2 Buchst. b Unterabs. 3 und 4 ist jeweils das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ zu ersetzen.
- 2. In Nr. 2 Buchst. e Unterabs. 1 sind die Worte „Beiträge und“ zu streichen.
- 3. Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Zu § 2 (Höhe des Urlaubsgeldes)

Wegen des Begriffs „vollbeschäftigter Waldarbeiter“ vergleiche vorstehende Nr. 2 Buchst. d dieses Erlasses.

Der nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält von dem Urlaubsgeld des Vollbeschäftigten den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit des Vollbeschäftigten entspricht (z. B. bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden = 30/40 von 300,— DM = 225,— DM). Maßgebend ist die für den Nichtvollbeschäftigten am 1. Juli arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 28. 5. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

III A 3 — 7577 — B 72

StAnz. 27/1979 S. 1421

Anlage

Erster Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes; dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch den Vorsitzenden; dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V. —, einerseits —, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen —, andererseits —, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten des Urlaubsgeldtarifvertrages

Der mit Ablauf vom 28. Februar 1979 außer Kraft getretene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Urlaubsgeldtarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Datum „1. September“ durch das Datum „1. Oktober“ ersetzt.
- 2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Als Urlaubsgeld erhält der am 1. Juli

- a) vollbeschäftigte Waldarbeiter 300,— DM,
 - b) nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter den Teil von 300,— DM, der dem Verhältnis seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht,
 - c) unter den TVA-F fallende Auszubildende 200,— DM.“
3. In § 5 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

München, den 3. Mai 1979

(Es folgen die Unterschriften)

739

Beihilfen des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben nach § 67 Hessisches Forstgesetz

hier: Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung der im Winter 1978/79 entstandenen Schneebruchschäden im Privatwald

Der Hessische Landtag hat zur Gewährung von Beihilfen für die Räumung von Schneebruchschadensflächen im Privatwald, auf denen kein verwertbares Holz anfällt; zusätzliche Mittel bewilligt (Kap. 09 55 — 892 01).

Nachstehend sind die entsprechenden Beihilferichtlinien abgedruckt. Die Forstdienststellen werden gebeten, die Richtlinien den förderungsberechtigten Privatwaldbesitzern zur Kenntnis zu bringen und sie bei der Antragstellung zu beraten.

Wiesbaden, 18. 5. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 7516 — F 36

StAnz. 27/1979 S. 1421

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung der im Winter 1978/79 entstandenen Schneebruchschäden im Privatwald

- 1. Zur Beseitigung der im Winter 1978/79 im hessischen Privatwald entstandenen Schneebruchschäden können Maßnahmen zur Räumung der Schneebruchschadensflächen, auf denen kein verwertbares Holz anfällt, aus Landesmitteln gefördert werden.
- 2. Beihilfen können erhalten:
 - 2.1 Betriebe im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;
 - 2.2 anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach Abschn. II des Bundeswaldgesetzes vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037);
 - 2.3 Forstbetriebsvereinigungen nach § 51 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. 7. 1978 (GVBl. I S. 424, 584);
 - 2.4 Gemeinschaftswaldungen nach § 4 Abs. 2 Hess. Forstgesetz.
- 3. Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, soweit sie nicht Privatwaldbesitzer sind, können keine Beihilfen erhalten. Dies gilt auch dann, wenn diese Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse sind.
- 4. Art und Höhe der Förderung
 - 4.1 Beihilfefähig sind die Kosten der Räumung der Schneebruchschadensflächen, auf denen kein verwertbares Holz

anfällt. Die Flächen müssen mit der Räumung in kulturfähigen Zustand gebracht sein. Arbeitsleistungen des Antragstellers, seiner Familienangehörigen sowie seiner eigenen Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu den Lohnkosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben. Diesen können ohne besonderen Nachweis bis zu 50 v. H. für Sozialleistungen zugeschlagen werden. Tatsächlich höhere Sozialkosten können gegen Nachweis bis zu höchstens 100 v. H. der Lohnsätze als förderungswürdig anerkannt werden.

- 4.2 Die Beihilfe kann bis zur Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch bis zu 1000,— DM/ha, gewährt werden.
- 4.3 Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sich die Empfänger der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich verpflichten, die Schadensflächen bis spätestens zum 1. November 1980 wieder aufzuforsten.
- 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Förderungsmittel sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel gelten neben diesen Richtlinien die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 HLO (StAnz. 1974 S. 1572, 1977 S. 2376).
 - 5.2 Schriftliche Anträge nach dem Muster der Anlage 1 sind mit den entsprechenden Unterlagen über die unteren Forstbehörden den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in Darmstadt und Kassel als Bewilligungsbehörden einzureichen.
 - 5.3 Die untere Forstbehörde prüft die Anträge und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.
 - 5.4 Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Anträge, setzen die Höhe der Beihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest, erteilen einen entsprechenden Bewilligungsbescheid und veranlassen die Auszahlung der Beihilfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.
 - 6. Rückforderung und Sicherung der Mittel
 - 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn diese bestimmungswidrig verwendet wurden.
 - 6.2 Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Weisungen der aufsichtsführenden Dienststellen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Kultivierung der geförderten Schadensflächen sowie der notwendigen Forstschutzmaßnahmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.
 - 6.3 Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu Nr. 6.1 und 6.2 mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.
 - 7. Bericht über Verwendung der Förderungsmittel
Die Bewilligungsbehörden legen bis zum 1. Februar 1980 einen Bericht über den Umfang der Förderung nach dem Muster der Anlage 2 (nur an BFN) vor.
 - 8. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Anlage 1
zu den Richtlinien des HMLULF
III B 2 — 7516 — F 36 — v. 18. 5. 1979

An die
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
.....
durch das Hessische Forstamt

Antrag

auf Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung der im Winter entstandenen Schneebruchschäden im hessischen Privatwald.

- 1. Antragsteller
Anschrift
- Bankverbindung (Konto-Nr.) BLZ
- 2. Gesamtwaldfläche des Antragstellers ha
- 3. Schneebruchschadensflächen ohne verwertbares Holz ha
Ort der Schadensflächen im einzelnen (Gemeinde, Orts-
teil, Gemarkung), Flur, Gewinn, Abteilung, Flurstück Nr.,
Unterabteilung, Baumarten ha

Förderungsfähige Kosten
(Gesamtkosten
abzügl. MwSt.,
Rabatte,
Skonti)
DM

4. Kosten der Räumung der Schadflächen nach Nr. 3 (Kostenbelege unter An- gabe der Art der Räumung sind beizufügen)	Gesamtkosten DM
Finanzierung: Eigenleistung	DM
Leistungen Dritter	DM
(kurze Erläuterung)		
Beantragte Beihilfe	DM

- 5. Besondere Erklärungen des Antragstellers
 - 5.1 Der Antragsteller erklärt sich mit den Förderungsrichtlinien des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — III B 2 — 7516 — F 36 — vom 18. Mai 1979, den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572, 1977 S. 2376) sowie den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen — ABewGr — (Anlage 1 zu den VV z § 44 LHO — StAnz. 1974 S. 1578) — einverstanden.
 - 5.2 Der Antragsteller erklärt, daß die unter Nr. 3 aufgeführten Schneebruchschadensflächen nicht ohne Gewährung einer Beihilfe geräumt werden können.
 - 5.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, die Beihilfen den Förderungsrichtlinien entsprechend zu verwenden und die geförderten Schadensflächen spätestens bis zum 1. November 1980 wieder aufzuforsten.
 - 5.4 Dem Antragsteller ist bekannt,
 - a) daß er verpflichtet ist, erhaltene Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn diese bestimmungswidrig verwendet wurden;
 - b) daß erhaltene Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückgefordert werden können, wenn den diesbezüglichen Weisungen der aufsichtsführenden Dienststellen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen wird.
 - 5.5 Die Beihilfe gemäß den vorstehend unter Nr. 5.1 angegebenen Bestimmungen gilt als Subvention im Sinne des § 264 StGB.
 - 5.6 Die Tatsachen, von denen gemäß den vorstehend unter Nr. 4.1 angegebenen Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfen abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die vorstehend unter Nr. 3 und 4 gemachten Angaben bzw. die dem Antrag beigefügten erforderlichen Unterlagen.
 - 5.7 Dem Antragsteller ist bekannt, daß unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sowie das Verschweigen von Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen von Subvention erheblich sind, zur Strafverfolgung führen. Der Wortlaut des § 264 StGB sowie des § 3 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) ist dem Antragsteller bekanntgegeben worden.

....., den

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bescheinigung der Forstbehörde

Die vom Antragsteller gemachten Angaben und die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind von mir überprüft; sie entsprechen den Tatsachen. Die fristgerechte Wiederaufforstung wird überwacht. Im übrigen gebe ich noch folgende Stellungnahme:

(Siegel)

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2
zu den Richtlinien des HMLULF
III B 2 — 7516 — F 36 — v. 18. 5. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
....., den

An den
Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Hölderlinstraße 1-3
6200 Wiesbaden

Betr: Richtlinien des HMLULF vom 18. Mai 1979 —
III B 2 — 7516 — F 36 — über die Gewährung von
Beihilfen zur Beseitigung der im Winter 1978/79
entstandenen Schneebruchschäden im Privatwald;
hier: Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel
nach Nr. 7 der Richtlinien

I. 1. Im Haushaltsjahr 1979 zugewiesene Förderungsmittel

Erlaß vom	DM

2. Im Haushaltsjahr 1979 hiervon an
die Letztempfänger ausgezahlt DM

II. Umfang der Maßnahmen

Räumung der Schneebruch- schaden- flächen ohne verwertbares Holz ha	Baum- arten ha	Gesamt- kosten DM	För- derungs- fähige Kosten DM	Ge- währte Bei- hilfen DM
..... ha ha DM DM DM
..... ha ha DM DM DM

Sachlich richtig:
Rechnerisch richtig:

740

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Her-
mann Knapp (30. 5. 1979);
- zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A.
(BaP) Klaus Böhme (30. 5. 1979);
- zum **Regierungsrat** Lehrer (BaL) Manfred Wollner (30. 5.
1979);
- zum/zur **Oberamtsrat/in** Amtsrat/in (BaL) Helma Böckel-
mann, Helmut Höcker (beide 30. 5. 1979);

versetzt:

- vom Minister des Innern Rheinland-Pfalz Oberinspektorin
Helga Kertscher (15. 2. 1979),
- zur Stadt Frankfurt am Main Regierungsoberrat Herbert
Grauel (1. 3. 1979).

Wiesbaden, 7. 6. 1979

Hessischer Landtag
V 1 — 8 b 06
StAnz. 27/1979 S. 1423

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Manfred
Minte (1. 4. 1979);
- zu **Regierungsräten** Oberamtsrat (BaL) Helmut Ganß (1. 4.
1979), Regierungsrat z. A. (BaP) Horst Simmermacher (2. 4.
1979);
- zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Volker Ig-
stadt (17. 4. 1979), Ralph Lemp (23. 4. 1979);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Paul Münzer, LA Offen-
bach (30. 4. 1979);
- zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Win-
fried Röder (1. 4. 1979);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/in (BaL) Jutta Küm-
mer, LA Main-Kinzig-Kreis, Georg-Otto Willms, LA
Darmstadt-Dieburg, Oswald Thieme, LA Odenwaldkreis,
Harald Mehr, LA Wetteraukreis, Peter Probian, Eberhard
Jannasch, Erich Hanke (sämtlich 1. 4. 1979), Karl-Heinz
Diehl (17. 4. 1979);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL)
Heinz Mell, LA Wetteraukreis, Hans Ullmann, LA Oden-
waldkreis, Ottomar Bach, LA Main-Kinzig-Kreis, Walter
Unger, LA Hochtaunuskreis, Josef Hiegl, Roland Schnei-
der, Rainer Belz (sämtlich 1. 4. 1979), Wilfried Rinn, Rainer
Heinze, Gisela Loring, Manfred Weis (sämtlich 6. 4. 1979),
Amtsinspektor (BaL) Heinrich Breitwieser, StBKK (1. 4.
1979), die Inspektoren/innen (BaP) Brigitte Augustin, LA

Groß-Gerau, Ottmar Henisch, Rolf Carpentier, Gudrun
Palmy, Irmtraud Kraft, Annette Zehfuß, Klaus-Dieter
Block, Karl-Heinz Kluin, Hermann Felger (sämtlich 1. 4.
1979), Dagmar Grünig, Dagmar Jantz, Regina Emrich,
Mechthild Ehrhard, Ursula Mittelstädter, Gudrun Polzer,
Joachim Hammer (sämtlich 6. 4. 1979);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Bewerberin Christina Klingbeil,
LA Main-Taunus-Kreis (1. 4. 1979);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaP) Peter Klapperer (1. 4.
1979);

zu **Inspektorenanwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen
Klaus Waldschmidt, Joachim Süß, Robert Riedel, Ralf
Pausch, Monika Pauli, Petra Kulig, Petra Decker, Michael
Beck, Burckhard Wachsmuth (sämtlich 1. 4. 1979);

zu **Baureferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen
Alexander König, Doris Mengel-Walther, Christel Stu-
kowski, Gerhard Willms, Gerhard Meister (sämtlich 1. 4.
1979);

zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) Hans Jürgen
Schmidt, LA Darmstadt-Dieburg, Obersekretär (BaP)
Franz Heinrich Ludwig (beide 1. 4. 1979);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Hans Peter Holz-
hauer, Dieter Schulz, beide LA Lahn-Dill-Kreis, Sekretär
(BaP) Heinz Zulauf, LA Darmstadt-Dieburg (sämtlich 1. 4.
1979);

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Gabriele
Schepp, LA Rheingau-Taunus-Kreis (2. 4. 1979), Christine
Heller, Sieglinde Schäfer, Andrea Volz (sämtlich 1. 4. 1979);

zum **Assistenten (BaP)** Bewerber Horst Kinscher, LA Wet-
teraukreis (1. 4. 1979);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Bewerberin Irmtraud Nieder-
rainer, LA Limburg-Weilburg (1. 4. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor (BaP) Wolfgang Wagner, Hauptsekretärin
(BaP) Jutta Schulte (beide 30. 4. 1979);

versetzt:

- vom Magistrat der Stadt Taunusstein Inspektor (BaL) Al-
fred Fasold,
- vom Magistrat der Stadt Wiesbaden Sekretär (BaP) Tho-
mas Obermeier,
- vom Magistrat der Stadt Offenbach Sekretär z. A. (BaP)
Klaus Meßmer (sämtlich 1. 4. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

- Regierungsdirektor (BaL) Richard Lewing (31. 3. 1979) gem.
§ 52 (1) HBG, Oberinspektor (BaL) Hans Stöppler, LA Vo-
gelbergkreis (30. 4. 1979) gem. § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 8. 6. 1979

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 27/1979 S. 1423

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Der Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum/zur **Leitenden Regierungsschuldirektor/in** Regierungsschuldirektor/in (BaL) Josef Enders, Anneliese Tille (beide 1. 4. 1979);zur **Oberstudienrätin** Studienrätin (BaL) Doris Lindenberger (1. 4. 1979);zum **Psychologierat** Schulpsychologe (BaL) Karl-Ernst Selbmann, Staatl. Schulamt Hochtaunuskreis (28. 3. 1979);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Herbert Alt, Staatl. Schulamt Frankfurt (1. 4. 1979);

versetzt:

vom Senat für Schulwesen in Berlin-Charlottenburg Leitender Regierungsschuldirektor (BaL) Karl-Heinz Maier (1. 1. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsschuldirektor (BaL) Wilhelm Schmalenbach (31. 1. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Leitende Regierungsschuldirektorin (BaL) Dr. Hilde Spickernagel (31. 1. 1979) gem. § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 8. 6. 1979

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 27/1979 S. 1424

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Staatliche Technische Überwachung Hessen**

ernannt:

zum **Gewerbeoberrat** die Gewerberäte (BaL) Klaus-Dieter Wedel (26. 4. 1979), Ernst Schenk, Ludwig Bock (beide 30. 4. 1979);zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Peter Bader (31. 5. 1979);zur **Psychologierätin (BaL)** Psychologierätin z. A. (BaP) Gisela Hoepfner (26. 4. 1979);zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Technischer Angestellter Joachim Althaus (27. 4. 1979);zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Kurt Meyer (1. 4. 1979);zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Nau (16. 2. 1979), Uwe Keding, Gerhard Neander, Jürgen Wilkening (sämtlich 11. 6. 1979);zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Karl-Heinz Koch (30. 4. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Werner Brück (31. 3. 1979), Gewerbedirek-

tor Friedrich Kronibus (30. 4. 1979), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 18. 6. 1979

**Staatliche Technische Überwachung
Hessen**
11

StAnz. 27/1979 S. 1424

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Der Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Medizinaloberrat** Medizinalrat (BaL) Dr. Martin Siege, Med. Unters.-Amt Dillenburg (24. 4. 1979);zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Günther Franke (1. 4. 1979);zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Gewerbereferendar (BaW) Klaus Schäfer, GAA Gießen (27. 4. 1979);zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Horst Holzamer, GAA Frankfurt (1. 4. 1979);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Johann Günther, Med. Unters.-Amt Darmstadt (1. 4. 1979);zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Elke Theuß, Chem. Unters.-Amt Gießen (1. 4. 1979);zum **Techn. Sekretär** Techn. Assistent (BaL) Johann Wilhelm, GAA Darmstadt (1. 4. 1979).

Darmstadt, 8. 6. 1979

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 27/1979 S. 1424

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**Der Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Veterinäroberrat (BaL) Dr. Dieter Manz, Vet. Unters.-Amt Gießen (26. 4. 1979);zum **Veterinärat** Veterinärat z. A. (BaP) Dr. Peter Woelfing, Vet. Unters.-Amt Frankfurt (30. 4. 1979);zum **Veterinärat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Ferdinand Niedernostheide, Landrat d. Main-Kinzig-Kreises — Staatl. Veterinäramt — (2. 4. 1979);zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Ludwig Heyd, WWA Darmstadt (22. 4. 1979);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Bernd Besser, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatl. Veterinäramt (1. 4. 1979);zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Klaus Löschau, WWA Dillenburg (1. 4. 1979);zum **Inspektor** Sekretär (BaL) Wolfgang Barth, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Staatl. Veterinäramt — (1. 4. 1979);zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Ing. grad. Wolfgang Schäfer, Ing. grad. Johann Füller, beide WWA Friedberg, Ing. grad. Norbert Hahn, WWA Darmstadt (sämtlich 1. 4. 1979).

Darmstadt, 8. 6. 1979

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 27/1979 S. 1424

741 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Schunk & Ebe GmbH, Lahn-Heuchelheim

Die Firma Schunk & Ebe GmbH, Postfach 6420, 6300 Lahn-Heuchelheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Elektrogliherei um einen Ofen und Aufstellung eines Kamins auf dem Grundstück in Lahn-Heuchelheim, Gemarkung Lahn-Heuchelheim, Flur 3, Flurstück 2/9, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145)

der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 9. Juli 1979 bis 10. September 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat

der Stadt Lahn-Gießen (Amt für öffentliche Ordnung), Ostanlage 47, 6300 Lahn-Gießen, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. September 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6300 Lahn-Heuchelheim, Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude, Linnpfad 30, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 6. 6. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Schunk & Ebe (19)
St.Anz. 27/1979 S. 1424

742

Vorhaben des Magistrats der Stadt Darmstadt — Stadtbauverwaltung

Der Magistrat der Stadt Darmstadt (Stadtbauverwaltung), 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Modernisierung und zum Ausbau des Heizwerkes der Städtischen Kliniken in Darmstadt, Grafenstraße, auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 48/4, gestellt. Diese Anlage soll ab Oktober 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1

Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 9. Juli 1979 bis 10. September 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2 (Zimmer 310 a), 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. September 1979, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Süd, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. 6. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Darmstadt (17)
St.Anz. 27/1979 S. 1425

BUCHBESPRECHUNGEN

Grundgesetz-Kommentar. Von Dr. Ingo von Münch, o. Prof. an der Universität Hamburg, unter Mitarbeit von Dr. Detlev Chr. Dieke, Dr. Manfred Gubelt, Dr. Ulfried Hemmrich, Dr. Sigurd Hendrichs, Angelika Herdemerten, Dr. Ferdinand Matthey, Dr. Eva Marie von Münch, Hildegard Niemohlmann, Dr. Ernst Pappermann, Dr. Reinhard Rauball, Dr. Friedrich E. Schnapp. Band 3 (Art. 70—146; Gesamtregister), 1977, rd. 1000 S., in Leinen, 58 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In Gestalt eines umfangreichen und doch noch handlichen¹⁾ Buches liegt nunmehr der 3. Band des Kommentars zum Grundgesetz vor, dessen ersten beide Bände in StAnz. 1977 S. 209 und 2341 besprochen worden sind. Damit liegt der Kommentar vollständig vor.

Die Gestaltung der Erläuterungen hat sich nicht verändert. Einleitende Ausführungen über die allgemeine Bedeutung des jeweiligen Artikels geben einen Überblick über die systematische Stellung und den wesentlichen Inhalt der gerade kommentierten Vorschrift, deren Einzelheiten dann in einem Abschnitt „Einzelfragen“ in der Reihenfolge des Wortlauts der Vorschrift dargestellt werden, wobei auch auf „Einzelfälle“ aus der Rechtsprechung hingewiesen wird. Dem schließt sich jeweils eine kritische Würdigung der Verfassungsregelung an. Ein Schriftumsverzeichnis und statistische Angaben schließen die Kommentierung jeweils ab. Die statistischen Angaben bieten „anschauliches Material zur Verfassungswirklichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes“ (Maurer, NJW 1979 S. 205), und zwar auch Angaben, die über reine Statistik hinausgehen, z. B. eine Liste der Verwaltungsabkommen, die zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 91 b GG geschlossen worden sind (S. 441 ff.). Weitere derartige Angaben finden sich außerdem im Text, z. B. in Rd. Nr. 13 zu Art. 120 GG (S. 946).

Eine Besonderheit des Kommentars liegt darin, daß er die politische Bedeutung der Bestimmungen hervorhebt, Kritik äußert — besonders scharf zur „Verbeamtung der Parlamente“ (S. 1071 f.) und zu Art. 131 GG (S. 1020) — und Hinweise auf die Praxis gibt, z. B. auf die nicht verfassungswidrige Umgehung des Bundesrats (Art. 76, Rd. Nr. 21). Der Kommentar ist modernen Problemen gegenüber aufgeschlossen. So erwähnt er das Weltraumrecht (Art. 73 Rd. Nr. 43) und die Bürgerinitiativen (Art. 76 Rd. Nr. 25).

Insgesamt läßt sich gegenüber den früher erschienenen Bänden eine Qualitätssteigerung feststellen. Viele Erläuterungen sind etwas ausführlicher (Franke, MDR 1978 S. 700). Besonders gelungen sind die Erläuterungen der finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften — den besonderen und erfahrenen Sachkenner Fischer-Menshausen.

Der Kommentar ist vor allem für die Praxis gut brauchbar. Besonders vorteilhaft ist hierfür unter anderem die Erwähnung der konkretisierenden Ausführungsgesetze.

Die Leser des Staatsanzeigers für das Land Hessen wird besonders interessieren, daß sogar ein „hess. Erlaß v. 6. 2. 1959“ erwähnt ist (Art. 116 Rd. Nr. 15). Die hessische Regelung zu Art. 137 GG ist auf S. 1069 aufgeführt.

Mag man in Einzelheiten Unebenheiten entdecken (Bethge, DVBl. 1978 S. 417) und mag Streit darüber bestehen, ob von einem „Über-

gewicht“ der „Einzelfragen“ gesprochen werden kann²⁾, so ist doch der „unbestreitbare Wert des Werkes gerade auch für Studenten“ (Scheuing, DÖV 1978 S. 700) anzuerkennen. Ich möchte noch besonders hervorheben, daß auch der Praktiker hier immer und erfreulich schnell eine Antwort auf eine konkrete Frage findet, zumindest einen weiterführenden Hinweis.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen Staat. Von Hans-Jürgen Papier. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin, Heft 58.) 1979, 43 S., Oktav, kart., 14 DM. Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Die Abhandlung gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser im November 1978 vor der Berlinischen Juristischen Gesellschaft gehalten hat.

Ausgehend von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber erhobenen Vorwürfen,

- die Verfahren dauerten zu lange,
- bei der Anfechtung von Genehmigungen für industrielle oder verkehrsbezogene Großvorhaben oder von Planfeststellungsbeschlüssen werde der in technisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht sehr komplizierte und bereits in höchst aufwendigem administrativen Genehmigungsverfahren geklärte Sachverhalt in zwei gerichtlichen Verfahren nochmals aufgeklärt und dadurch eine Disfunktionalität der öffentlich-rechtlichen Organ- und Entscheidungsstrukturen herbeigeführt,
- Ausmaß oder Dichte der richterlichen Kontrolltätigkeit nähmen laufend zu,

macht der Verfasser eine Bestandsaufnahme der Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Legislative und Exekutive, wobei er die Ursachen jener Kritik darlegt und Wege aufzeigt, ihnen zu begegnen.

Den beiden ersten Krisenerscheinungen könnte nach seiner Meinung durch verfahrensrechtliche Konsequenzen, wie Neustrukturierung des Verwaltungsverfahrens für einige wichtige Genehmigungsfälle und Begrenzung des Verwaltungsrechtsschutzes durch Beseitigung der zweiten Tatsacheninstanz, abgeholfen werden.

Was Ausmaß oder Dichte der richterlichen Kontrolltätigkeit anlangt, so wendet sich der Verfasser dagegen, hierin eine bloße richterliche Amtsanmaßung zu sehen. Die Ursachen erscheinen ihm tieferliegend und differenzierter.

Eine (erste) Ursache ergebe sich aus dem legitimen Rechts(fört)bildungsauftrag der Judikative.

Dem Richter biete sich nicht mehr, wie früher, ein der Idee nach geschlossenes Normensystem. Infolge der Heterogenität der gesellschaftlichen Wertvorstellungen fehle es dafür nicht nur schon an einer Vorformung der in den Rechtsätzen verwandten Begriffe durch gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, sondern es könnten auch die Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe ihrer Funktion (eine Vielzahl von Lebensvorgängen zu erfassen und gleichwohl im Einzelfall eine hinreichend sichere Antwort zu geben) nicht gerecht werden. Vielfach stellten überdies die Gesetzesbegriffe traditionslose Rechtsschöpfungen dar und steckten voller Formelhafteit. Dem Richter seien zwar Kontrollfunktionen übertragen worden,

¹⁾ Bethge (DVBl. 1978 S. 417) schlägt für eine neue Auflage vor, den dritten Band zu halbieren. Wegen des Vorschlages, den Kommentar später einmal als Loseblattausgabe zu gestalten, siehe den Streit zwischen Mallmann (JZ 1978, S. 539) und Maurer (NJW 1979 S. 205).

²⁾ Scheuing, DÖV 1978 S. 700. Gerade hierin liegt ein Vorteil für den Praktiker.

ohne daß ihm aber die Kontrollmaßstäbe gesetzt worden seien. Er sei daher gezwungen, selbst Wertungen, Maßstabbildungen und politische Entscheidungen vorzunehmen, statt sich, wie es eigentlich seine Aufgabe wäre, auf syllogistische Erkenntnisakte zu beschränken.

Hinzu komme ein Trend zur Verrechtlichung, der vor allem im öffentlichen Recht ausgeprägt sei.

Zur vorhandenen Gesetzesflut tritt nach Meinung des Verfassers eine Überanstrengung des Rechts durch ein Versagen des Gesetzgebers. Dieses Versagen sei einmal technischer Natur. Zeitdruck und Kompromisse „in letzter Minute“ führten dazu, daß die teils recht komplexen Sachmaterien nicht gründlich und klar genug geregelt würden.

Zum zweiten ließen die Gesetze Wertungs- und Gestaltungsspielräume in einem Ausmaße offen, wie es früher unbekannt gewesen sei. Sie litten in zunehmendem Maße an einer „Maßstabslosigkeit“. Dadurch fehle es sowohl im Immissionschutzrecht als auch im Atomrecht an ausreichenden Grenzwertbestimmungen, die eine Antwort auf die Frage erlaubten, welche Umwelteinwirkungen bzw. welches Restrisiko hinzunehmen seien. Der Gesetzgeber habe auf diesen Gebieten somit keine Sachentscheidungen getroffen, die mit den anerkannten methodischen Hilfsmitteln konkretisierbar seien, und dieses voluntativ-dezisionäre Versagen müsse nun der Richter nachholen.

Die fehlende Entscheidungskraft des Gesetzgebers zeige sich ferner in der mangelnden Fähigkeit oder Bereitschaft, die kompetentiellen Folgewirkungen einer bestimmten Sachregelung ins Auge zu fassen. Dies könnte etwa in der Weise geschehen, daß der subjektgebundene Beurteilungs- und Bewertungsvorgang und sein Ergebnis zur tatbestandlichen Voraussetzung erhoben, also z. B. der amtlichen Energiebedarfsprognose oder technisch-wissenschaftlichen Beurteilungen und Bewertungen fachlich kompetenter Gremien der Rang administrativer Entscheidungsvoraussetzungen zugewilligt würde.

Ausuferungen der rechtsprechenden Gewalt legt der Verfasser aber auch dieser selbst zur Last und zwar insbesondere dem Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf seine Grundrechtsjudikatur.

Übergriffe der Verwaltungsgerichte auf die Funktionen der ersten und zweiten Gewalt seien vor allem in Eilverfahren festzustellen, in denen die Entscheidung häufig von dem Ergebnis einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und dem privaten Interesse des Rechtsuchenden andererseits abhängt. So habe etwa im Wyhl-Fall das Verwaltungsgericht der behördlichen Strombedarfsprognose eine eigene Prognose gegenübergestellt.

Insgesamt gesehen will der Verfasser keine Rückkehr zur klassischen Gewaltenteilungsdoktrin. Er warnt aber vor einem Fortschreiten der Verlagerung rechtsschöpferischer Funktionen auf die Judikative. Eine solche Verlagerung würde nicht nur die Grundordnung der parlamentarischen Demokratie in Frage stellen, sondern auch zu einem Verlust der Rationalität des Rechts führen, an dessen Ende dann die Depositionierung der rechtsprechenden Gewalt selbst stehe.

In dieser gleich tiefschürfenden wie brillant geschriebenen Abhandlung ist eine Reihe von grundsätzlichen Fragen angesprochen worden, die die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aufgeworfen hat. Nicht alle erscheinen jedoch für die Struktur des demokratischen Rechtsstaats in seiner durch das Grundgesetz gegebenen Ausgestaltung von Relevanz.

Einige der aufgezeigten Entwicklungen zeigen nur scheinbar eine Tendenz an. So handelt es sich bei der Verrechtlichung der besonderen Gewaltverhältnisse, der Ausdehnung der richterlichen Kontrolle auf Prüfungsentscheidungen oder dem Eindringen dieser Kontrolle in die Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe m. E. ausschließlich um Konsequenzen aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes; es hat nur einer gewissen Zeit bedurft, bis sie gezogen waren.

Richtig ist, daß Unvollkommenheiten der Gesetze den Richter in stärkerem Maße als sonst veranlassen, rechtsschöpferisch tätig zu werden. Soweit aber die Unvollkommenheiten darin bestehen sollen, daß der Gesetzgeber es bei der Regelung bestimmter Sachgebiete, wie etwa des Atomrechts oder des Immissionschutzrechts, an einer exakten Festlegung von Grenzwerten hat fehlen lassen, möchte ich nicht schon von einem „Versagen“ des Gesetzgebers sprechen. Dem Gesetz wohnt nun einmal eine gewisse Statik inne. Auf den genannten Gebieten haben wir es aber mit technischen Entwicklungen zu tun, die sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit vollziehen und vielfach schon überholt sind, wenn sie ihre gesetzliche Einordnung erfahren. Ist es daher zu tadeln, wenn der Gesetzgeber sich abwartend verhält und es zunächst der Praxis, also den Genehmigungsbehörden und den sie in rechtlicher Hinsicht kontrollierenden Verwaltungsgerichten, überläßt, weitere Erkenntnisse zu gewinnen und die Materie für eine „gute“ gesetzliche Regelung aufzubereiten? So ist der Gesetzgeber beim Gleichberechtigungsgesetz verfahren, das er (im Jahre 1957) erst erlassen hat, als die Übergangsfrist nach Art. 117 des Grundgesetzes bereits vier Jahre verstrichen war.

Gleichwohl — der vom Verfasser aufgezeigte Trend ist, wenn m. E. auch noch nicht in beunruhigendem Grade, vorhanden, und die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gegensteuerung verdienen Beachtung.

Zu seinem Vorschlag, es bei einer einzigen gerichtlichen Tatsacheninstanz bewenden zu lassen, ist zu bemerken, daß es für einige Gebiete, z. B. das Wehrpflichtrecht, bereits nur eine Tatsacheninstanz gibt. Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 hat einen (weiteren) Schritt in der vom Verfasser gewünschten Richtung getan; hier könnte allerdings durch eine Erhöhung der in seinem § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit 500 DM m. E. zu niedrig angesetzten Berufungssumme noch mehr geschehen. Ein gänzlicher Wegfall der zweiten Tatsacheninstanz erscheint mir nicht erstrebenswert. Dadurch litte die Qualität der Rechtsprechung, auch verlängerte sich die Dauer der Verfahren auf andere Weise (Anstieg der Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden und der Zurückverweisungen). Ob die Dichte der richterlichen Kontrolltätigkeit in der Weise eingeschränkt werden kann, daß in Fällen, in denen es um die Richtlinien- und Maßstabskompetenz der parlamentarisch verantwortlichen Exekutive geht, Beurteilungs- und Bewertungsvorgänge in den Sachnormen zur tatbestandlichen Voraussetzung erhoben werden, erscheint mir im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes zweifelhaft.

Der Hinweis auf die Auswirkungen verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Eilverfahren auf die Realisierung von genehmigten industriellen oder verkehrsbezogenen Großvorhaben trifft ein echtes Problem. So unbefriedigend es ist, daß durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ein längerer Baustopp eintritt, so wenig kann man andererseits wollen, daß die endgültige gerichtliche Entscheidung durch zwischenzeitlich geschaffene Fakten überrollt oder Fehlinvestitionen erfolgen. Immerhin dürfte eine Entschärfung

des Problems dadurch erreicht sein, daß eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung — und um solche geht es hier — nach der neueren Rechtsprechung von dem durch sie beschwerten Bürger auch dann angefochten werden kann, wenn dem Antrag stattgegeben wurde.

Die Abhandlung ist außerordentlich instruktiv und anregend, ihre Lektüre ein Gewinn — nicht nur für den Verwaltungsrichter.

Vorsitzender Richter am VG Dr. Heinz Fotherlin.

Verwaltungsgerichtsordnung. Erläutert von Dr. Ferdinand O. Kopp, o. Professor an der Universität Passau, 4., neubearbeitete Auflage, 1979, XXV, 1003 S., Kl. 8°, in Leinen, 56 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das bewährte Erläuterungsbuch zur Verwaltungsgerichtsordnung erscheint nunmehr bereits in der 4. Auflage. Es hat seit seiner ersten Auflage, die im Oktober 1973 erschienen ist, einen festen Platz in der Standardliteratur zum Verwaltungsprozeß und ist aus der täglichen Arbeit des Praktikers — des Richters, Anwalts und Verwaltungsbeamten — nicht mehr hinwegzudenken. Die wissenschaftlich fundierten Ansichten des Verfassers, der auch durch einen Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes hervorgetreten ist, bieten jederzeit eine wesentliche Entscheidungshilfe und sind bei der Bewältigung der vielfältig auftretenden Probleme selbst dann ein Gewinn, wenn man ihnen im Einzelfall nicht zu folgen vermag. Aber auch Studenten und Referendare können sich mit Hilfe dieses handlichen Kommentars schnell die notwendige Information über den Ablauf des Verwaltungsprozesses und seine zentralen Fragen beschaffen, was um so notwendiger erscheint, als gerade die praktische Ausbildung des Nachwuchses auf diesem Gebiet gegenwärtig Wünsche offen läßt.

Neu in die Kommentierung einbezogen sind das Zweite Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25. Juli 1978 und das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978. Das letztere Gesetz wird im Anschluß an die Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsordnung gesondert kommentiert. In die Erläuterungen zu § 42 VwGO wurde wieder eine eingehende Darstellung des Verwaltungsaktsbegriffs aufgenommen, der auch im Klagensystem der Verwaltungsgerichtsordnung noch immer eine wesentliche Bedeutung hat. Die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung hat der Verfasser allenthalben ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Eine rasche Vertiefung in Einzelprobleme wird dadurch auch dort gewährleistet, wo sich der Kommentar im Interesse der Handlichkeit Beschränkungen auferlegen mußte. Die neu eingeführten Randziffern vergrößern die Übersichtlichkeit des Werkes. Um eine schnelle Orientierung zu ermöglichen, sind bei den bedeutsameren Vorschriften zusätzlich Erläuterungsübersichten vorangestellt.

Richter am Hess. VGH Wilhelm Kern

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des Umweltschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Klopfer, Ordentl. Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 25. Ergänzungslieferung, 244 S., DIN A 5, 46 DM; Gesamtwert 72 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltschutzrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Mit der 25. Ergänzungslieferung wird der 1. Teil des Werkes (bis Ordnungs-Nr. 585) auf den Stand vom 15. März 1979 gebracht. Der Rest (Ordnungs-Nr. 586—971) bleibt auf dem Stand vom 1. Oktober 1978.

Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das in den letzten Ergänzungslieferungen erheblich erweitert wurde, unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von sonstigen Vorschriften immer ihren aktuellen Wert behalten; bzw. schnell wieder erreichen.

In der 25. Ergänzungslieferung sind folgende Rechtsnormen neu aufgenommen worden:

Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistik, Gesetz über den Deutschen Wetterdienst, Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Erste Schmutzwasser-Verwaltungsvorschrift, Richtlinie Soleleitungen, Richtlinie für Sachverständige zur Beurteilung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

Weiter wurden die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes, der Nährwert-Kennzeichnungs-Verordnung, der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup, der Kosmetik-Verordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Ausnahmeverordnung zur Gefahrgutverordnung — Straße berücksichtigt. Weiter fand die Neufassung des Investitionszulassungsgesetzes und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung Aufnahme.

Ich habe in früheren Besprechungen immer wieder ausgeführt, daß die Sammlung des „Deutschen Umweltschutzrechts“ von Prof. Dr. jur. Klopfer das gesamte deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gilt, umfaßt. Der Verfasser, der als ein ausgezeichneter Kenner des Umweltschutzrechts bezeichnet werden kann, ist nicht nur Ordentl. Professor an der Universität Trier, sondern auch Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Agrarrecht und Umweltrecht der Gesellschaft für Rechtspolitik sowie Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

Leider können nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden. Sie sind aber auch nicht allgemein in der Bundesrepublik Deutschland von Interesse. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts nach der teilweise hektischen Entwicklung in nicht allzu ferner Vergangenheit nunmehr eine ruhigere Phase eintritt, die dazu dienen könnte, der Bevölkerung diese Vorschriften näher zu bringen und eine gewisse Konsolidierung eintreten läßt.

Die Loseblattausgabe „Deutsches Umweltschutzrecht“ in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 2. JULI 1979

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

2068

Verlust eines Dienstausweises

200 E — 10 — 19: Der Dienstausweis Nr. 375 des Bewährungshelfers Walter Untermann bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 22. Mai 1978 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1979

Der Präsident des Landgerichts

2069

Zulassung als Rechtsbeistand

371/2 E Fähling: Herrn Karl-Heinz Fähling, Lassallestraße 17, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Fahrzeugzulassungsverfahren zugelassen.

3500 Kassel, 19. 6. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

2070

Zulassung als Rechtsbeistand

E 371/2: Die Herrn Gerhard Rauch, geboren am 31. Juli 1912 in Berlin, wohnhaft in 3437 Bad Sooden-Allendorf, Hinter dem Wahl 3, gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten habe ich auf die Gebiete des Sozialversicherungsrechts und des Versorgungsrechts erweitert.

Geschäftssitz ist Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

3500 Kassel, 18. 6. 1979

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2071

GR 578 — Neueintragung — 15. 5. 1979: Sippel, Horst, technischer Angestellter in Bad Hersfeld, und Ingrid geborene Adolph. Durch Vertrag vom 27. März 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 15. 5. 1979 **Amtsgericht**

2072

GR 426 — Neueintragung — 1. 6. 1979: Eheleute Croupier Dieter Tolweth und Heidemarie Martha, geb. Wilcke, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1979 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 6. 1979 **Amtsgericht**

2073

GR 427 — Neueintragung — 6. 6. 1979: Eheleute Angestellter Hans-Jürgen Müller und Ute Katharina geb. Teusch, beide in Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 6. 1979

Amtsgericht

2074

GR 452 — Neueintragung — 15. 6. 1979: Die Eheleute Malermeister Gustav Adolf Wagner und Beate Luise, geb. Reinold, Im Feldchen 22, 3560 Biedenkopf/Lahn, haben durch Ehevertrag vom 16. März 1979 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 6. 1979

Amtsgericht

2075

GR 453 — Neueintragung — 15. 6. 1979: Die Eheleute Maurer Herbert Kamm und Sigrid, geb. Krämer, Hainstr. 55^{1/2}, 3560 Biedenkopf/Lahn, haben durch Ehevertrag vom 21. April 1979 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 15. 6. 1979

Amtsgericht

2076

GR 2009 — Neueintragung — 20. 6. 1979: Ferdinand Karl Wilhelm Herbert, Kaufmann, Elisabeth Herbert, geb. Mayer, Albert-Schweitzer-Str. 10, Niddatal 2.

Der der eingetragenen Gütertrennung zugrunde liegende Vertrag vom 18. April 1977 ist ergänzt worden durch Vertrag vom 18. Mai 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 6. 1979

Amtsgericht

2077

5 GR 1581 — Neueintragung — 21. 5. 1979: Apotheker Dietrich Askan Fahr-Becker und Apothekerin Gertraud Maria Labouvie-Fahr-Becker, geb. Labouvie, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 21. November 1978 ist Gütertrennung mit der Maßgabe vereinbart, daß die §§ 1365 bis 1370 BGB in ihrer jetzigen Fassung für die Ehe Gültigkeit haben.

5 GR 1582 — Neueintragung — 21. 5. 1979: Prakt. Arzt, Karlheinz Mendrzyk und Ehefrau Brigitte Mendrzyk, geb. Ziemei, beide in Hofbieber.

Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1583 — Neueintragung — 21. 5. 1979: Politischer Journalist Alfons Sarrach und Studiendirektorin Anneliese Sarrach-Hempel, geb. Hempel, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 20. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

2078

6 GR A — Neueintragung — 21. 6. 1979: Eheleute Willy Alfred Friedrich Wilhelm Ludwig, Techn. Berater, geb. am 7. März 1926, und seine Ehefrau Helga Henriette Ludwig, geb. Schwarzbach, Sekretärin, geb. am 23. März 1924, beide wohnhaft in Nauheim, Im Teich 96.

Durch Vertrag vom 24. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 21. 6. 1979

Amtsgericht

2079

GR 349 — Neueintragung — 8. 6. 1979: Eheleute Kaufmann Bernd Marzolf und Carmen Marzolf, geborene Migdan, Hertastraße 7, Idstein.

Durch Vertrag vom 6. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 8. 6. 1979

Amtsgericht

2080

GR 371 — Neueintragung — 26. 6. 1979: Die Eheleute Hermann Iske und Marianne Iske, geb. Kesting, beide Lichtenfels-Münden, Medebacher Str. 90, haben durch Vertrag vom 30. Mai 1979 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 26. 6. 1979

Amtsgericht

2081

GR 371 A — Neueintragung — 26. 6. 1979: Karpf, Helmut, Landstraße 47, Arolsen-Mengeringhausen, und Karpf, Rosemarie, geb. Schröder, Gelsenkirchener Straße 2, Korbach.

Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie zu besorgen, ausgeschlossen.

3540 Korbach, 26. 6. 1979

Amtsgericht

2082

8 GR 869 — Neueintragung — 30. 5. 1979: Eheleute Bernart, Hans, und Bernart, Birgit geb. Wieland, beide wohnhaft in Deckenhardt Str. 30, Oberthal/Steinberg-Deckenhardt, geschäftsansässig in Fischbachstr. 21, Kelkheim.

In der notariellen Urkunde vom 19. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2083

8 GR 870 — Neueintragung — 30. 5. 1979: Eheleute Besuch, Hans-Dieter, und Besuch, Gisela geb. Mildenberger, beide wohnhaft in Am Schellberg 2/4, 6232 Bad Soden 2.

In der notariellen Urkunde vom 4. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2084

8 GR 872 — Neueintragung — 5. 6. 1979: Eheleute Decher, Gerhard, Decher-Koban, Evelyn, beide wohnhaft in Sudetenring 11-13, 6242 Kronberg-Oberhöchstadt.

In der notariellen Urkunde vom 30. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2085

8 GR 873 — Neueintragung — 5. 6. 1979: Eheleute Bauer, Erich Ferdinand, und Bauer, geb. Goller, Christa, beide wohnhaft in Bad Soden 2.

In der notariellen Urkunde vom 3. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2086

GR 860 — Neueintragung — 23. 5. 1979: Eheleute Werner Adolf Kauck und Susanne Ernestine Kauck, geb. Grabitzky, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 5. Februar 1979 — Urkundenrolle Nr. 68/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 861 — Neueintragung — 30. 5. 1979: Eheleute Werner Karl Mühle, Hüttenberg-Rechtenbach, und Christa Mühle, geb. Bender, Hüttenberg-Weidenhausen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Lahn-Wetzlar vom 2. März 1979 — Urkundenrolle Nr. W 54/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 862 — Neueintragung — 1. 6. 1979: Eheleute Anton Würfel und Emma Philippine Würfel, geb. Jordan, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Lahn-Wetzlar vom 3. April 1979 — Urkundenrolle Nr. 234/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 6. 1979 **Amtsgericht**

2087

GR 1045 — Neueintragung — 20. 6. 1979: Hans Wilhelm Linker, Friseurmeister, und Petra Ingeborg Linker geb. Hanel, beide Stiftstraße 27, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 20. 6. 1979 **Amtsgericht**

2088

GR 500 — Neueintragung — 20. 6. 1979: Die Eheleute Werner Pötzl, geb. 7. 11. 1943, und Karin Pötzl-Roskoni, geb. 20. 8. 1950, wohnhaft in Schotten 1, Vogelsbergstr. 160, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1978 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 20. 6. 1979 **Amtsgericht**

2089

GR 3840 — Neueintragung — 15. 5. 1979: Otto, Wolfram, Kriminalbeamter, und Susanne Otto, geb. Strutz, Kriminalbeamtin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3841 — Neueintragung — 12. 6. 1979: Kurz, Werner, Betriebswirt, und Silvia-Micheline Kurz, geb. Fehr, Sekretärin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 6. 1979 **Amtsgericht, Abt. 22**

Vereinsregister**2090**

VR 192 — Neueintragung — 21. 6. 1979: Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Arolsen, Arolsen.

3548 Arolsen, 21. 6. 1979 **Amtsgericht**

2091

VR 433 — Neueintragung — 19. 6. 1979: Sportfahrerteam Hersfeld e. V. (STH) im AVD, Sitz Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 19. 6. 1979 **Amtsgericht**

2092

VR 452 — Neueintragung — 15. 6. 1979: Turnverein 1911 Buchenau e. V., 3563 Dautphetal-Buchenau.

3560 Biedenkopf, 15. 6. 1979 **Amtsgericht**

2093

VR 242 — Neueintragung — 12. 6. 1979: Gebirgs- und Wanderverein Oberes Ederetal. Sitz: Battenberg/Eder.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 6. 1979 **Amtsgericht**

2094

VR 243 — Neueintragung — 12. 6. 1979: Drachenfliegerclub Ederbergland. Sitz: Battenberg/Eder.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 6. 1979 **Amtsgericht**

2095

VR 274 — Neueintragung — 20. 6. 1979: Reptilien-Freunde Odenwald e. V., 6149 Rimbach 3/Zotzenbach.

6149 Fürth (Odw.), 20. 6. 1979 **Amtsgericht**

2096

VR 475 — Neueintragung — 15. 6. 1979: I. Gelnhäuser Rock'n Roll Club 1978, eingetragener Verein in Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1979 **Amtsgericht**

2097

VR 476 — Neueintragung — 15. 6. 1979: ORIGINAL KASSELER... eingetragener Verein in Biebergemünd, Ortsteil Kassel.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1979 **Amtsgericht**

2098

8 VR 606 — Neueintragung — 21. 6. 1979: „Ärztlicher Kreisverein Main-Taunus“ in Bad Soden.

6240 Königstein im Taunus, 21. 6. 1979 **Amtsgericht**

2099

VR 934 — Neueintragung — 16. 5. 1979: Der Verein „Förderkreis der Georgspfadfinder St. Bonifatius Wetzlar“ in Lahn-Wetzlar ist heute unter Nr. 934 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 24. Januar 1978 errichtet.

VR 935 — Neueintragung — 17. 5. 1979: Der Verein „Vogel- und Naturschutzgemeinschaft Katzenfurt“ in Ehringshausen, Ortsteil Katzenfurt, ist heute unter Nr. 935 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. März 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 19. 6. 1979 **Amtsgericht**

2100

VR 244 — Neueintragung — 6. 6. 1979: Verkehrsverein Schlitz e. V. Sitz: Schlitz.

6420 Lauterbach, Hess. 1, 6. 6. 1979 **Amtsgericht**

2101

VR 335 — Neueintragung — 1. 6. 1979: Karate-Club Rheingau-Mitte eingetragener Verein, Sitz: Geisenheim am Rhein.

6220 Rüdelsheim am Rhein, 21. 6. 1979 **Amtsgericht**

2102

VR 1238 — Auflösung — 25. 5. 1979: Unterstützungverein der Firmen Oscar Brandstetter Verlag KG und Oscar Brandstetter Druckerei KG, Wiesbaden, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1979 ist der Verein aufgelöst.

VR 1923 — Auflösung — FREIZEIT-TENNIS, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. April 1979 ist der Verein aufgelöst.

VR 1999 — Neueintragung — 10. 5. 1979: Kleintierzuchtverein 1907 Wiesbaden-Nordenstadt, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 3. Februar 1979 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

VR 2000 — Neueintragung — 29. 5. 1979: Deutsch-Südafrikanische Juristen-Vereinigung, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 2. November 1978 errichtet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderteter Mitglieder ist zulässig. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

VR 2001 — Neueintragung — 29. 5. 1979: Hessische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 21. Dezember 1978 errichtet und durch schriftlichen Beschluß der Gründungsmitglieder abgeändert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende oder der Sekretär anwesend sind. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

VR 2002 — Neueintragung — 29. 5. 1979: Tennisverein Blau-Weiß Medenbach, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 31. März 1978 errichtet.

6200 Wiesbaden, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidation**2103**

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industriebau mbH, Biebesheim, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6081 Biebesheim, 22. 6. 1979
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industriebau mbH, Biebesheim, in Liquidation

Der Liquidator
Lothar Knöbel

2104

Die Firma WTG Wärmetechnische Gesellschaft mbH, Hanauer Landstraße 37, 6460 Gelnhausen-Meerholz, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6460 Gelnhausen-Meerholz, 18. 5. 1979
WTG Wärmetechnische Gesellschaft mbH in Liquidation

Der Liquidator
Heinz Arnold

Vergleiche — Konkurse**2105**

6 N 19/79: über das Vermögen der Firma VARIABLE — HAUSBAU GmbH, Oberhöchstader Str. 3, 6370 Oberursel/Ts. 1, wird heute, am 7. Juni 1979, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.-Nr. 0 61 94 — 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1979 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkursöffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 9. Juli 1979, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 24. September 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juli 1979 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Die Postsperre erstreckt sich nicht auf Sendungen von Gerichtsbehörden oder des Konkursverwalters.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 6. 1979
Amtsgericht

2106

3 N 6/74: Das Amtsgericht — Konkursgericht — Lahn-Wetzlar hat Termin zur Schlußverteilung in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Schuh — Inhaber der Lederfabrik Rudolf Schuh, Waldsolms/Brandobersdorf, auf den 17. Juli 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Zimmer 4, Lahn-Wetzlar, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die verfügbare Masse von 32 211,02 DM bereits den Berechtigten ausgezahlt wurde und nur noch ein Betrag von ca. 3660,— DM zur Verfügung steht.

6333 Braunsfels, 20. 6. 1979

Der Konkursverwalter
Manfred Steinbach
Rechtsanwalt

2107

81 N 148/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma LAMAZ-Landmaschinen-Zubehör GmbH, Bockenheimer Anlage 13, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 616 680,04 DM. Es ist ein Massebestand von 43 877,13 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1979

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

2108

81 N 199/79 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Ladislaus Tax, Obere Kreuzäckerstr. 6, 6000 Frankfurt am Main 50, wird heute, am 18. Juni 1979, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit

dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Freitag, dem 27. Juli 1979, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2109

81 N 159/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fromm und Rumpf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Str. 45, 6000 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung Butzbacher Straße in 6309 Gambach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 27. Juli 1979, vorm. 10.10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 21 000,— DM + 6% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 381,18 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2110

81 N 348/69 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der RIEWA S. B. Markt GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft, Ahornstraße 73, 6000 Frankfurt am Main-Griesheim, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 27. Juli 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137 anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 86 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 1 869,50 DM.

6000 Frankfurt am Main, 13. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2111

81 N 86/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der INTORG (Industrial Trade Organisation) INDUSTRIAL GRAPHIC AND PRINTING SYSTEMS, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Savignystraße 18, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6000 Frankfurt am Main, 15. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2112

81 N 105/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Würz & Söhne, 6000 Frankfurt-Niederrad, Waldstraße 20—28, mit Betriebsstätte in 6843 Biblis (Hessen), Wattenheimer Str. 52, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem sämtliche Vorrechtsgläubiger bereits befriedigt sind, noch 126 372,25 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 031 041,72 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 6. 1979

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2113

VN 1/74 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Theis, Inhaber des Baugeschäftes Peter Theis, Wächtersbach-Wittgenborn, Waldensberger Straße 68, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin am 2. Januar 1975 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

6460 Gelnhausen, 13. 6. 1979 Amtsgericht

2114

24 N 25/79: Über den Nachlaß des am 24. 4. 1979 in Groß-Gerau verstorbenen Heinrich Keil, wohnhaft gewesen Frankfurter Str. 73, 6080 Groß-Gerau, wird heute, am 19. Juni 1979, 10.30 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim bei Darmstadt.

Anmeldefrist bis 31. Juli 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, dem 10. August 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle I, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß).

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1979.

6080 Groß-Gerau, 19. 6. 1979 Amtsgericht

2115

42 N 107/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haus- und Bauelemente Handels- und Vertriebsgesellschaft mbH., An der Mainbrücke 17—19, 6450 Hanau 7, Geschäftsführer Wolfgang Turban, Ostpreußenstr. 26, 6054 Rodgau 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Donnerstag, den 26. 7. 1979, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nußallee 17, Saal 161 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und, soweit erforderlich, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 12 125,80 DM (inkl. Umsatzsteuer) festgesetzt, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

2116

65 N 41/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mistra Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Fulda, Kohlhäuser Str. 52, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Riede in Kassel, eingetragen unter HRB 325 beim Amtsgericht Fulda, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 22. August 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel,

Frankfurter Str. 9, Zimmer 023, Sockelgeschloß, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 18 908,60 DM, seine Auslagen sind auf 1 505,52 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2117

65 N 61/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **G. Hilberg GmbH & Co. KG** in Kassel, Sandershäuser Str. 6, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **G. Hilberg GmbH**, Geschäftsführer **Günther Hilberg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 8. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2118

1 N 7/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Soodener Bekleider GmbH**, Herstellung und Vertrieb modischer Herrenhosen und modischer Herrenoberbekleidung in Bad Sooden-Allendorf, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 6 709,45 DM.

Zu berücksichtigen sind 22 283,92 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse Nr. I.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Witzenhausen, Zimmer 106, aus.

3500 Kassel, 19. 6. 1979

Der Konkursverwalter
Hans-Klaus Görk
Rechtsanwalt

2119

65 N 9/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Baumaler Landgrebe GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Kurt Landgrebe**, Kassel, Kohlenstr. 121, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist zusammen auf 600,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 7. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2120

3 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **E. Ferdinand Wiedmann OHG Metallwarenfabrik**, 6079 Sprendlingen, Otto-Hahn-Str. 36, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 15. August 1979, 10.00 Uhr, Zimmer 28, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27.

6070 Langen, 21. 6. 1979

Amtsgericht

2121

3 N 11/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **Heim und Vogt GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Vogt**, Odenwaldstr. Nr. 38, 6079 Sprendlingen, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 15. August 1979, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 28.

6070 Langen, 21. 6. 1979

Amtsgericht

2122

81 N 159/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fromm & Rumpf GmbH**, 6000 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in 6309 Gambach, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 22 660,45 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 338 722,77 DM bevorrechtigte und 473 120,71 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6000 Frankfurt am Main auf.

6054 Rodgau 6, 21. 6. 1979

Der Konkursverwalter
Klaus Siebicke
Rechtsbeistand

2123

62 N 106/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lenz Planen und Beraten Gesellschaft mit beschränkter Haftung** i. L. mit dem Sitz in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Dipl.-Ing. Hans Joachim Lenz, 6271 Engenhahn, und Karl Puderbach, 6524 Guntersblum, Alsheimer Str. 53, Verwaltungssitz jetzt: 6500 Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 7, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3456, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 8. August 1979, 14 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung mangels Masse (§ 204 KO)
4. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1979

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2124

5 K 25/78 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Wehen, Band 58, Blatt 1721, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 9, Flurstück 87, Grünland, Neuhofer Aar, Größe 6,00 Ar,

soll am 21. Dezember 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt **Hans Jürgen Busch**, Wiesbaden, gestorben am 18. 5. 1976.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1979

Amtsgericht

2125

5 K 27/78 — **Beschluß**: Der 95,67/10 000 Miteigentumsanteil des Kaufmanns **Manfred Jung** an dem im Teileigentum/Wohnungsgrundbuch von Hahn, Band 74, Blatt Nr. 2161, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück Nr. 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Gottfried-Keller-Straße 35, Größe 59,60 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. F/VVI bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am 2. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann **Manfred Jung**.
Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörigen Sondereigentumsrechte/Teileigentumsrechte beschränkt. Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 5. 1979

Amtsgericht

2126

5 K 70/78 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Hennethal, Band 18, Blatt 527, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 37, Flurstück 98/34, Gartenland, Im Dorf, Größe 0,50 Ar, Wert 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 26, Flurstück 46, Ackerland, Auf Gerstenstein, Größe 37,64 Ar, Wert 1 600,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 27, Flurstück 29, Ackerland, In den Helgestückern, Größe 11,56 Ar, Wert 680,— Deutsche Mark.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 39, Flurstück 16, Ackerland, Breithardter Berg, Größe 25,12 Ar, Wert 720,— Deutsche Mark.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 39, Flurstück 29, Ackerland, Breithardter Berg, Größe 37,17 Ar, Wert 620,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 41, Flurstück 25, Grünland, Zwischen den Mühlen, Größe 6,42 Ar, Wert 385,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 34, Flurstück 34, Grünland, In der großen Wasserschaft, Größe 6,62 Ar, Wert 5 200,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hennethal, Flur Nr. 34, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsweg, Größe 4,09 Ar, Wert 30 500,— DM.

sollen am 26. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Erich Ott, 6209 Hohenstein 6.

Der Wert der jeweiligen Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1979

Amtsgericht

2127

5 K 74/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt Nr. 2540, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/3, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg 2, Größe 6,69 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 4, Flurstück 3337/1, Hof- und Gebäudefläche, Über der Aar, Größe 24,14 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/5, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg, Größe 3,90 Ar, sollen am 16. November 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Pflasterer Albert Weyer, Bad Schwalbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 255 000 DM, für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 416 640 DM, für Grundstück lfd. Nr. 3 auf 20 000 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 5. 1979

Amtsgericht

2128

K 12/79: Die im Grundbuch von Philippstein, Band 27, Blatt 787, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 1, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Braunfeller Str. 1, Größe 6,73 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 1, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Braunfeller Straße, Größe 10,83 Ar, sollen am Mittwoch, dem 29. August 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Monteur Gerhard Kreuzinger, Braunfels-Philippstein.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück Nr. 6 auf 323 488,— DM, Grundstück Nr. 7 auf 85 936,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 6. 1979

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2129

61 K 84/77: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 58, Blatt 2856, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 6, Flurstück 353, Bauplatz, Kiefernweg, Größe 39,96 Ar,

soll am 25. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Führunternehmer Hans-Joachim Franz in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2130

61 K 189/78: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 103, Blatt 5325, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 3, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Arheilger Wogstr. 16, Größe 5,15 Ar,

soll am 28. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margarethe Mahr geb. Jost, Wwe. des Lackierers Karl Mahr in Darmstadt-Arheilgen, — zu 1/2 —,

b) Margarethe Mahr, geb. Jost, Wwe. des Lackierers Karl Mahr in Darmstadt-Arheilgen,

c) Karl Ludwig Mahr, daselbst,

d) Karl Mahr, Lackierer, daselbst,

e) Katharina Bernhardt geb. Mahr, Ehefrau des Fuhrmanns Max Willi Bernhardt, daselbst,

f) Margareta Mahr, daselbst,

g) Elisabeth Mahr, daselbst,

h) Hedwig Rothstock geb. Mahr, Ehefrau des Schlossers Karl Rothstock, daselbst,

i) Marie Plattner geb. Mahr, Ehefrau des Postfacharbeiters Karl Plattner, daselbst,

— zu b) bis i) in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2131

61 K 193/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9905, eingetragene 32,46/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im Erdgeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 9 des Aufteilungsplanes),

soll am 15. November 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Günther Laber, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —,

b) seine Ehefrau Elisabeth Laber geb. Wenzel, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2132

61 K 200/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9907, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im 1. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit

Kellerraum (Nr. 11 des Aufteilungsplanes),

soll am 15. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Günther Laber, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —,

b) seine Ehefrau Elisabeth Laber geb. Wenzel, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2133

61 K 204/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9899, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 A im 1. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 3 des Aufteilungsplanes),

soll am 22. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —,

b) seine Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage, Hainstadt/Main, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2134

61 K 210/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9909, eingetragene 32,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 B im 2. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 13 des Aufteilungsplanes),

soll am 24. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt, — zu 1/2 —,

b) Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage Hainstadt, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2135

61 K 236/78: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 262, Blatt 9654, eingetragene 281/1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück Nr. 749/1, Hof- und Gebäudefläche, Troyesstraße 1, Größe 5,10 Ar, und

Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück Nr. 746/1, Bauplatz, Troyesstraße, Größe 0,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, nebst dem Nutzungsrecht an dem mit Nr. 2 bezeichneten Pkw-Abstellplatz,

soll am 13. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilhelm Becker, geb. 6. 9. 1924.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2136

61 K 5/79: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 9, Blatt 256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Balkhausen, Flur 1, Flurstück 4/1, Grünland (Obstb.), In den Bodenäckern, Größe 11,29 Ar,

soll am 7. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgesch., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Reimund geb. Grosch, Wwe., Balkhausen, — zu 1/2 —,

b) wie zu a),

c) Heinrich Philipp Reimund, Landwirt, Balkhausen,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2137

61 K 7/79: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 9, Blatt 256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Balkhausen, Flur 1, Flurstück 2, Ackerland, Hinter der Kirche, und Ackerland (Obstbau), daselbst, Größe 13,81 Ar,

soll am 14. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Erdgesch., Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Reimund geb. Grosch, Wwe., Balkhausen, — zu 1/2 —,

b) wie zu a),

c) Heinrich Philipp Reimund, Landwirt, Balkhausen,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2138

61 K 9/79: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 9, Blatt 256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Balkhausen, Flur 4, Flurstück 3/2, Wald, Am Alsbacher Wald, Größe 153,31 Ar,

soll am 31. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Erdgesch. Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Reimund geb. Grosch, Wwe., Balkhausen, — zu 1/2 —,

b) wie zu a),

c) Heinrich Philipp Reimund, Landwirt, Balkhausen,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

2139

31 K 68/78: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 31, Blatt 1546, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 269/27, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 4, Größe 14,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johann Alban Weingartz und Irmgard Weingartz geb. Müssig, — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2140

8 K 33/77: Die im Grundbuch von Oberroßbach, Band 20, Blatt 700, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberroßbach, Flur 30, Flurstück 213, Grünland, Kronbergsrain, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberroßbach, Flur 37, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Struthstr. 13, Größe 5,81 Ar,

sollen am 19. September 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Herbert Biener in Oberroßbach, Friedhofstraße.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 1 984,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2141

3 K 7/79: Die im Grundbuch von Kiedrich, Bezirk Kiedrich, Band 62, Blatt 1860, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 15, Flurstück 36, Weingarten Bein, Größe 4,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Flur 15, Flurstück 35, Weingarten Bein, Größe 5,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. August 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6228 Eltville, Schwalbacher Straße 40, I. Stock, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Malermeister Heinrich Andreas Eiser, geb. 23. 9. 1908, Eltville,

b) Gisela Appel, geborene Schwab, geb. 10. 1. 1945, Eltville,

— in Erbengemeinschaft zu 1/2 —;

2 a) Malermeister Heinrich Andreas Eiser, geb. 23. 9. 1908, Eltville,

b) Anna Maria Beckmann, geborene Eiser, Seitzenhahn,

c) Margarete Schwab, geborene Eiser, geb. 27. 1. 1914, Eltville,

d) Gisela Appel, geborene Schwab, geb. 10. 1. 1945, Eltville,

— in Erbengemeinschaft zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 21. 6. 1979

Amtsgericht

2142

84 K 54/77 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Band 6, Blatt 182, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 610, Flurstück 3/43, Bauplatz, Niederräder Landstraße, Größe 25,53 Ar,

soll am Freitag dem 26. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Bauingenieur Erhardt Schran sen. (verstorben am 2. 8. 1974).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 957 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2143

84 K 488/77 — Zwangsvollstreckung: Der im Wohnungsgrundbuch von Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 70, Blatt 2005, eingetragene 6,170/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 22, Flurstück 463/4, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 12—16, Größe 99,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Erdgeschoß Block C; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums (eingetragen in Blätter 2001—2096, 2401—2471) beschränkt; die Veräußerung (ausgenommen an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und 2. Grades Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder in der Zwangsvollstreckung) ist nur mit Zustimmung des Verwalters möglich,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1977 (Versteigerungsvermerk):

„Eigner Herd“ Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Der Wert des Miteigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2144

84 K 19/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 107, Blatt 2690, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, unter lfd. Nr. 736 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstück, Flur 48, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Libellenweg 21, Größe 7,20 Ar, lastet und in Abt. II unter lfd. Nr. 605 bis zum 31. 12. 1980 eingetragen ist,

soll am Montag, dem 29. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1. Barbara Schipper geb. Schipper, in Frankfurt am Main, — zu 1/2 —,
2. Barbara Schipper geb. Schipper, in Frankfurt am Main,
3. Hildegard Schipper, in Frankfurt am Main,
4. Marta Kroner geb. Schipper, in Frankfurt am Main,
5. Barbara Eife geb. Schipper, in Frankfurt am Main,
6. Ingrid Will geb. List, in Hofheim, — von 2—6 in ungeteilter Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Der Inhalt des Erbbaurechts ergibt sich aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 17. 1. 1935 mit Änderung vom 24. 2. 1942.

Grundstückseigentümerin ist die Stadt Frankfurt am Main.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2145

84 K 64/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 27, Blatt 981, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 = 58,73/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 19, Größe 4,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten, im II. Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst Kelleranteil; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 976 bis 996) gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Lieselotte Heimann in Frankfurt am Main,

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2146

84 K 206/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 34, Blatt 1240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 316, Flurstück 45/8, Hof- und Gebäudefläche, Kesselstraße 26, Größe 2,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1. Werner Kienast,
 2. Margarethe Kienast geb. Debus, in 6382 Friedrichsdorf 2,
- je zu 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM, je 1/2 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2147

84 K 251/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 154, Blatt 5648, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 409/160, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 21, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 410/161, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 21, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 408/158, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 19, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 645/159, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 19, Größe 1,95 Ar,

sollen am 18. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1. Frau Ewa Dancygier, geb. Hirsch, Gartenstr. 130, 6000 Frankfurt am Main 70,
 2. Frau Maria Bergelson, geb. Kaplan, Falkensteiner Str. 28, 6000 Frankfurt am Main 1,
- zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

- für lfd. Nr. 1 auf 173 700,— DM,
 - für lfd. Nr. 2 auf 159 450,— DM,
 - für lfd. Nr. 3 auf 177 000,— DM,
 - für lfd. Nr. 4 auf 106 850,— DM,
- insgesamt auf 617 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2148

84 K 27/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Band 19, Blatt 629, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 26, Blatt 421, unter lfd. Nr. 492 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

Gemarkung 26, Flur 420, Flurstück 2/23, Hof- und Gebäudefläche, Orberstraße 67, Größe 88,92 Ar,

in Abt. II Nr. 26 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 eingetragen ist,

soll am Freitag, dem 5. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-

straße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 9. 3. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Technischer Kaufmann Ernst Ludwig Schulz in Frankfurt am Main, und Helmut Souard in Neu Isenburg,

— je zu 1/2 —.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Frankfurt am Main eingetragen. Zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie mit einer Reallast ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 5. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2149

K 54/78: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 32, Blatt 1306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 6, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Köpperner Str. 18, Größe 7,59 Ar,

soll am Freitag, dem 14. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Berg, Hermann Franz, Niddatal 3, — zu 1/2 —,
- b) Berg, Lidwina, geb. Winkler, daselbst, — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 439 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 6. 1979

Amtsgericht

2150

5 K 7/78: Das im Grundbuch von Neu-hof, Band 26, Blatt 899, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Neu-hof, Flur 12, Flurstück 57/2, Lieg.-B. 396, Hof- und Gebäudefläche, August-Rosterg-Straße 9, Größe 1,27 Ar,

soll am 27. September 1979, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Josef Ruppel, Fleischwaren und Konserven, offene Handelsgesellschaft in Neu-hof.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 71 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 12. 6. 1979

Amtsgericht

2151

K 5/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lieblos, Band 54, Blatt 1729, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lieblos, Flur 11, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, Größe 8,05 Ar,

soll am Freitag, dem 17. August 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Wilhelm Oefner, Gründau-Lieblos, Weiherfeldsiedlung 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 353 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1979 Amtsgericht

2152

24 K 4/79: Die am 11. Juni 1979 (StAnz. 24) unter Nr. 1913 erfolgte Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Versteigert wird nur die für die Erben-gemeinschaft Ernst Ludwig Heinrich Lerch, Rosel Martha Lerch, Klaus Friedrich Lerch und Herbert Wilhelm Lerch eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem im Grundbuch von Gernsheim, Band Nr. 39, Blatt 2201, lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Tannenstraße 19, Größe 5,62 Ar; eingetragenen Grundstück. 6080 Groß-Gerau, 20. 6. 1979 Amtsgericht

2153

42 K 89/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eichen, Band 48, Blatt 1652, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichen, Flur 12, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Große Gasse 10, Größe 2,81 Ar,

am 25. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Dörr in Bönstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

2154

42 K 98/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eichen, Band 48, Blatt 1652, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eichen, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Erbstädter Warte, Größe 28,39 Ar,

am 25. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Dörr in Bönstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

2155

42 K 173/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 215, Blatt 8885, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur CCC, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigheimer Weg 114, Größe 99,73 Ar,

am 23. August 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Struve und Walda Struve geb. Sperber in Hanau — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

2156

42 K 3/79: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 170, Blatt 5149, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 59, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Ruhlweg 17, Größe 6,30 Ar,

am 5. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Klingenstein und Maria Klingenstein geb. Kling in Langenselbold.

Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

2157

1 K 67 u. 68/78: Die im Grundbuch von Gusternhain, Band 18, Blatt 608, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gusternhain, Flur Nr. 4 Flurstück 147, Ackerland, Auf dem Hinterfeld, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gusternhain, Flur Nr. 4, Flurstück 145, Ackerland, Auf dem Hinterfeld, Größe 37,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gusternhain, Flur Nr. 4, Flurstück 146, Ackerland, Auf dem Hinterfeld, Größe 10,39 Ar,

sollen am 7. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Dr. Heinz Wilhelm Selzer, Hofgut Kappel, 3548 Arolsen-Mengeringhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf	786,40 DM,
zu lfd. Nr. 2 auf	3014,40 DM,
zu lfd. Nr. 3 auf	831,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2158

1 K 16/79: Die im Grundbuch von Schönbach, Band 42, Blatt 1391, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland, Im Hainbäumchen, Größe 71,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönbach, Flur 3, Flurstück 1, Grünland und Ackerland, Im Heßbach, Größe 5,50 Ar,

sollen am 26. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Seibel geb. Wolff, in 6349 Breitscheid, Auf der Bütz 8, (verstorben am 13. 10. 1975).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 12. 6. 1979

Amtsgericht

2159

1 K 62/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 39, Blatt 1284, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 725/2, Hof- und Gebäudefläche, Pflasterwiese, Größe 2,41 Ar,

soll am 7. August 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alice Binsack geb. Kvicala, geb. am 18. 12. 1945, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 738,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 8. 6. 1979

Amtsgericht

2160

1 K 48/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 33, Blatt Nr. 1064, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 7, Flurstück 183/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfingstberg 4, Größe 7,78 Ar,

soll am 14. August 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Peter Heinitz
b) dessen Ehefrau Wilhelmine Heinitz geb. Raess, beiden Taunusstein-Orlen, — zu je 1/2 Anteil —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 467 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2161

1 K 61/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 33, Blatt 1064, eingetragene ideelle Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 7, Flurstück 183/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfingstberg 4, Größe 7,78 Ar,

soll am 14. August 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Peter Heinitz in Taunusstein-Orlen.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 21. 6. 1979

Amtsgericht

2162

64 K 82/78: Das im Grundbuch von Habichtswald, Band 2, Blatt 37, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Habichtswald, Flur 9, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 54, Hof- und Gebäudefläche, Krähahnstraße 13, Größe 12,95 Ar,

soll am 28. August 1979, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Camilla Urff, geborene Maugsch, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

2163

5 K 8/77: Am 3. September 1979, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, das im Grundbuch von Rüdighheim, Blatt 455, auf den Namen des Gerhard Mathäss und dessen Ehefrau Rita Mathäss geb. Regulski, Amöneburg, je zu $\frac{1}{2}$, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf den langen Äckern, Größe 6,61 Ar, versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Bietern haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74a Abs. I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2164

7 K 3/76: Die im Grundbuch von Langen, Band 279, Blatt 11934, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/3, Unland, Vor der Steinkaute, Größe 49,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/4, Unland, daselbst, Größe 24,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 383/14, Unland, daselbst, Größe 27,12 Ar,

Flur 17, Flurstück 383/13, Bauplatz, daselbst, Größe 7,65 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 117/2, Ackerland, Unland, Am Steinkautenweg, Größe 13,91 Ar, sollen am 31. August 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerwald Wiegel und Hans-Dieter Schran in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 324 000,— DM,

lfd. Nr. 3 162 000,— DM,

lfd. Nr. 6 226 000,— DM,

lfd. Nr. 7 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 6. 1979

Amtsgericht

2165

7 K 26/78: Das im Grundbuch von Oberbrechen, Band 59, Blatt 1967, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbrechen, Flur 1, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße, Größe 1,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. September 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinist Klaus Wagner in Oberbrechen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 6. 1979

Amtsgericht

2166

7 K 177/77: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 119, Blatt 4233, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 4, Flurstück 9/2, LB 1932, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstraße 10, Größe 4,26 Ar,

am 22. August 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Josef Danz, Obertshausen, b) Elisabeth Danz geb. Gotthold, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 6. 1979

Amtsgericht

2167

7 K 51/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 89/9, LB 2821, Hof- und Gebäudefläche, Messenhäuser Straße, Größe 90,76 Ar,

am 18. September 1979, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 950 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2168

7 K 54/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 89/10, LB 2821, Hof- und Gebäudefläche, Justus-von-Liebig-Straße, Größe 47,10 Ar,

am 13. September 1979, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2169

7 K 55/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 94, Blatt 4054, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5 und 7, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstücke 89/4 und 89/6, LB 2821, Hof- und Gebäudefläche, Justus-von-Liebig-Straße, Größe 44,89 Ar und 19,20 Ar,

am 13. September 1979, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, im Gesamtausgebot versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Technischer Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 3 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 6. 1979

Amtsgericht

2170

7 K 14/79: Durch Zwangsvollstreckung sollen die nachgenannten, in Flur 8 der Gemarkung Neu-Isenburg gelegenen und im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band Nr. 167, Blatt 6315, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flurstück 2, Wiese am Gravenbruch, Größe 121,56 Ar (48 624,— DM),

lfd. Nr. 2, Flurstück 3, Wiese am Gravenbruch, Größe 52,87 Ar (21,148,— DM),

lfd. Nr. 3, Flurstück 4/1, Wiese am Gravenbruch, Größe 33,81 Ar (13 524,— DM),

lfd. Nr. 4, Flurstück 4/2, Wiese am Gravenbruch, Größe 33,81 Ar (13 524,— DM),

lfd. Nr. 5, Flurstück 16, Wiese am Gravenbruch, Größe 33,44 Ar (13 376,— DM),

am 29. August 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (19. 2. 1979):

Heinrich Bauer, Rödermark.

Der Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist wie angegeben () festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 6. 1979

Amtsgericht

2171

2 K 49/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Winden, Band 6, Blatt 172, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winden, Flur 2, Flurstück 39, Bauplatz, Auf der Gewinn, Größe 7,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verkäufer Peter Werner in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 8. 6. 1979

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern (StAnz. S. 1267)

Die Bekanntmachung endete mit der Schlußzeile:

6400 Fulda, 28. 5. 1979

Überlandwerk Fulda AG

Da in diesem Falle ein bedauerlicher Irrtum vorliegt, bitten wir, diese Schlußzeile als nicht veröffentlicht zu betrachten.

Die Redaktion

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Strukturausschusses findet am 6. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagsordnung:

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes.

6000 Frankfurt am Main, 27. 6. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Die **Verbandsversammlung**
gez. Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 57 in den Gemarkungen Offenbach der Gemeinde Mittenaar und Altenkirchen der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neu gebaute Strecke

von km 1,129 neu (bei km 10,097 der B 255)
bis km 1,700 neu (bei km 1,700 der K 57 alt) = 0,571 km
einschließlich des zweiten Anschlußarmes an der Bundesstraße 255.

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 57.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Lahn-Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuss, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

6330 Lahn-Wetzlar, 12. 6. 1979

Der Kreis Ausschuss
des Lahn-Dill-Kreises

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Gemäß § 114 (2) HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 21. 6. 1979 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1976 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1976 mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom 23. 7. 1979 bis zum 27. 7. 1979 und vom 30. 7. 1979 bis 31. 7. 1979 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1979

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am 3. Juli 1979, 13.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagsordnung:

1. Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vollzug des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz

Planfeststellungsantrag des Zweckverbandes Grube Messel zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage in der stillgelegten Ölschiefergrube Messel bei Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 25. 6. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43 bei Hanau — Überführung der L 3065 neu (AS Steinheim) K 194 und Unterführung Hellenbach (Unterlauf) K 195 (km 19 + 81,820 bei K 194, km 2,0 + 03,00 bei K 195 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

	K 194	K 195	Graben-Verlegung
Erdarbeiten	8800 cbm	3000 cbm	1500 cbm
Stahlbeton	2110 cbm	670 cbm	
Betonstahl	140 t	36 t	
Spannstahl	35 t	—	
Gußasphalt	670 qm	80 qm	
Spundwand	—	390 qm	

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 400/200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. Juli 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 79,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43 bei Hanau, K 194 und K 195“.

Eröffnung: Mittwoch, den 15. August 1979, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

6100 Darmstadt, 15. 6. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung des Kothebaches und eines Wirtschaftsweges im Zuge der B 62 bei Friedewald, Kreis Hersfeld-Rotenburg (Los I) und Schädenbeseitigung auf der K 12 bei Hillartshausen, Kreis Herfeld-Rotenburg (Los II), sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 1200 cbm Mutterboden
- ca. 5400 cbm Erdarbeiten
- ca. 900 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2300 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 230 kg/qm
- ca. 850 t Tragdeckschicht, Körnung 0/16
- ca. 2300 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm
- ca. 10 t Asphaltbeton, Körnung 0/8

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 50 Werktage (netto) (Los I); 50 Werktage (netto) (Los II)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. Juli 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 24. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. August 1979.

6430 Bad Hersfeld, 19. 6. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Frankfurt am Main: ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG über die Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten.

- Los 1:** a) im Zuge der B 519 — OD Flörsheim
km 0,400 bis km 0,650 (NK 061—059);
km 0,000 bis km 0,530 (NK 059—016)
- b) im Zuge der L 3017 — OD Flörsheim
km 0,000 bis km 0,860 (NK 059—060)

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

- Zu a):** ca. 6000 qm Fläche reinigen und ansprühen
ca. 6000 qm Feinkorndeckschicht 0/5
- Zu b):** ca. 6000 qm Fläche reinigen und ansprühen
ca. 6000 qm Feinkorndeckschicht 0/5

- Los 2:** a) im Zuge der L 3004 Niederursel—Weißkirchen
km 0,568 bis km 2,328 (NK 037—050)
km 0,000 bis km 0,648 (NK 050—051)

- b) im Zuge der L 3205 Obereschbach—Obererlenbach
km 0,350 bis km 1,100 (NK 003—020)

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

- Zu a)** 3000 qm Binder 0/16
3000 qm Asphaltbeton 0/11 — Profilausgleich
- Zu b)** 2300 qm Asphaltbeton 0/11 — Profilausgleich
Sonstiges

Bauzeit: Für Los I und Los 2

Baubeginn: 1. August 1979, Fertigstellung: 22. August 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM je Los der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstr. Nr. 53, Postscheck-Konto 6821-601 mit der Angabe: Los 1: „Deckenerneuerung B 519 / L 3017 OD Flörsheim“; Los 2: „Deckenerneuerung im Zuge der L 3004 / L 3205“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 9. Juli 1979.

Eröffnungstermin: Los 1 Donnerstag, den 19. Juli 1979, 10.00 Uhr, Los 2 Donnerstag, den 19. Juli 1979, 10.30 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main.

Bezeichnung der Angebotsunterlagen: Los 1 „Deckenerneuerung B 519 / L 3017 OD Flörsheim“, Los 2 „Deckenerneuerung im Zuge der L 3004 / L 3205“.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Juli 1979.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Leistungen u. a.:

- ca. 1400 qm Deckschicht schälen oder fräsen,
- ca. 6800 qm Haftkleber aufsprühen,
- ca. 230 t Asphaltbinder 0/16 mm einbauen,
- ca. 6800 qm Asphaltbeton 0/11 mm einbauen,
- ca. 50 m Bordsteine regulieren,
- ca. 100 m Rinnenplatten regulieren,
- ca. 1600 m Bankette regulieren,
- ca. 1600 m Gräben regulieren

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 918 und 208 innerhalb der OD Illnhäusen“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 12. Juli 1979, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 20. 6. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 209 von Böß-Gesäß (Bauamtsgrenze) nach Burgbrach (Bauamtsgrenze) und der Kreisstraße 922 von Böß-Gesäß nach Bößgesäß, Baulänge ca. 2200 m, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 12 000 qm bituminöse Befestigung reinigen
- 12 000 qm Haftkleber aufsprühen,
- 200 t Asphaltbinder 0/16 mm,
- 12 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm,
- 300 t Asphaltbeton 0/11 mm,
- 100 t Frostschutzmaterial,
- 300 t bit. Tragschicht,
- 120 m Pflasterstreifen herstellen,
- 300 m Bankett regulieren,
- 300 m Graben regulieren.

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst ist das BHW!

Übers Sparen und Bauen darf das Leben nicht zu kurz kommen!

Bausparen beim BHW läßt Deutschlands öffentlichem Dienst genug übrig für die kleinen und größeren Freuden des Lebens. Für die geliebten Hobbys zum Beispiel oder die Urlaubserholung mit der Familie. Denn das BHW ist die Bausparkasse, bei der man sich fürs eigene Heim die Lebensfreude nicht vom Munde absparen muß.



BHW
Gemeinnützige Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst
GmbH, 3250 Hameln 1

Hanau: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 918 und 208 innerhalb der Ortsdurchfahrt Illnhäusen und der freien Strecke der K 208 von Illnhäusen zur Bauamtsgrenze, einschl. aller Arbeiten im Seitenbereich, Main-Kinzig-Kreis, Baulängen der OD ca. 4 km, der freien Strecke 0,78 km, sollen vergeben werden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. Juli 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 209 von Böß-Gesäß nach Burgbrach und der Kreisstraße 922 von Böß-Gesäß nach Bößgesäß.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 19. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 20. 6. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen zum Ausbau von Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Hess. Lichtenau sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Los I

L 3226, km 21,760 — 21,980 — OD Waldkappel-Friemen:

Abschnitt 0: Straßenbauarbeiten — Land Hessen —

- ca. 1300 cbm Erdarbeiten,
ca. 580 cbm Frostschutzmaterial,
ca. 1650 qm bit Tragschicht, Binderschicht und Asphaltbeton, und sonstige Arbeiten

Abschnitt 1: Arbeiten der Stadt Waldkappel:

- ca. 600 qm Gehwegbefestigung, Asphaltbeton und Platten,
ca. 250 m Bordsteine und sonstige Arbeiten.

Los II

L 3299, km 6,759 — 7,150 — OD Hess.-Lichtenau/Walburg:

Abschnitt 0: Straßenbauarbeiten — Land Hessen —

- ca. 1100 cbm Erdarbeiten,
ca. 980 cbm Frostschutzmaterial,
ca. 2800 qm bit. Tragschicht, Binderschicht und Asphaltbeton, und sonstige Arbeiten.

Abschnitt 1: Arbeiten der Stadt Hess. Lichtenau — Gehwege usw. —:

- ca. 900 qm Gehwegbefestigung (Verbundpflaster u. Asphaltbeton)
ca. 700 m Bordsteine, Straßenabläufe m. Anschlußleitungen und sonstige Nebenarbeiten.

Abschnitt 2: Arbeiten der Stadt Hess. Lichtenau — Wasserleitung —:

- ca. 1000 cbm Erdarbeiten,
ca. 390 m Gußrohre NW 150, und sonstige Arbeiten.

Los III

L 3228, km 4,777 — 4,956, Quentel — Eiterhagen:

- ca. 1000 qm Fahrbahndeckenerneuerung, und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: Los I 60 Werktage, Los II 120 Werktage, Los III 12 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Die Vergabeunterlagen sind bis spätestens 5. Juli 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60 oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahndeckenerneuerungen auf Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei Hess. Lichtenau“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. Juli 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

3440 Eschwege, 20. 6. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG über die Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten

- a) im Zuge der L 3041 Oberhein-Anspach km 0,000 bis km 2,530 (NK 006-007) km 0,000 bis km 0,409 (NK 007-008)

b) im Zuge der L 3270 OD Neu-Anspach

km 0,710 bis km 1,010 (NK 009-032)

c) im Zuge der L 3063 zwischen AS B 275 und AS K 739 km 0,000 bis km 1,819 (NK 034-038)

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

- Zu a): ca. 20 000 qm Decke fräsen 1 cm
ca. 20 000 qm Fläche reinigen und ansprühen
ca. 20 000 qm Asphaltbeton 0/11; Provilausgleich

- Zu b): ca. 2 100 qm Fläche reinigen und ansprühen
ca. 2 100 qm Asphaltbeton 0/11
ca. 360 qm Deckschicht fräsen, 0,60 m breit

- Zu c): ca. 11 000 qm Fläche reinigen und ansprühen
ca. 11 000 qm Asphaltbeton 0/11
Profilausgleich

Sonstiges

Bauzeit: Baubeginn: 13. August 1979, Fertigstellung: 31. August 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstr. 53, Postscheck-Konto 6821-601, mit der Angabe „Deckenerneuerung im Zuge der L 3041 / L 3270 — L 3063“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 9. Juli 1979.

Eröffnungstermin: Dienstag, 31. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main.

Bezeichnung der Angebotsunterlagen: „Deckenerneuerung im Zuge der L 3041 / L 3270 / L 3063“.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. August 1979.

6000 Frankfurt am Main, 20. 6. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG über die Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten mit Beseitigung von schadhafte Betonplatten im Zuge der Kreisstraßen K 189 und K 171 sowie der Landesstraßen L 3117, L 3064, L 3001, L 3266 und der Bundesstraße 8.

Los 1: a) K 189 Ortsbereich Heusenstamm zwischen Hohebergstraße und L 3117

b) L 3117 zwischen Heusenstamm und Obertshausen

c) L 3064 zwischen Hausen und Lämmerspiel.

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

- Zu a): ca. 310 t Binder 0/16
ca. 30 t Asphaltbeton 0/8
ca. 4500 qm Asphaltbeton 0/11
ca. 500 qm Deckschicht fräsen
ca. 4500 qm Haftkleber aufsprühen
ca. 350 qm Rinnenplatten verlegen

- Zu b): ca. 900 m Plattenstreifen ausbauen
ca. 800 t Binder 0/16
ca. 60 t Asphaltbeton 0/8
ca. 14 500 qm Asphaltbeton 0/11
ca. 500 qm Deckschicht fräsen
ca. 14 000 qm Haftkleber aufsprühen

- Zu c): ca. 1300 m Plattenstreifen ausbauen
ca. 100 t Binder 0/16
ca. 20 t Asphaltbeton 0/8
ca. 100 t Deckschicht fräsen
ca. 100 qm Gußasphalt

Bauzeit: Baubeginn: 24. August 1979, Bauende: 19. Oktober 1979.

Los 2: a) K 171 zwischen Götzenhain und Dreieichenhain

b) K 171 zwischen Dreieichenhain und Sprendlingen

c) L 3001 zwischen Dietzenbach und Steinberg.

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

- Zu a): ca. 375 t Binder 0/16
ca. 50 t Asphaltbeton 0/8
ca. 7500 qm Asphaltbeton 0/11
ca. 7500 qm Haftkleber aufsprühen
Zu b): ca. 2400 m Plattenstreifen aufnehmen
ca. 20 t Binder 0/16
ca. 180 t Asphaltbeton
ca. 130 t Gußasphalt

- Zu c): ca. 2 500 m Plattenstreifen aufnehmen
ca. 850 t Binder 0/16
ca. 50 t Asphaltbeton 0/8
ca. 12 800 qm Asphaltbeton 0/11
ca. 1 200 qm Deckschicht fräsen
ca. 11 500 qm Haftkleber aufsprühen

Bauzeit: Baubeginn: 24. August 1979, Bauende: 26. Oktober 1979.

Los 3: a) L 3266 zwischen Ffm.-Höchst und Bad Soden

b) B 8 Glashütten-Kreisel Königstein.

Unter anderem sind folgende Leistungen auszuführen:

Zu a): ca. 150 t	Binder 0/16
ca. 2500 qm	Binder 0/22
ca. 5800 qm	Asphaltbeton 0/11
ca. 5800 qm	Deckschicht fräsen
ca. 1200 qm	Binderschicht fräsen 8 cm
ca. 5800 qm	Haftkleber aufsprühen
Zu b): ca. 1200 qm	bit. Schlämme aufbringen

Bauzeit: Baubeginn: 24. August 1979, Bauende: 21. September 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. Juli 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Str. Nr. 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen je Los ist eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt, Burnitzstraße 53. Postscheck-Konto Nr. 6821-601 mit der Angabe „Deckenerneuerung Los 1 (K 189, L 3117, L 3064), Los 2 (K 171, L 3001), Los 3 (L 3266, B 8)“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 13. Juli 1979.

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. August 1979, Los 1: 10.00 Uhr, Los 2: 10.30 Uhr, Los 3: 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main.

Bezeichnung der Angebotsunterlagen: Deckenerneuerung Los 1 (K 189, L 3117, L 3064), Los 2 (K 171, L 3001), Los 3 (L 3266, B 8). Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1979.

6000 Frankfurt am Main, 21. 6. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Im Geschäftsbereich des

Hessischen Ministers des Innern

sind bei einer Oberen Landesbehörde mit Dienstort Wiesbaden mehrere Planstellen für

Beamte/innen des gehobenen Dienstes

zu besetzen.

In Frage kommen jüngere qualifizierte Beamte. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Bewährung gegeben. Außerdem wird eine Zulage gezahlt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild aus jüngster Zeit sowie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sind zu richten an den

Hessischen Minister des Innern, Postfach 39 05, 6200 Wiesbaden.

Bei der Stadt NEU-ISENBURG

37 000 Einwohner, ist im Rechnungsprüfungsamt die Stelle eines

technischen Prüfers

sofort zu besetzen (Vergütungsgruppe IVa / III BAT).

Aufgabenbereich: Prüfung der Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben sowie der Lieferungen (Hoch- und Tiefbau); Mitwirkung bei sonstigen Prüfungen.

Anforderungen: Der Bewerber sollte neben der Ingenieurausbildung über prakt. Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau verfügen und Verwaltungskennnisse besitzen (VOB, VOL, Preisrecht, Erschließungsbeitragsrecht u. a.).

Bei langjähriger Berufserfahrung und überdurchschnittlichen Befähigungsnachweisen ist die Besetzung der Stelle auch mit einem staatl. geprüften Techniker der Fachrichtung Hochbau möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 15. Juli 1979 zu richten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Rathaus, Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.

Bei dem

Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Dozenten(in)

— Stelle der Besoldungsgruppe A 13 HBO —

zu besetzen.

Der Stelleninhaber hat Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (Allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere auf das öffentliche Recht mit Schwerpunkt allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht (Kommunalrecht, Ordnungsrecht) erstrecken.

Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist — nach ausreichender Einarbeitungszeit — erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden: Beamte mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens 3 1/2-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Abs. 4 Satz 3 HBG erfüllen.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden) bis zum 15. August 1979 an den **Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Hügelstraße 22, 6100 Darmstadt**, zu richten.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Baufinanzierung

Wir bieten:

Instandsetzungs- und Modernisierungskredite, Langfristige Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen

Bevorschussung von Hypothekendarlehen, Bausparverträgen, Öffentlichen Baudarlehen, Eigenkapital u. a.

Bankvorausdarlehen

Grundstücksankaufs- und Erschließungskredite

Globalkredite zur Bewältigung aller Probleme der Vor- und Zwischenfinanzierung

Hypothekendarlehen

Wir helfen Ihnen rationalisieren:

Datenverarbeitung als Dienstleistung für Wohnungsunternehmen



**Deutsche Bau- und
Bodenbank AG**

6000 Frankfurt a.M., Tannusanlage 8,
Tel.: (0611) 2 55 7-1

Niederlassungen und Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises

in Friedberg (Hessen) sucht baldmöglichst einen

**technischen
Prüfer**

für das Rechnungsprüfungsamt.

Die Bewerber sollen neben einer ingenieurmäßigen Ausbildung praktische Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau und möglichst Verwaltungskennnisse besitzen (VOB, VOL u. a.).

Zu dem Aufgabenbereich gehört die Prüfung von Bauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Kreises und der Gemeinden im Bereich des Hoch- und Tiefbaues.

Eingruppierung erfolgt zunächst in die Vergütungsgruppe IV a BAT; bei Eignung und Bewährung besteht die Möglichkeit, in die Vergütungsgruppe III BAT aufzurücken.

Neben der Vergütung werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Schul- und Beschäftigungszeugnisse usw.) bitten wir unter Angabe der frühesten Arbeitsaufnahme bis zum 20. Juli 1979 an den **Kreisausschuß des Wetteraukreises – Personalamt – 6390 Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 136**, einzureichen.

Bei der Stadt BAD NAUHEIM

rund 26 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

Oberinspektors**(Bes.Gr. A 10 BBesG)**

bei der Bauverwaltung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Beurteilung von Bauanträgen und Bauvoranfragen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht vor Weitergabe an das Kreisbauamt (Bauaufsichtsbehörde).

Gesucht wird ein aktiver, verantwortungsbewußter und entscheidungsfreudiger Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung (Verwaltungsprüfung II).

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnissen und evtl. Referenzen umgehend einzureichen bei dem

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim
– Personalamt –
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Bei dem Ordnungsamt ist die Stelle eines

technischen Angestellten**(Vergütungsgruppe IVa BAT)**

zu besetzen.

Vorgesehene Tätigkeit:

Dem Stelleninhaber obliegen die Aufgaben eines Sachgebietsleiters für das Sachgebiet Immissionsschutz.

Anforderungen:

Die Tätigkeit erfordert fundierte technische und rechtliche Kenntnisse auf den Gebieten der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung; vorteilhaft wären auch Grundkenntnisse im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Der Bewerber muß ein Ingenieurexamen – vorzugsweise Umwelttechnik (auch als Aufbaustudium) / Verfahrenstechnik – besitzen und fähig sein, seine Kenntnisse in Verwaltungshandeln umzusetzen.

Praxis in der öffentlichen technischen Verwaltung oder als Immissionsschutzbeauftragter wäre von Vorteil. Kontaktfreudigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Personalamt – 110302 –, Postfach, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

27/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99, Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Postelgang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.